



Einiges aus dem

Dienst- und Besoldungsrecht Personalvertretungsrecht Pensionsrecht u.a.

Stand: 25. 11. 2020
mit Gehalts-/Zulagentabellen 2021 und 2020,
Prüfungsgebühren 2019/20/21,
und einer Zusammenfassung der Regelungen zur modularen Oberstufe (ab
1.9.2017/2018/2019/2021 oder dann doch nicht verpflichtend) und
zum neuen Lehrer*innen-Dienstrecht (für Neue seit 1.9.2019 verpflichtend)

Sondernummer des
KREIDEKREIS_{es}

Die Zeitung der österreichischen Lehrer*innen Initiative | Unabhängige Gewerkschafter*innen für mehr Demokratie

www.oliug.at

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Überblick statt eines Vorwortes	4	4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen	35
1.1. Rechtliche Grundlagen oder wo was für wen steht	5	4.3.7. Werbungskosten	37
1.1.1. Für Beamte und Beamtinnen	5	4.3.8. Familienbeihilfe	39
1.1.2. Für Vertragsbedienstete	5	4.3.9. Kinderbetreuungsgeld	40
1.1.3. Für Personalvertreter*innen	5	4.3.10. Steuerreform 2016 - Die neuen Tarife	41
1.1.4. Weitere wichtige Quellen	5	4.4. Pension	42
1.1.5. Gesetzliche Änderungen aus den letzten Jahren	5	4.4.1. Allgemeines	42
2. Lehrer*innen und Behörde	7	4.4.2. Berechnung der Pensionen	42
2.1. Organisation: BMBWF - Bildungsdirektion	7	4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten	43
2.1.1. Bundesministerium	7	4.4.4. Ehest mögliche Pensionierung	43
2.1.2. Organisation von Bildungsdirektionen	7	4.4.5. Pensionskassenregelung	44
2.2. Dienstrecht: Vom Wollen, Können und Müssen		5. Personalvertretungsarbeit	44
2.2.1. Dienstpflichten der Lehrerin / des Lehrers	8	5.1. DA, FA und ZA – was ist das?	44
2.2.2. Dienstverhältnis	9	5.2. Aufgaben der Personalvertretung (DA, PVG § 9)	45
2.2.3. Leistungsfeststellung für Lehrer*innen	11	5.3. Personalvertretung in der Praxis	45
2.2.4. Direktor*innenbestellung	11	5.3.1. Personalvertretungsarbeit wird gut gelingen	45
2.3. Krankenstand	12	5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben	46
2.4. Rechtliches zu Mutter/Vater werden als Lehrer*in	13	5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr	46
3. Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern	14	5.5. Personalvertretung u. Gewerkschaft - Unterschied/Zusammenarbeit	49
3.1 Schulunterrichtsgesetz/SchUG	14	5.4. Grundzüge der-Personalvertretungs-Geschäftsordnung -PV-GO	47
3.2 Schulorganisationsgesetz/SchOG	15	5.4.1 DA-Sitzungen	47
3.3. Prüfungsbestimmungen	15	5.4.2 Dienststellenversammlung - DSV	47
3.3.1. Grundsätzliches	15	5.5. Personalvertretungswahlen	47
3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen	15	5.6. Gewerkschaft öffentlicher Dienst - Geschäftsordnung - GO	48
3.3.3. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe	18	5.6.1 Struktur der GÖD, Organisation (Stand nach 10.11.2011)	49
3.3.4. Einstufungsprüfung, Aufnahmeprüfung (für Übertritt)	18	5.7. Schulgemeinschaftsausschuss - SGA. Schulversuche. Kuratorien	50
4. Finanzielles - Cash and Carry?	19	5.8. Was ist ein UT3, UT8 und andere Zauberwörter zur Schulfinanz	50
4.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS	19	5.9. Fahrtkostenzuschuss beantragen nicht vergessen	51
4.1.1. Allgemeines	19	6. ANHANG:	52
4.1.2. Bezugszettel - Kleine Schriftenkunde	19	6.1. Betriebsvereinbarung Schulhauskultur	52
4.2. Zusätzliche Bezahlungen	23	6.2. Wichtige Gesetze und Verordnungen	52
4.2.1. Einzelsupplierung (ES) u. Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=ML)	23	6.3. Tabelle Lehrverpflichtungsgruppen	53
4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: KV, Kustodiat, Bildungsberatung	25	6.4. Anwendung des § 61 Gehaltsgesetz laut Bundesministerium für Bildung	54
4.2.3. Nebengebührenwerte, Nebengebührenezulage	25	6.5. Beispiele für Wunschlisten Lehrfächerverteilung/ Stundenplan (AHS, BMHS)	57-59
4.2.4. Mitverwendung	25	6.6. Reiserechnungen ab 2016: Beförderungszuschuss	59-60
4.2.5. Prüfungstaxen (2019/20 und 2020/21 u. früher)	26	6.7. Sonderurlaub (aus welchem Grund wie viele Tage)	60
4.2.6. Reisegebühren	27	6.8. Bildungsreformgesetz 2017	61
4.2.7. Abfertigung	28	6.9. Besoldungsreform (NR-Beschlüsse v.21.1.+21.5.15 Gehaltstabellen zur Überleitung im Februar (März) 2015	64
4.2.8. Todesfallbeitrag, Sterbekostenbeitrag	29	6.10a Gehalts- und Zulagentabellen ab 1.1.2020	68
4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen	29	6.10b Gehalts- und Zulagentabellen ab 1.1.2021	69
4.2.10. und 4.2.11. Altersteilzeit und Zeitkonto	30	6.11. LOHNARTEN-Abkürzungsverzeichnis für pm-SAP-Lohnzettel	70
4.3. Kleine „Steuerkunde“	31	6.12. Prüfungsgebühren (ab 1.9.2020, zum Vergleich ab 1.9.2019 und 2009 vor der Reduzierung)	71
4.3.1. Das „liebe“ Finanzamt	31	6.12. BGBlA_2012_I_9: modulare Oberstufe , Integration in Haushaltungsschulen, SchUG-BKV	75
4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)	31	6.13.1 Modulare Oberstufe (ab 1.9.2017/18/19/2021, oder dann vielleicht doch nicht so)	75
4.3.3. Die Absetzbeträge	32	6.13.2 Integration in Haushaltungsschulen, SchUG-BKV	76
4.3.4. Die Freibeträge (auch Kinderfreibeträge)	33	6.14. APS: DIENSTPFLICHTEN	77
4.3.5. Sonderausgaben	34	6.14.1 von Schulleiterinnen u. Schulleitern	77
		6.14.2 Supplienverpflichtung in APS	78
		6.15. Urheberrecht	81
		6.16. Diensrechtsnovellen 2018	82
		6.17. Vergleich altes - neues Lehrer*innen-Dienstrecht	83
		6.18. Vordienstzeitenanrechnung (altes+neues Dienstr.)	83

STICHWORTVERZEICHNIS

- Abfertigung · 10, **28-29**, 42
Absetzbeträge · 22, 31, **32-35**, 39, 41
Abzugsbestandteile · 20-22
Alleinerzieherabsetzbetrag · 22, **32**, 34, 41
Alleinverdienerabsetzbetrag · 22, **32**, 34, 41
Altersteilzeit, volle Pension nach Teilzeit · 6, **30**, 46
Amts- und Berufstitel · 11
Antragsveranlagung · 32
Arbeitszimmer · 37
Ausbildungskosten · 37
Befangenheit · 8
Begräbniskosten · 36
Berufsförderungsbeiträge · 37
Beförderungszuschuss · 59-60
Besoldung(sreform 2015), Gehaltstabellen · 5, 64-67
Bezugsbestandteile · 20-23,
Bildungsberater*in · 21, 25
Bildungsreformgesetz 2017 · 61-63
BMWf · 5, 7
(Dauer)Mehrdienstleistungen · 6, 21, 22, 23-25, 30, 54-57, 79
Dienstaufsichtsbeschwerde · 8
Dienstjubiläumszuwendung · 6, **29**, 43, 70
Dienstpflichten · 8, (APS:) 77-80
Dienstpflichtverletzung · 8
Dienstrecht · 4, 5, **8**, 9, 10-11, 19, 24, 30, 49, 52, 54, 78
Vergleich altes - neues Dienstrecht 83
Dienstverhältnis · 8-9, **10**, 12, 13, 28, 29, 30, 33, 34, 44, 64, 65, 66, 70
Dienstweg · 8, **9**, 13, 30, 51, 61
Dienstzeit · 8, **9**, 12, 29, 44, 52, 57, 77
Direktor*innenbestellung · **11**, 46, 61
Durchrechnungszeitraum · 30, 42, 43
Einzelsupplierung/-mehrdienstleistung · **23-24**, 54-57, 70, (APS:) 77-80
Eltern · 6, 7, **14**, 46, 50, 61, 62, 63, 77
Lehrer*innen als Eltern · 5, 10, **13**, **14**, 21, 32, 33, **40**
Elternabend · 6, 70
Fahrtkostenzuschuss · 14, 20, 21, 26, 37-38, 51, 70
Familienbeihilfe · 6, 13, 14, 20-21, 32-33, 36, **39**
Finanz-... · 6, 19-23, 23-30, **31-41**, 42-44, 50, 55-56
Freibeträge · 20, 22-23, **31**, 32, **33**, 34, 36, 37, 41
Freibetragsverfahren · 32
Gehalt · 19-25
Gehaltstabellen · 68-69
Geldaushilfe · 14, **29**, 30, 45, 70
Geschenkannahme · 9
Gewerkschaft · 5, 9, 20, 22, 32, 35, 37, 46, **48-49**, 56, 57, 60, 61, 70
Glättung · 24, 25
Induktionsphase · 9-10
Jahrgangsvorstand · 9, 12, 20, 21, 22, **25**, 26, 68-74
Jubiläumszulage · 6, **29**, 43, 70
Karenz · 6, 10, **13**, 28, 42, 45, 46, 52, 54, 70
Katastrophenschäden · 35, 36
Kilometergeld · 27, 28
Kinderabsetzbetrag · 21, 31, **32**, 33, 34, 39
Kinderbetreuungsgeld · 6, 13, 14, 21, 28, **40**
Kinderbetreuungskosten · 35, 36
Kirchenbeiträge · 35, 41
Klassenvorstand · 9, 12, 20-22, **25**, 26, 62, 68-74, 82, 83
Krankendiätverpflegung · 37
Krankenstand · 5, 12, 13, 28, 82
Krankheitskosten · 36
Kurkosten · 37
Kustos, Kustodiat · 9, 11, 12, 14, 20, 21, 22, 23, **25**, 51, 53, 58, 63, 68, 69, 70, 82, 83
Lehrverpflichtungsgruppen · 5, 19, **53**, 54, 59, 82, 83
Leistungsfeststellung · 11, 15, 17, 18, 44
Lohnsteuer · 20-23, 28, **31-34**, 37, 41
Maturavorbereitung(sabgeltung) · 5-6, 26, 70-74,
Mehrdienstleistungen · 21, 22, 24, 25, 30, 54-57, 79
Mehrkindzuschlag · 6, 32, 39
Meldepflicht · 9
Mitglieder d. Schulgemeinschaftsausschusses · 50, 62
Mitverwendung · 25
ML MLS MDL Mehrleistungsstunden · 6, 12, 20, 22-25, 27, 30, 46, 54, 55, 57, 60, 70, 79, 82
modulare Oberstufe · 6, 75
Mutter... · 5, 10, 13, 14, 21, 28, 33, 39, 40, 42, 52, 63
Nächtigungsgebühr · 6, 27, 28
Nebenbeschäftigungen · 9
Nebengebühren · 5, 20-22, **25**, 28, 30, 42, 44, 45, 52, 70
Nebengebührenwerte · 20, 21, **25**, 30, 42, 70
Nebengebühreuzulage · **25**, 52, 70
Neues Dienstrecht, Vergleich altes - neues ab 83
NOST, Oberstufenreform (modulare Oberstufe) · 6, 75-76
Pendlerpauschale · 6, 21, 22, 32, 38, 51, 60
Pensionistenabsetzbetrag · 33
Pension(sreform) · 6, **42-44**
Pensionssicherungsbeitrag · 22, 43
Personalvertret... · 4, 5, 7, 11, 15, 23, **44-47**, 52, 57-59, 61, 78
Pflichtveranlagung · 32
Pflichtversicherungsbeiträge · 38
Prozesskosten · 37
Prüfungstaxen · 22, 26, 51, 70, 71-74
Reife-/Abschlussprüfungsvorber.(Abgeltung) · 5-6, 26, 71-74
Reisegebühren · 5, 6, 23, 27-28, 52, 60, 65
Reisekosten(vergütung) · **27-28**, 38, 51
Reiserechnung · 25, **27-28**
Renten und dauernde Lasten · 35
Sabbatical · 5, 30, 42
Schulgemeinschaftsausschuss · 50, 52
Schulversuche · 15, 50, 61, 63, 76
Sonderausgaben · 31, 33, **34-36**, 38, 41
Sonderurlaub · 45, 60
Spendenbegünstigung · 35
Stammdaten · 19-22
Sterbekostenbeitrag · 29
Steuerberatungskosten · 35
Steuerkunde · 31-41
Studentaustausch · 57
Lieferregelung APS · 77-80
Lieferstunde · 5, 6, 9, 13, 20, **23-25**, 44, 54-57, 70, 77-81
Tagesgebühr · 6, 27, 28
Tagesmutter · 33
Teil(zeit)beschäftigung · 5, 6, 10, 12-14, 23-25, 28-30, 38, 46, 54, 57-58, 70, 79, 82
Todesfallbeitrag · 29
Überstundenabrechnung · s. Mehrdienstleistungen
Unterhaltsabsetzbetrag · 31-33, 39
Unterrichtspraktikum – Gesetz ausgelaufen · 9
Urheberrecht · 81
Vater · 13-14, 21, 33
Verkehrsabsetzbetrag · 33, 41
Versicherungsprämien · 34
Vordienstzeitenanrechnung (altes+neues Dienstrecht · 83
Vorschuss und Geldaushilfe · 14, **29-30**, 45, 70
Wahl der Personalvertretung/Gewerkschaft · 47-50, 52, 53
Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses · 50, 52
Werbungskosten · 22, 32-36, **37-38**, 41
Wiedereingliederungsteilzeit · 82
Wohnkosten · 37
Zeitkonto, Überstunden ansparen · 6, 30

1. ÜBERBLICK - STATT EINES VORWORTES

Liebe Kolleg*innen,

mit diesem Skriptum wollen wir euch so etwas wie einen Überblick für eure Arbeit in der Schule in die Hand geben. Das bedeutet natürlich auch, dass dieses Skriptum keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das ist schon deshalb unmöglich, weil es viele unterschiedliche Situationen gibt, die einer individuellen Klärung bedürfen. Genau für diese Fälle sind die Personalvertretungsgremien und Gewerkschaftsinstitutionen da. Eine Liste unserer Mandatar*innen in den Zentral- und Fachausschüssen sowie GÖD-Landesleitungen und -Bundesvertretungen in www.oeliug.at unter „Die OeLI-UG“ kann euch da helfen. Schreibt ein Mail oder ruft an, wenn es eine Frage gibt.

Am Anfang dieses Skriptums findet ihr eine Auflistung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die uns alle als Lehrer*innen betreffen. In den einzelnen Kapiteln wurden weiterführende Literaturhinweise oder Links angegeben, wo man weitere Information zu den behandelten Fragestellungen findet.

Die wahrscheinlich inhaltsreichsten, manchmal aber schwer zu lesenden Kompendien zu Dienstrecht usw. sind die Jahrbücher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/GÖD und die Ausgaben des Personalvertretungsgesetzes (PVG in kommentierter Form), ebenfalls bei der GÖD erhältlich. Darin wurden die gesetzlichen Bestimmungen (ausgenommen SchUG u. SchOG samt Verordnungen sowie ASVG) im Original aufgenommen. Vielen Dank an dieser Stelle an die GÖD für die Herausgabe dieser Schriften.

Tja, und damit sind wir mit unserem Vorwort schon zu Ende. Das Redaktionsteam wünscht euch viel Erfolg bei eurer Arbeit und dass dieses Skriptum eine Hilfe sein möge.

Das ÖLI-UG Redaktionsteam

P.S.: Für die Inhalte des Skriptums übernehmen wir keine hundertprozentige Gewähr, sie sollten aber dem Gesetzesstand 1. 12. 2020 entsprechen. Aktualisierungen bitte von www.oeliug.at herunterladen (Recht, Dienstrechtsskriptum). Bitte meldet Fehler, die ihr in dieser Unterlage findet, oder fehlende Themen möglichst umgehend an Josef Gary Fuchsbauer, fuchsbauer@oeli-ug.at, 0680 2124358. Danke im Voraus.

Redaktionsteam für die neu überarbeitete und gestaltete Auflage September 2004:

Josef Gary FUCHSBAUER, OÖ, BMHS
Franky BAUMGARTNER, OÖ, BMHS (mittlerweile in Pension)
Hans GRUBER, Wien, AHS (mittlerweile in Pension)
Ulla HÄUSSLE, Tirol, AHS (mittlerweile in Pension)
Toni HOFER, OÖ, AHS (mittlerweile in Pension)
Ingrid KALCHMAIR, OÖ, AHS (mittlerweile in Pension)
Anton LEITNER, Tirol, BMHS (mittlerweile in Pension)
Eva SCHMUDERMAYER, NÖ, AHS (mittlerweile in Pension)
Christian SCHWAIGER, Tirol, AHS (mittlerweile in Pension)
Reinhart SELLNER, Wien, AHS (mittlerweile in Pension)
Manfred SPARR, Vbg, BMHS (mittlerweile in Pension)
Peter STEINER, Wien/NÖ, BMHS
steiner@oeli-ug.at, Layout und Koordination.

An der Aktualisierung auf den jeweiligen Gesetzesstand, zuletzt 25. 11. 2020, haben außer den oben Genannten seither mitgearbeitet:
Gabriele ATTENEDER, OÖ BMHS
Katharina BACHMANN, Vbg, BMHS
Dorothea SCHUMACHER, Tirol, BMHS
Barbara GESSMANN-WETZINGER, Tirol, APS
Sabine HELMBERGER, Sbg, AHS
Susanne ROITHINGER, Wien, AHS
Wolfgang GESSMANN, Tirol, AHS (Pension)
Karl ABLINGER, OÖ, BMHS (Pension)
Thomas HAIDENBERGER, Tirol, APS
Josef INNERWINKLER, Stm, BMHS
Gernot PEDRAZZOLI, Tirol, APS
Beate SONNWEBER, Vbg, BS
Endredaktion:
fuchsbauer@oeli-ug.at, 0680 2124358

1.1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN ODER WO WAS FÜR WEN STEHT

1.1.1. Für Beamte und Beamtinnen

BDG: Beamten-Dienstrecht-Gesetz: Bewerbung, Einstellung, Anstellungserfordernisse, Überstellung, Disziplinarrecht, Versetzung in den Ruhestand, Sabbatical

GehG: Gehalts-Gesetz: Gehaltsfragen, Pensionsbeitrag, Nebengebühren, Reisegebühren, Überstunden, zB §61

PG: Pensions-Gesetz: Ermittlung der Höhe der Pension, Abschläge bei Teilbeschäftigung oder Frühpension etc., Hinterbliebenen - Versorgung

BLVG: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungs-Gesetz: Lehrverpflichtungsgruppen (Zuordnung der Fächer), auch §4 (Jahresdurchrechnung bei Maturaklassen)

1.1.2. Für Vertragsbedienstete:

VBG: VertragsbedienstetenGesetz: neues Dienstrecht (pd) §§ 37-48, altes Dienstrecht: §§ 90-90t, 91-91l: Verträge I L, II L, Überstellung, Gehaltsregelungen, Supplimentenregelungen, Teilzeit, Sabbatical, Altersfreistellung...

ASVG: Allgemeines Sozial-Versicherungs-Gesetz

APG: Allgemeines Pensionsgesetz

Die genannten Gesetze (außer ASVG) stehen in den Jahrbüchern der GÖD (erscheint ca im April). Als aktuell sind immer die jeweils drei Jahrbücher zu betrachten. Also: z.B. 2020, 2019 u. 2018. Zu bestellen sind die Jahrbücher bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst/ GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstr.7, goed@goed.at.

1.1.3. Für Personalvertreter*innen:

Bestimmungen für die Personalvertretung findet ihr im Originaltext mit Kommentaren und Ergänzungen (z.B. durch Urteile und Sprüche der PVAK / PVAB Personalvertretungsaufsichtskommission/behörde) in der Ausgabe des **PVG - Personalvertretungsgesetzes** der GÖD.

1.1.4 Weitere wichtige Quellen:

Zeitungen der GÖD-Sektionen:

Gymnasium - Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft

Weg in die Wirtschaft - Zeitschrift der BMHS-Gew.

Die Zeitungen berichten über aktuelle Änderungen, aber auch über Auslegungen der genannten Gesetze.

Internet: Oft führt www.google.at (Einstellung „Seiten in Österreich“) oder www.jusline.at mit der Eingabe des Stichwortes schneller zum Ziel als:

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: www.ris.bka.gv.at. Gut funktionierende Suchmaschine.

Alle aktuellen Gesetze und Verordnungen!

Wegweiser durch Behörden/Ämter: www.help.gv.at

Bildungsministerium: <http://www.bmbwf.gv.at>

Dienstrecht:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/lehrdr/index.html>

Schulrecht:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

Service:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/index.html> :

Informationen und Links zu Ferien und schulfreien Tagen, Schulaufsicht, Landes-/Stadtschulrat, Schulinfo, Schulbuchaktion, Medienservice, Schulpsychologie, Bildungsberatung, Tipps zur Schul- und Berufswahl, Jugendmedienkommission, Bibliotheken-Service, Österreichischer Kultur-Service (ÖKS), Politische Bildung, Nostriifikationen ausländischer Zeugnisse, Formularinformationen, Museum und Schule, Publikationen

Ministerium f. Arbeit/Soziales/Konsumentenschutz:

www.sozialministerium.at

ÖGB: www.oegb.at

Frauen/Familie/Jugend: frauen-familien-jugend.bka.gv.at

ÖLI-UG: www.oeliug.at mit Gesetzesänderungen und umfangreichem Archiv von Pressemeldungen zum Bereich Schule, Gewerkschaftsarbeit allgemein und Lehrer*innen-Dasein im Besonderen. www.oeliugforum.eu

GÖD und ihre Lehrer*innen-Gewerkschaften: Die GÖD bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung/-schutz: goed.at. Übersicht über Landesbüros und Bundesvertretungen mit Ansprechpartner*innen steht auch im GÖD-Jahrbuch.

APS-Gewerkschaft (Bundessektion 10): Schenkenstr. 4/5, 1010 Wien, 01/53454/435, www.pflichtschullehrer.at

AHS-Gewerkschaft (Bundessektion 11): Lackiererg. 7, 1090 Wien, 01/4056148, Fax: 01/4039488

BMHS-Gewerkschaft (Bundessektion 14): Strozsig.2, 4.Stock, 1080 Wien, 01/5336335, FaxKI: -20

Zentralausschüsse:

ZA-AHS: Strozsig. 2/3.Stock, 01/53120, Vors.: Gudrun Pennitz, stv. Vors.: Gerhard Pušnik, pusnik@oeli-ug.at
Sekretariat: Christina Führer (01 53120-3210)

ZA-BMHS: Strozsig. 2, 4.Stock, 1080 Wien, 01/533-5950
Vors.: Barbara Schweighofer, stv.Vors.: Josef Gary Fuchsbauer. Sekretariat: Angela Kampfhofer 01/53120-4012

1.1.5. Zuletzt bekannt gewordene Änderungen

Der **Antrag auf Ruhestandsversetzung bzw. bei VL auf Pension** ist ab 2020 **mindestens 3 Monate davor** zu stellen (bis 2019 war es nur 1 Monat). **Nur bei VL** werden ab 45 betragsgedeckten Arbeitsjahren auch bei Pensionierung (bis 1.12.21) vor 65 keine Abschlagsprozente berechnet.

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages nach Überschreitung des gesetzlichen Pensionsalters: Vertragslehrerinnen, die nach 60, und Vertragslehrer, die nach 65 noch keine Pension beziehen und weiter unterrichten, zahlen ab 2017 bis zu 3 Jahre lang nur 5,13% Pensionsbeitrag.

Sabbaticalfreijahr bis Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters: Ab 2017 gilt, dass das Sabbaticalfreijahr (bei entsprechend geänderter Bezahlung) bei Pensionsantritt 1.Okt bis 1.Jän. ein bis 4 oder 13 bis 16 Monate, bzw. bei Pensionsantritt 1.Feb. bis 1. Aug. 5-11 Mon. dauern kann.

Besoldungsreform Februar 2015. siehe Seite 64-67.

Neues Dienstrecht gilt ab 1.9.2015. ABER: Für alle die vor 1.9.2014 bereits als Landes- oder Bundeslehrer*in in Öst. gearbeitet haben, gilt (auch nach Unterbrechungen) immer das alte Dienstrecht (kein Optionsrecht!). Wer ab 1.9.2014 ganz neu als Lehrer*in begann, konnte wählen, ob für sie*ihn das alte oder neue Dienstrecht gilt. Für alle Neueinsteiger nach dem 31.8.2019 gilt das neue Recht.

Vergleich altes - neues Dienstrecht siehe Seite 81.

Frühkarenzurlaub (sog. „**Babymonat**“, VBG § 29o, BDG § 75d, LDG § 58e – siehe Seite 13): Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu 4 Wochen (zwischen der Geburt und dem Ende des Beschäftigungsverbotes) zu gewähren, wenn der 2. Elternteil mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen muss spätestens **1 Woche** vor dem beabsichtigten Beginn gestellt werden. Das Babymonat kann nicht aus dienstlichen Gründen abgelehnt werden.

Pflegefreistellung geht ab 2013 für eigene Kinder, auch wenn diese nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Der Anspruch auf Pflegefreistellung wird außerdem auf die Begleitung von unter-10-Jährigen während eines stationären Aufenthalts in einer Heil-/Pflegeanstalt ausgedehnt.

Teilbeschäftigung für Schulleitungspersonen ist zur Kinderbetreuung (BDG 50b) ab 2013 möglich. Andere können in dieser Zeit Teilvertretung samt Teilzulage bekommen.

Krankenstand ist ab 2013 gleich nach Dienstantritt (und nicht erst nach 2 Wochen) mit Entgeltfortzahlung möglich.

Ab 2013 hat die PV ein **Mitwirkungsrecht** bei Entwicklungsplänen und Zielvereinbarungen (**Qualitätssicherung**)

Zur seit **1.1.2010** reduzierten Abgeltung für **Maturavorbereitung** um 1/5 und bei **Prüfungsgebühren** um 1/3 kamen mit der **Zentralmatura** weitere **Kürzungen**: für Korrektur einer schriftlichen Zentralmatura bzw. für eine Kompensationsprüfung gibt es nur 12,1 statt 21,5 €. Für den neu geschaffenen fachkundigen Beisitz bei der künftigen Matura gibt's pro Kand. 6,2 €. Pro 20 mündlichen Prüflingen in einem Fach dürfen künftig nur **4 Vorbereitungsstunden** gehalten werden (mit je 62,6 € bezahlt).

Pendlerpauschale ab 2013 auch bei **Teilzeit**: bei nur 1 Tag pro Woche: ein Drittel, bei 2 Tagen: zwei Drittel, ab 3 Tagen volle Pendlerpauschale. **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr. www.bmf.gv.at/pendlerrechner ausfüllen, ausdrucken und in der Direktion abgeben.

Sparpaket 2012:

Verspäteter Korridorantritt: Für den Pensionskorridor (weiterhin ab 62 möglich) sind bei Ruhestandsantritt ab 1.1.2017 40 Pensionsversicherungsjahre erforderlich.

Niedrigere Korridor pension für nach 1954 Geborene: Der Abschlag im Pensionskonto (Pensionsteil, der nach APG berechnet wird) wird von (2012:) 4,2 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts auf 5,1 % erhöht.

Rücktritt/Rückgängigmachung von Nachkauf: geht nur bei Nachkauf von vorher beitragsfrei angerechneten Schul/Studienzeiten (bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten) und zwar ab 1.7.2012 auch teilweise; geht **nicht** bei Nachkauf von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88).

Entfall der Pensionsparallelrechnung ab 2014 für ASVG-Versicherte, einmalige Kontoerstgutschrift zum 1.1.14 für bisher erworbene Pensionsrechte. Bei Pragmatisierten wird das erst ab Jahrgang 1976 umgestellt.

Budgetbegleitgesetz 2011:

Aliquotierung der Gratissupplierungen: Für Teilbeschäftigte tritt an die Stelle von 10 (APS: 20) zusätzlichen Gratis-Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige geringere Zahl.

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967: Herabsetzung der Altershöchstgrenze bei der Familienbeihilfe: Diese wird ab 1.7.2011 nur noch bis zum 24. Lebensjahr gewährt (vorher bis zum 26.).

Für folgende Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder in Berufsausbildung
- Studierende in mindestens zehn Semester-Studien
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.

Schulstarthilfe: Ab 2011 wird für jedes Kind v. 6-15 im September ein Schulstartgeld von 100 Euro ausbezahlt.

Entfall der Familienbeihilfe für Arbeitsuchende: Die Familienbeihilfe für 3 Monate nach Beendigung der Berufsausbildung sowie für arbeitssuchende zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr entfällt ab 1. März 2011.

Anhebung der Einkommensgrenze für Kinder: Der Betrag, den ein volljähriges Kind dazuverdienen kann,

ohne dass die Familienbeihilfe wegfällt, wurde von (2010) € 9.000 ab 2011 auf € 10.000 Euro pro Jahr angehoben.

Reduzierung des Mehrkindzuschlags: Dieser wurde (für das 3. u. jedes weitere Kind) auf € 20 pro Kind gesenkt.

Reisegebühren: Im Dienstauftrag kann festgelegt werden, die Dienstreise von der Wohnung aus anzutreten. Bei Eisenbahnfahrten darf 1. Klasse nur verrechnet werden, wenn es die Dienstbehörde anordnet. Die Tagesgebühr (Tarif I) beträgt 26,4 €, die Nächtigungsgebühr 15 €, allerdings wird bei Vorliegen einer entsprechenden Rechnung nun bis zu 105 € pro Nächtigung abgegolten.

Pensionsrecht: Nachkauf von Schul- und Studienmonaten kostete 2012 wie im ASVG € 964,44 plus einem Risikozuschlag für Kolleg*innen über 60 von: 134%. **2020 sind es bereits über 1200 Euro!** Pensionsversicherungszeiten, die man sich bei der Pragmatisierung auszahlen ließ, können weiterhin zum damaligen (valorisierten) Erstattungsbetrag gekauft werden.

Eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung im „**Korridor**“ ist für die ab 1954 Geborene mit höheren Abschlägen verbunden: für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand und dem Regel-pensionsalter liegt, 0,28 Prozentpunkte (gedeckt mit der 10% Verlustbegrenzung aus der Pensionsreform 2004, zusätzlich kommt neu eine Vergleichsberechnung mit der Rechtslage 2003 zur Anwendung, wodurch die Abschläge gemindert werden) und weiters vom Ruhebezug der sog. „Korridorabschlag“ von 0,175% pro Monat.

Diese Regelungen gelten analog im ASVG, wobei für Frauen das Antrittsalter für die Hacklerregelung schrittweise ansteigt, bis ebenfalls das 62. Lebensjahr erreicht ist.

Budgetbegleitgesetz 2009: Seit 1.9.2009:

- **Zeitkonto** (s. Seite 30): **MDL** können teilweise od. ganz **angespart** werden und nach dem 50. Geburtstag schuljahresweise als **Zeitausgleich** genutzt werden
- **Altersteilzeit:** teilbeschäftigte **Pragmatisierte** können freiwillig den **vollen Pensionsbeitrag** zahlen
- **MDL-Faktor nur mehr 1,30** statt davor 1,432, früher 1,73.
- **10 weitere Supplierstunden unbezahlt.**
- **MDL werden an Allerseelen, am Landespatron und ab dem 4. Fortbildungstag nicht gezahlt.**
- Bildungszulage, SGA-/Elternabendabgeltung **abgeschafft.**
- **Abendschulaufwertung (4/3) nur für Unterrichtsstunden, die ab 18.45 Uhr beginnen.**

Pensionskassenregelung für alle öffentlich Bediensteten rückwirkend ab 1.1.08 – siehe Seite 44.

Pragmatisierte können **freiwillig** für ein Schuljahr auf 19,0-19,99 **reduzieren**, ohne dass dies als Teilbeschäftigungsjahr zählt (BDG §213 Abs.2b). Die Koll. sind in diesem Jahr was Anzahl/Bezahlung von Supplierungen betrifft wie Vollbeschäftigte zu behandeln. Ihr laufendes Gehalt reduziert sich allerdings wie bei Teilbeschäftigten aliquot.

Seit **1.1.2012 gibt's im Korridor und bei der Hacklerregelung** bei Pensionierung nach weniger als 40 Dienstjahren **keine Jubiläumszulage** (gilt auch für Vertragslehrer*innen), die gibt es nach 35 Dienstjahren (**4 Monatsgehälter**) **nur bei der Alterspension!**

Kinderzuschuss ab 1.1.2012 statt bisheriger -zulage

siehe am Ende von Kapitel 2.4, Seite 14.

Gebührt bis zum 27. Lebensjahr, solange das Kind in Ausbildung, im Freiwilligen Sozial- od. Umweltschutzjahr oder im Gedenk-/Friedens-/Sozialdienst im Ausland ist.

Kinderbetreuungsgeld ab 1.3.17 siehe Kap.4.3.9, S.40

modulare Oberstufe ab 1.9.2017 (...) siehe S. 75

sanfter **Wiedereinstieg** nach längerem **Krankenstand** und andere Änderungen durch die DR-Novellen 2018, **S.82**

2. LEHRER*INNEN UND BEHÖRDE

2.1. ORGANISATION: BMBWF - BILDUNGSDIREKTION

2.1.1. Bundesministerium

Die genaue Aufgabenverteilung des BMBWF ist auf www.bmbwf.gv.at zu finden

Geschäftseinteilung: <https://bmbwf.gv.at/das-ministerium/geschaefts-und-personaleinteilung>
Kabinetts des Bundesministers, Generalsekretär, Sektionsleiterinnen und Sektionsleiter, Datenschutzbeauftragte, Menschenrechtskoordinator, Gleichbehandlungsfragen, Mobbingprävention, Ombudsstelle für Studierende

Bildungsminister*in: politische Verantwortung für die Führung des Ressorts und die Bildungspolitik

Generalsekretär*in: „Aufgabenbereiche: Zusammenfassende Behandlung der Ressortangelegenheiten, insbesondere strategische Planung und Steuerungsaufgaben im Bildungsbereich sowie Verwaltungsentwicklung des Ressorts“ laut bmb.gv.at.

Sektionen/Sektionschef*innen: Das BMBWF unterteilt sich in Sektionen mit spezialisierten Arbeitsaufgaben. I: Allgemein- und Berufsbildung; II: Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen, Schulerhaltung und Logistik; III: Bildungsentwicklung und Bildungsmonitoring; IV: Universitäten und Fachhochschulen, V: Wissenschaftliche Forschung; Internationale Angelegenheiten.

Angesiedelt im Bereich des BMBWF sind weiters der **Elternbeirat** (Elterngremium zur Beratung des BMBWF), die **Bundesschüler*innen-Vertretung - BSV** (Interessensvertretung der Schüler*innen, Beratung des BMBWF) und die **Zentralausschüsse** (Personalvertretung für Lehrer*innen u. Bedienstete).

2.1.2. Organisation der Bildungsdirektion

(des Landesschulrates/des Stadtschulrats für Wien – bis 31.8.2019) Gesetzliche Grundlagen sind die Bundesverfassung (Art. 81a) und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz.

2.1.2.1. Organe der Bildungsdirektion

Bildungsdirektor*in (auf 5 Jahre bestellt)

Präsident*in (nur wenn Land diese Fkt. will)

Leiter*in des Präsidialbereichs, zuständig vor allem für Recht, Personalmanagement und Budget

Leiter*in des pädagogischen Dienstes (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik)

Schulinspektion (BGBLA_2011_I_28 zuletzt geregelt in der Fassung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom 24.1.2012, § 18)

Sie wird von den Landesschul-, Pflichtschul- und Fachinspektor*innen und durch Lehrer*innen, die mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, ausgeübt. Eine Person, die nicht mit der Schulaufsichtsfunktion betraut ist, darf nur in Anwesenheit einer mit der Schulinspektion betrauten Person oder eines Beamten des Qualitätsmanagements oder einer Lehrperson, der mit Qualitätsmanagementfunktionen betraut ist, dem Unterricht beiwohnen. Das Qualitätsmanagement umfasst auch die Durchführung der Schulinspektionen, sofern diese zur Umsetzung der Zielvereinbarungen (Abs. 2 Z 2) erforderlich ist.

ACHTUNG: Es ist geplant, die Schulaufsicht völlig neu zu strukturieren und nicht mehr nach Schul- und Fachinspektionsbereichen, sondern nach (pro Bundesland 2-5) **Bildungsregionen** zu gliedern. Sobald diese Änderung umgesetzt ist, werden wir das Skriptum an dieser Stelle ändern.

2.1.2.2. Aufgabenbereiche der Bildungsdirektion

Bildungsdirektionen (früher LSR oder SSR) haben insbesondere folgende Aufgaben:

als Schulbehörde: Aufsicht und Überwachung von Schulpflichtgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz, Schulorganisationsgesetz

als Dienstbehörde: zuständig in allen Dienst- und Besoldungsangelegenheiten

als Bundesgebäudeverwaltung: untersteht dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

als Vertragspartner bei Anmietungen

Mitwirkung des Landesschulrates bei der Haushaltsführung des Bundes

Abwicklung der Schülerbeihilfen und Schülerunterstützungen

2.2. DIENSTRECHT: VOM WOLLEN, KÖNNEN UND MÜSSEN

2.2.1. Dienstpflichten der Lehrerin / des Lehrers

Die Dienstpflichten des Beamten bzw. des Vertragsbediensteten sind im Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979 § 43 bis § 61, jedoch gelten § 45a und b nicht für Lehrer*innen) sowie im Vertragsbedienstetengesetz (§§ 5 bis 7), jene der Lehrer*innen zusätzlich in §§ 211 bis 216 BDG geregelt. Es ergeben sich übereinstimmend folgende Dienstpflichten:

Allgemeine Dienstpflichten (§ 43 BDG)

Dienstliche Aufgaben und die Amtsführung unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen.

Durch sein Verhalten das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung zu erhalten.

Unparteilichkeit der Amtsführung

Amtverschwiegenheit (§ 46 und § 214 BDG)

Der Beamte hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Partei (Schüler oder Lehrer) usw. geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Die Amtverschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses!

Sonderregelung bei Aussagen vor Gericht (BDG § 46,3).

Im Disziplinarverfahren gilt die Amtverschwiegenheit nicht!

Abwesenheit vom Dienst (§ 51 BDG)

Der Grund einer Abwesenheit muss unverzüglich dem Vorgesetzten gemeldet werden (mit Rechtfertigung).

Bei einer Dienstverhinderung von mehr als drei Tagen: Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Beginn der Krankheit und Angabe der voraussichtlichen Dauer.

Direktor*in kann eine ärztliche Bestätigung auch bei einer kürzer dauernden Krankheit (Verhinderung) verlangen.

Ausbildung und Fortbildung (§ 58 BDG)

Wenn es dienstrechtliche Interessen erfordern, hat der*die Lehrer*in an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Befangenheit (§ 47 BDG)

Der Beamte hat bei Befangenheit (Hemmung einer unparteiischen EntschlieÙung durch unsachliche psychologische Motive) seine Vertretung zu veranlassen (z.B. verwandter Schüler)!

Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein Begriff aus dem deutschen Rechtswesen (nicht aus dem BDG), wird aber auch bei uns verwendet: Wenn zB ein Direktor seine Pflichten verletzt kann ein*e Lehrer*in darüber direkt (ohne Dienstweg) der Bildungsdirektion berichten, sich beschweren (siehe auch PVG: PVAK [bzw. deren Rechtsnachfolge PVAB] anrufen).

Dienstpflichten des Vorgesetzten (auch Lehrer; § 45 BDG)

Beobachtung der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der Mitarbeiter. Anleitung, Weisung, Beseitigung von Missständen, Einhaltung der Dienstzeit usw.

Geordnetes Zusammenwirken aller Organisationseinheiten.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen muss er Anzeige erstatten.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten (§ 44 BDG)

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht des BDG gilt nach VBG § 5 auch sinngemäß für Vertragsbedienstete.

Weisungen durch unzuständige Organe oder Weisungen, die gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, können abgelehnt werden.

Bei Bedenken gegen Weisungen müssen diese vor Befolgung dem Vorgesetzten mitgeteilt werden. Der Vorgesetzte muss dann diese Weisung schriftlich erteilen, widrigenfalls gilt sie als zurückgezogen!

Dienstpflichtverletzung

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, wird nach dem Disziplinarrecht (§ 91 bis § 135 BDG 1979) zur Verantwortung gezogen.

Disziplinarstrafen sind:

- **Verweis**
- **GeldbuÙe** bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges (unter Ausschluss des Kinderzuschusses)
- **Geldstrafe** in der Höhe von einem Monatsbezug bis zu fünf Monatsbezügen unter Ausschluss des Kinderzuschusses (gem. Dienstrechts-Novelle 2011)
- **Entlassung**

Dienstweg (§ 54 BDG)

Der Beamte hat "Anbringen" (Anträge, Gesuche, Beschwerden ...), die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstliche Aufgabe beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (Direktor*in) einzubringen. Diese*r hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug dann abgesehen werden, wenn die Ein-

haltung des Dienstweges dem Beamten nicht zumutbar ist (z.B. wenn es sich auf den Vorgesetzten bezieht).

Dienstzeit (§ 47a bis § 50d BDG)

Das Arbeitszeitgesetz gilt für den öffentlichen Dienst nicht!

Die Dienstzeit wird durch einen Dienstplan geregelt. Hauptelement des Dienstplanes ist für Lehrer*innen der Stundenplan. Die Unterrichtsstunden sind genau nach Stundenplan einzuhalten. Veränderungen können nur nach Zustimmung durch AV / Direktion und im Einvernehmen mit dem Dienststellenausschuss (so weit sich die Änderung über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht) erfolgen (Änderung des Dienstplanes).

Der Beamte kann nach § 49 BDG dazu angehalten werden, seine Tätigkeit über die sich aus dem Dienstplan ergebende Dienstzeit hinaus auszudehnen. Sprechstunden, Supplierungen, Beratungen, Konferenzen, Prüfungen bilden einen Bestandteil des normalen Dienstplanes. Die Nichteinhaltung kann disziplinar verfolgt werden.

Geschenkannahme

Eine Geschenkannahme für sich oder einen Dritten ist im Hinblick auf die amtliche Stellung verboten.

Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten gelten nicht als Geschenk. Ehrengeschenke dürfen angenommen werden. Die Dienstbehörde muss jedoch davon verständigt werden.

Meldepflicht (§ 53 und § 215 BDG)

Wird dem Beamten bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, so ist dies unverzüglich dem Direktor zu melden.

Der Beamte hat der Direktion zu melden: Namensänderung, Standesänderung, Verlust der öst. Staatsbürgerschaft, Wohnsitzänderung, Verluste von Befähigungen, des Dienstausweises und sonstiger Sachbehelfe.

Nebenbeschäftigungen (§ 56 und § 216 BDG)

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die jemand außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Nebentätigkeiten sind Tätigkeiten für den Bund (fallen nicht unter Nebenbeschäftigung).

Die Nebenbeschäftigung darf den Beamten an seiner Dienstertüllung nicht hindern.

Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist sofort zu melden: Vorgang: Formular ausfüllen und im Dienstweg an den Landesschulrat schicken.

Änderungen oder Ende der Nebenbeschäftigung sind ebenfalls zu melden. Keinesfalls ist

aber im Gesetz (BDG § 56, gilt praktisch auch für VL) eine jährlich wiederkehrende Meldung vorgesehen.

Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist zu melden.

Exkurs: Schulrechtliche Bestimmungen (SchUG §§ 17 - 24 und §§ 51 - 57)

Der*die Lehrer*in hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er/Sie hat demnach den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Dem*der Lehrer*in obliegen unterrichtliche, erzieherische und administrative Tätigkeiten. Darüber hinaus hat er/sie erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Werkstättenleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an Lehrer*innenkonferenzen teilzunehmen.

Der*die Lehrer*in hat entsprechend der jeweiligen Diensterteilung (Stundenplan) die Schüler*innen innerhalb der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler*innen erforderlich ist.

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen können in der Direktion sowie im Rechtsinformationssystem des Bundes unter der Internet-Adresse www.ris.bka.gv.at eingesehen werden. Einen guten Überblick über die aktuellen Gesetze und Verordnungen geben die "Jahrbücher" der "Gewerkschaft Öffentlicher Dienst" und das Buch "Das Österreichische Schulrecht" von Jonak-Kövesi.

2.2.2. Dienstverhältnis

Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) : Gilt für alle Bediensteten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Vertragsbedienstetengesetz (VBG) : Gilt für jene, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen.

Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG): Galt für Unterrichtspraktikant*innen und ist seit 1.9.2019 abgeschafft.

2.2.2.1. Unterrichtspraktikum/Induktionsphase

Unterrichtspraktikum gab es bis 2018/19. Statt des Unterrichtspraktikums müssen nun auch Absolvent*innen der alten Lehrer*innenausbildung die Induktionsphase machen.

Allerdings wird das Erfordernis des Unterrichtspraktikums auch durch Unterricht (egal an welchem

Schultyp!!) im Ausmaß von 2 Jahren Vollbeschäftigung (oder entsprechend länger in Teilzeit) ersetzt. Diese Bestimmung gilt weiterhin.

Neueinsteiger*innen im neuen Dienstrecht haben am Beginn entweder die Ausbildungsphase (wenn noch Bachelor- oder pädagogischer Master berufsbegleitend zu absolvieren ist) oder die 12-monatige Induktionsphase. In dieser bekommt die*der Neulehrer*in eine*n Mentor*in zur Seite gestellt. Diese*r unterstützt einerseits, gibt aber andererseits am Ende auch unter der Verantwortung der Schulleitung eine dreistufige Beurteilung ab, die im negativen Fall zu einem faktischen lebenslangen Berufsverbot führt. Eine Wiederholung der Induktionsphase ist nicht vorgesehen. Daher ist zu raten, bei drohender negativer Beurteilung zu kündigen und die Induktionsphase (nach eventueller Weiterbildung) in einem späteren Dienstverhältnis fortzusetzen.

2.2.2.2. Privatrechtliches Dienstverhältnis (Vertragslehrer*innen)

Vertragslehrer*innen stehen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Gebietskrankenkasse (Vertragslehrer*innen ab Jänner 1999 sind bei der BVA versichert) - Kündigungs- und Versetzungsmöglichkeit - Abfertigung - Pensionsversicherungsanstalt.

In einem schriftlichen Dienstvertrag wird festgelegt:
Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses
Dienstort

befristete oder unbefristete Anstellung
Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung

Entlohnungsgruppen:

Die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer*innen entsprechen den Verwendungsgruppen der Beamten, der Anfangsbuchstabe wird kleingeschrieben, also "i" anstelle von "L". Die Bezeichnung lautet z.B. II L / I1 (befristeter I1-Lehrer).

Entlohnungsschema: I L = unbefristet, II L = befristet (Vertretung, vorübergehende Verwendung)

2.2.2.3. Umwandlung befristeter Verträge in unbefristete

Es gilt zwar gem. VBG § 4 (4): „Ein befristetes Dienstverhältnis, das um mehr als 3 Monate verlängert wird, gilt als unbefristet.“ § 4a regelt aber die Ausnahmen für diese Bestimmung. Jedenfalls spätestens: „Nach 5 vollen Dienstjahren wird der Vertrag unbefristet.“ [§ 4a (4)] Dabei sind einzelne Dienstverhältnisse zusammenzuzählen, wenn nicht mehr als 10 Wochen dazwischen lagen und sie nicht durch Kündigung des Dienstnehmers geendet haben.

Für Lehrer*innen gilt:

Nach maximal 5 Jahren ist im Fall einer weiteren Beschäftigung von II L- Lehrer*innen eine Umwandlung in I L vorzunehmen. Also ab dem 6. Jahr I L.

§ 90c (2): Im I L Dienstvertrag sind die WE (Stunden)
1. der gesicherten und
2. der nicht gesicherten
Verwendung getrennt anzuführen.

§ 90c (3): Die nicht gesicherten Stunden können ohne Zustimmung der/des Vertragslehrer*in/s unter Entfall der Bezugssteile verringert oder gestrichen werden, wenn sie/er noch nicht 5 Jahre im Lehrberuf an einer inländischen Schule ist.

§ 90k (und § 90l) regeln, dass der II L-Vertrag **spätestens nach 5 Dienstjahren in einen Dauervertrag umzuwandeln** ist:

"(1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 90c Abs. 3 angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen. (2) Abs. 1 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 90h Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden."

Dabei zählen zu den 5 Jahren gem. § 90l Mutter-schutz- und Elternkarenzzeiten, Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst bis maximal 2 Jahre, jedoch muss im Jahr vor der Vertragsumwandlung in I L mindestens ein Semester lang tatsächlich unterrichtet worden sein.

2.2.2.4. Öffentlich rechtliches Dienstverhältnis

Der*die Lehrer*in muss vollbeschäftigt sein. Zuordnung zur Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) - keine Abfertigung - Pension vom Dienstgeber.

Provisorisches Dienstverhältnis

Der Beamte / die Beamtin erhält einen Ernennungsbescheid mit Angabe der Planstelle, des Amtstitels und des Ernennungstages. Das Dienstverhältnis ist in dieser Form - neben pflichtwidrigem Verhalten vor allem bei Bedarfsmangel - kündbar.

Nach sechs Jahren kann um Definitivstellung angesucht werden (§ 11 BDG), wobei zu den 6 Jahren auch die Zeit als Vertragslehrer*in und (bis zu 2 Jahre) voll angerechnete Vordienstzeit zählt.

Definitives Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist unkündbar.

Für die Entlohnung gelten z.B. folgende Verwendungsgruppen:

L1: (Uni-Abschluss) Lehramt oder Technikstudium und mindestens 4-jährige einschlägige Berufspraxis
L2a2: (PH-Abschluss) Lehrer*innen des gewerblichen Fachunterrichtes, APS-, BS-Lehrer*innen
L2b1: Lehrer*innen des praktischen Fachunterrichtes an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen vor PH-Abschluss (nach Gesellenprüfung und 6 Jahre einschlägige Berufspraxis)

Die einzelnen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sind in der Anlage 1 des BDG nachzulesen. Für Lehrer*innen im Bundesdienst besteht

seit der schwarz-blauen Regierung (2000-2002) nach wie vor ein Pragmatisierungsstopp.

Schulfeste Stellen sind die Planstellen: des Direktors/der Direktorin der Abteilungs-/Fachvorstände
Folgende schulfeste Stellen werden nicht mehr vergeben: Mindestens 50% der als gesichert geltenden Planstellen der Schule (§ 204 BDG)

Exkurs: Amts- und Berufstitel

Die Verleihung von Amts- u. Berufstiteln ist im Bundesverfassungsgesetz Art. 65 Abs.2 lit. a und b vorgesehen und steht dem Bundespräsidenten (für Berufstitel BGBl 493/1990) bzw. (bei der Ernennung von Bundesbeamten) dem/der ressortmäßig zuständigen Bundesminister*in zu (Art. 66 B-VG).

Amtstitel (§ 217 und 218 BDG)

z.B.: Direktor*in, Abteilungsvorstand/ständig, Professor*in, Fachoberlehrer*in, Fachlehrer*in

Berufstitel sind Auszeichnungen von Personen, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben. Siehe:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40032398/NOR40032398.rtf>

Mögliche Berufstitel sind u.a.: Hofrätin, Oberstudienrat, Studienrätin, Oberschulrat, Schulrätin, Regierungsrat.

Personen, die mit einem Berufstitel ausgezeichnet werden, sind zu dessen Führung berechtigt und haben Anspruch, mit diesem Titel in amtlichen Verlautbarungen benannt zu werden.

Es darf immer nur der zuletzt erworbene Berufstitel geführt werden. Der Berufstitel kann neben dem Amtstitel geführt werden. Die Voraussetzungsrichtlinien siehe zB: http://www.ph-ooe.at/fileadmin/Daten_PHOOE/PV/Neue_Richtlinie_für_Lehrkräfte.pdf (zB ÖStR Lph-Lehrer: 50 Jahre alt, 10 Jahre Lehrer*in in Lph oder L1 und 26 Dienstjahre gerechnet ab dem Vorrückungstag; ÖSR L2-Lehrer oder ÖStR L1-Lehrer: 50 Jahre, 28 anrechenbare Jahre, davon 12 als Lehrer*in). Gilt auch für Vertragslehrer*innen.

Der Berufstitel kommt nach dem Amtstitel und vor einem akademischen Grad: z.B. Frau Prof. ÖStR. Mag. Elisabeth Musterfrau

2.2.3. Leistungsfeststellung für Lehrer*innen

Die Leistungsfeststellung wird im 8. Abschnitt (§ 81-90) des Beamten-Dienstrechtsgesetzes behandelt. Sie ist die rechtsverbindliche Feststellung, dass der Beamte im **vorangegangenen** Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg:

durch besondere Leistungen erheblich überschritten, aufgewiesen oder trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

Eine positive Leistungsfeststellung ist natürlich bei Bewerbungen erforderlich.

Sie war bei Ansuchen um Definitivstellung und eine schulfeste Stelle notwendig: Beides wird nicht mehr vergeben.

Falls der*die Direktor*in über eine Beamtin / einen Beamten einen Bericht erstatten will, dann hat er dies der*dem Lehrer*in mitzuteilen und mit ihr*ihm die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Die*der Lehrer*in muss Gelegenheit haben, innerhalb von zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen. Der Bericht der Direktorin oder des Direktors wird zusammen mit der Stellungnahme des Lehrers oder der Lehrerin der Schulbehörde weitergeleitet.

Auch Pragmatisierte können einen Antrag auf Leistungsfeststellung stellen, wenn sie/er der Meinung ist, dass im vorangegangenen Kalenderjahr der zu erwartende Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten wurde (§ 86 BDG); dieser Antrag ist im Oktober zu stellen (§ 220 BDG).

2.2.4. Direktor*innenbestellung

Diese ist ab 1.1.2019 neu geregelt:

- Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und Dienststellenausschuss bekommen Unterlagen über die Bewerbungen um eine Leitungsstelle, können ein Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen (nach Erhalt der Unterlagen) eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission senden. Doch lediglich ein*e Elternvertreter*in aus dem Schulforum bzw. Eltern+Schül. Vertreter*in aus SGA dürfen beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen.

- Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung d. Ausschreibung bis 2 Jahre.
- Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die Einstellungsstelle. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen.

Das Auswahlverfahren macht eine Begutachtungskommission bestehend aus: Bildungsdirektor*in (oder Vertretung), Schulaufsichtsorgan (bei AV-/FV-/EL: Dir.), je 1 von Landes-PV+GÖD Entsandte*r, also 4 Stimmberechtigte (Bildungsdir. bzw. Dir. dirimiert). Dazu beratend: Personalberater*in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern+Schül.-Vertr., Gleichbehandlungsbeauftragte*r, bei APS: Schulerhaltungsvertretung.

Administrator*innen, Werkstättenleiter*innen, Kustoden o.ä. werden nicht „ernannt“, sondern diese Aufgaben werden von der Direktion (im Einvernehmen mit der Personalvertretung) vergeben.

2.3. KRANKENSTAND

Meldung:

Eine Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen muss der Schulleitung unverzüglich gemeldet werden. Eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung ist entweder auf Verlangen der/des Schulleiterin/Schulleiters oder bei einer länger als drei Arbeitstage dauernden Dienstverhinderung auf jeden Fall vorzulegen. (→ BDG § 51 (2) und VBG § 7)

Gehaltsfortzahlung:

Vertragslehrer*innen I L (→ VBG § 24):

Dienstzeit	Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	Weiterbezahlung des halben Monatsbezuges + halbes Krankengeld	Volles Krankengeld
14 Tage - 5 Jahre	42 Tage	42 Tage	danach
5-10 Jahre	91 Tage	91 Tage	danach
> 10 Jahre	182 Tage	182 Tage	danach

Bei Vollbeschäftigung gebührt der volle Monatsgrundbezug, bei Teilbeschäftigung der aliquote Teil. Im Falle der Kürzung wird auch der aliquote Teil gekürzt.

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss vom Vertragslehrer/von der Vertragslehrerin selbst gestellt werden.

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (→ VBG § 24 (5))

Bei Dienstunfall kann das volle/halbe Entgelt auch länger bezahlt werden. (→ VBG § 24 (6))

Haben die Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses zu verständigen. (→ VBG § 24 (9))

Vertragslehrer*innen II L (→ VBG § 91a):

Gehaltsfortzahlung wie VL I L in den ersten 5 Jahren.

Der Antrag auf Krankengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger muss vom Vertragslehrer/von der Vertragslehrerin selbst gestellt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann dem Vertragslehrer über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren 42 Kalendertagen das Monatsentgelt und weiteren 42 Tagen das halbe Monatsentgelt gewährt werden. (→ VBG § 91a (2+3))

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (→ VBG § 91a (5))

Das Dienstverhältnis endet nach 84 Tagen, es sei denn, dass vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. (→ VBG § 91a (6))

Pragmatisierte: (→ GehG § 13 c)

Weiterbezahlung des vollen Monatsbezuges	80 % (bis max. 100%*) des Monatsbezuges
182 Tage	danach

* Ist die*der Beamtin/Beamte durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, gebührt dem Beamten ab einer Dauer der Dienstverhinderung von 182 Kalendertagen der Monatsbezug in der Höhe von 80% des Ausmaßes, das dem Beamten ohne diese Dienstverhinderung gebührt hätte.

Der Minderungsbetrag (20%) vermindert sich um 80% der Bemessungsbasis. Die Bemessungsbasis ist die Summe der Zulagen (ohne Sonderzahlung), Vergütungen, Abgeltungen und Nebengebühren ((z.B. Fixbetrag für Klassenvorstand, Kustodiat, MDL), die der Beamte ohne Dienstverhinderung beziehen würde und die ihm zufolge der Abwesenheit vom Dienst nicht mehr gebühren. Es besteht aber maximal der Anspruch auf den vollen Monatsbezug. (→ GehG § 13 c (1+3+4))

Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. (→ GehG § 13 c (2))

Bei Dienstunfall hat die*der Beamtin/Beamte ungeachtet der Krankheitsdauer Anspruch auf volle Bezüge.

Bei dauernder Dienstunfähigkeit ist die*der Beamtin/Beamte in den Ruhestand zu versetzen. Bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit kann sie/er aus dienstlichen Gründen wieder in den Dienststand aufgenommen werden.

2.4. RECHTLICHES ZU MUTTER / VATER WERDEN ALS LEHRER*IN

(Kinderbetreuungsgeldgesetz, Mutterschutzgesetz **MSchG**, Väterkarenzgesetz **VKG**, ASVG)

Von der GÖD gibt es auf goed.at (oder bei uns anfordern) die **Baby-Broschüre** als pdf.

Meldung und Mutterschutz

Meldung der Schwangerschaft sobald diese bekannt ist auf dem Dienstweg mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins und Arztbestätigung. Spätestens 12 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ist der Beginn der Mutterschutzfrist der Schule zu melden. Diese (Beschäftigungsverbot!) beginnt 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin, und dauert mindestens 16 Wochen, aber mindestens 8 Wochen nach der Geburt.

Während des Mutterschutzes läuft bei Pragmatisierten der Bezug weiter. Vertragslehrerinnen erhalten auf Antrag Wochengeld (durchschnittlicher Netto-Verdienst der letzten 3 vollen Monate vor dem Mutterschutz oder vor der Meldung der Schwangerschaft – damit das Überstundenverbot sich nicht negativ auswirkt) von der Gebietskrankenkasse bzw. bei Beginn des Dienstverhältnisses 1999 oder später von der BVA. Während Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Befristete Verträge können allerdings während dieser Zeit auslaufen.

Karenz

Wahlweise ist es den Eltern möglich, bis zum 2. Geburtstag des Kindes, Karenz in Anspruch zu nehmen (Vater nur bei gem. Wohnsitz!). Vater und Mutter können sich dabei zweimal abwechseln, beim ersten Wechsel ist 1 Monat gemeinsame Karenz möglich. Eine Karenzierung muss immer mindestens 2 Monate dauern.

Die Mutter kann sich bis zum Ende der Schutzfrist dazu entscheiden, der Vater muss dies 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn melden. Wenn die Mutter dies nicht in Anspruch nimmt, hat der Vater bis zum Ende der Schutzfrist Zeit für die Meldung.

Endet bei einer Lehrerin die Schutzfrist in den Ferien (lt. VWGH auch in anderen als den Hauptferien), erhält sie die Bezüge weiter und die Karenzierung beginnt erst mit dem Ende der Ferien. Dies gilt auch, wenn im Anschluss an den Mutterschutz ein Krankenstand bis in die Ferien reicht.

ACHTUNG: Bei einer neuerlichen Schwangerschaft während des Karenzurlaubs ist eine sofortige Meldung mit dem entsprechenden Formblatt durchzuführen, da die neuerliche Schutzfrist den Karenzurlaub beendet (volle Bezüge)!

Nach dem bezahlten Karenzurlaub im Anschluss an die Schutzfrist kann Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge gewährt werden.

Aufgeschobene Karenz:

Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch

zu nehmen, ist dem Dienstgeber während des Beschäftigungsverbots nach der Geburt bekannt zu geben. Der Beginn ist dem Dienstgeber spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt zu melden. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf die aufgeschobene Karenz bestehen. Beide Elternteile können je 3 Monate der Karenzzeit aufschieben - längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes. Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz zählt nicht zu den zweimal möglichen Karenzwechseln.

Verhinderungskarenz

Fällt der karenzierte Elternteil durch Tod, lange Krankheit oder Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes aus, kann der andere Elternteil für die Dauer der Verhinderung die Karenz übernehmen.

Papamonat - Väter-Frühkarenzurlaub

(VBG § 29o, BDG § 75d, LDG § 58e): Auf Ansuchen ist ein Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge, aber unter Beibehaltung der zeitabhängigen Rechte, im Ausmaß von bis zu 4 Wochen zu gewähren, wenn der Vater mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Ansuchen mit Beginn und Dauer muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn gestellt werden, und zwar für den Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen, bei Mehrlingsgeburten 12 Wochen, in Sonderfällen höchstens 16 Wochen nach der Entbindung).

Teilzeitbeschäftigung

MSchG/VKG: Nach einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren (inklusive Karenzzeit) hat jeder Elternteil (auch bei Obsorge ohne gemeinsamen Haushalt) Anrecht auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Schuleintritt des Kindes (außer 1 Elternteil befindet sich in Karenz). Dauer mindestens 3 Monate. Meldung nach der Schutzfrist bzw. 3 Monate vor beabsichtigtem Beginn. Unter einer Beschäftigungsdauer von 3 Jahren gibt es nach VBG § 20 (BDG § 50b) ebenfalls Rechtsanspruch auf Teilzeit bis zum Schuleintritt, allerdings nur auf ein Jahr bzw. ein Vielfaches eines Jahres, und man muss im selben Haushalt wie das Kind leben. (Herabsetzung für die Dauer des Kindergeldbezugs auch unter die Hälfte möglich) Meldung 2 Monate vor dem beabsichtigten Beginn.

Lehrer*innen, die Teilzeit in Anspruch nehmen, sind anteilmäßig weniger zum Supplieren einzuteilen als Kolleg*innen mit höherem Stundenausmaß. Es verringert sich auch das Ausmaß des Gratis-Supplierpools nach dem Teilzeitprozentsatz. Gem. BDG § 50c sind in der Dienstenteilung die Bedürfnisse zu berücksichtigen!

Pragmatisierte können während der Teilzeit den Pensionsbeitrag freiwillig voll zahlen (fälschlich „Altersteilzeit“ genannt), um in der Pension durch die Teilzeit keinen Nachteil zu haben (siehe Seite 30).

Zuverdienstgrenze

Teilzeit kann von Beamt*innen auch unter 50% beansprucht werden, um die Zuverdienstgrenze des Kinderbetreuungsgeldes nicht zu überschreiten. Diese ist, grob gesagt, 60% des letzten vollen Jahreseinkom-

mens vor dem Kindergeldbezug (max. 3 Jahre zurück, siehe: <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017/kgb-online-rechner-zuverdienst.html> und <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017/individuelle-zuverdienstgrenze-vier-pauschalvarianten.html>), mindestens aber 16200 €/Jahr.

Kinderbetreuungsgeld

Längstens bis zum 3. Geburtstag des Kindes (siehe Kap. 4.3.9, S 40). Siehe auch das Kap. 4.3.8 **Familienbeihilfe**, Seite 39.

Geldaushilfen

Anlässlich der Geburt eines Kindes kann bei der Bildungsdirektion eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe in der Höhe von 190 Euro formlos beantragt werden. Beim ersten Kind bekommt man diese jedoch nur bis zu einem Einkommenslimit (außer man weist anlässlich der Geburt Ausgaben über 1090 Euro nach). Ab dem 2. Kind entfällt diese Einkommensgrenze. Auch von der GÖD wird auf Antrag an Mitglieder eine Unterstützung für Vater oder Mutter anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt.

Kinderzuschuss (bis 2011: Kinderzulage):

Dieser gebührt allen Kolleg*innen im Öffentlichen Dienst (Bund, Land, Gemeinde) laut GG §4(1) für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (pro Kind € 15,6). Dieser Zuschuss gebührt auch bei Teilbeschäftigung im vollen Ausmaß der Beschäftigung. Er wird 12-mal jährlich ausbezahlt und wird (wie zB auch Fahrtkostenzuschuss, KV- und Kustodiatsabgeltung) voll versteuert. Wenn also beide Elternteile im öffentlichen Dienst sind, dann soll die*der Wenigerverdiener*in den Kinderzuschuss beantragen, damit die Steuer weniger wegnimmt.

Gem. B-KUVG Par. 105 Abs. 3 gebührt **rückwirkend ab 1.6.2012** der Kinderzuschuss auf besonderen Antrag auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn und solange das Kind - sich in Ausbildung, im Freiwilligen Sozial- oder Umweltschutzjahr, im Gedenk-/Friedens-/Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligen-gesetz befindet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; ebenso wenn seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der obengenannten Zeiträume infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

3. LEHRER*INNEN, SCHÜLER*INNEN UND ELTERN

Alle gesetzlichen Normen, die die Schule betreffen, werden unter Schulrecht subsumiert. Es regelt insbesondere die mit dem Schulbetrieb zusammenhängenden Rechte und Pflichten von Schüler*innen, Lehrer*innen, Eltern und Schulträgern.

Die beiden "Säulen" des österreichischen Schulrechts sind das Schulunterrichtsgesetz (kurz: SchUG) und das Schulorganisationsgesetz (SchOG). Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gesetze und Verordnungen, die gemeinsam sämtliche rechtliche Belange des Schulwesens abdecken (z.B.: Privatschulgesetz, Schulpflichtgesetz, Religionsunterrichtsgesetz, etc.).

3.1 SCHULUNTERRICHTS-GESETZ / SCHUG:

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (= Schulunterrichtsgesetz), 1974, und seither einige Novellen.

Das SCHUG gilt für Pflichtschulen und alle mittleren und höheren Schulen, nicht aber für die Schulen für Berufstätige (SCHUG/B) und regelt deren innere Ordnung im Sinn des § 2 des Schulorganisationsgesetzes als Grundlage des Zusammenwirkens von Lehrer*innen, Schüler*innen und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft. Im § 2 SCHOG wird ja immer noch in humboldtscher Tradition die Aufgabe der österreichischen Schule als Entwicklung der Anlagen der Jugend „nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“ genannt.

Im SCHUG werden in 17 Abschnitten allerdings so prosaische Bereiche wie Aufnahme in die Schule, Aufsteigen, Wiederholen, Schulordnung oder Lehrer*innenkonferenzen (wobei das Binnen-I in Gesetzestexten nicht vorkommt) behandelt. Im Abschnitt 13 „Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte“ ist z.B. der § 64 dem SGA gewidmet.

Einzelne Teile des SCHUG werden ständig ergänzt und erneuert und bilden die Grundlage für Detailverordnungen zur Reifeprüfung oder Schulveranstaltungen usw. Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind im Abschnitt 5 „Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung“ angeführt und in einer eigenen Verordnung zur Leistungsbeurteilung (1974) genauer präzisiert.

Im ÖGB-Verlag erschien 1999 eine von den beiden Pflichtschullehrern/GÖD-Funktionären Fritz Neugebauer und Walter Riegler kommentierte Ausgabe des SCHUG um 22 Euro.

3.2 SCHULORGANISATIONS-GESETZ / SCHOG:

Das Schulgesetzwerk von 1962 bildet die Rechtsgrundlage für das gesamte österreichische Bildungswesen mit Ausnahme der Universitäten, der land- und forstwirtschaftlichen Schulen, der Leibeserzieher- und Sportlehrerschulen und der Krankenpflegeschulen.

Kernstück des Gesetzeswerks ist das „Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation“ (kurz **Schulorganisationsgesetz** bzw. **SchOG** bezeichnet), das die Organisation aller Schularten von der Volksschule bis zur Akademie regelt. Auf Grund der Zielvorstellung des SchOG werden vor allem die Lehrpläne für die einzelnen Schularten und Schultypen im Verordnungswege vom BMBWF erlassen.

Das SchOG erfuhr zahlreiche Novellierungen, die zugleich auch die bildungspolitische Entwicklung nach 1962 charakterisieren. Die jeweils gültige Fassung ist z.B. auf www.jusline.at/gesetz/schog abrufbar.

Das **I. Hauptstück** enthält die **allgemeinen Bestimmungen über die Schulorganisation (§§ 1 - 8)**. Die darin formulierte Bildungsaufgabe ist für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an allen österreichischen Schulen richtungsweisend. Im ersten Hauptstück sind auch die Gliederung der österreichischen Schulen, die allgemeine Zugänglichkeit derselben, die Schulgeldfreiheit an öffentlichen Schulen, der Aufbau der Lehrpläne im Allgemeinen, Bestimmungen über Schulversuche, etc. festgehalten.

Den Inhalt des **II. Hauptstücks** bilden die **besonderen Bestimmungen über die Schulorganisation (§§ 9 - 128)**. Darin werden für jede Schulform Bestimmungen zu Aufgabe und Aufbau, Lehrplänen und Ausbildungszeiten, Aufnahmevoraussetzungen, Abschlüssen, Klassenschülerzahlen, Lehrer*innen und Schulleiter*innen angeführt. Das **III. Hauptstück** enthält **Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 129 - 133)**.

Die Personalvertretung hat Mitwirkungsrechte gem. Bundespersonalvertretungsrecht (PVG), dessen Erstfassung mit 10.03.1967, BGBl. Nr. 133 datiert ist und deren gültige Fassung im BGBl. Nr. 140/2011 seinen Niederschlag findet (u.a.: Aufgaben § 2, Rechte und Pflichten § 25, § 26, § 27, § 28). Diese Mitwirkungsrechte der Personalvertretung kommen immer dann zum Tragen, wenn gesetzlich geregelte Interessen der Lehrer*innen im Rahmen der Schulorganisation von den Dienstbehörden nicht entsprechend berücksichtigt werden.

3.3. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

Das Wichtigste über Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung (Schüler*innen)

Allgemeine Bestimmungen und der Gesetzestext sind nachzulesen auf:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/recht/index.html>

3.3.1. Grundsätzliches:

Rechtsquelle: SchUG 18, LB-VO oder VOLB = Verordnung über die Leistungsbeurteilung (<https://www.jusline.at/gesetz/lbv>)

Grundlage sind Lehrplan, Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung.

Verteilung sollte möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum erfolgen.

Form soll angepasst an Alter, Bildungsstand der Schüler*innen, an die Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes und den jeweiligen Stand des Unterrichtes sein.

Durchführung während des Unterrichtes, mit Nutzen für die ganze Klasse. Ausgenommen davon sind Wiederholungsprüfungen, Nachtragsprüfungen und Nachschularbeiten für einzelne Schüler.

Zahl: nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung notwendig sind. Ausgenommen Schularbeiten und ständige Beobachtung.

Wertigkeit: alle Leistungsfeststellungen sind als gleichwertig anzusehen, doch sind Anzahl, Stoffmenge und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen. Allein auf Grund schriftlicher Leistungsfeststellungen darf keine Semester- oder Jahresbeurteilung erfolgen.

3.3.2. Die einzelnen Leistungsfeststellungen:

3.3.2.1. Mitarbeit:

(SchUG § 18, VOLB § 4)

keine fixe Zahl, aber so viele, wie für eine sichere Beurteilung notwendig sind.

in den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen

Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, einschließlich Hausübungen, der Erarbeitung neuer Lehrstoffe, dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten, der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden

Einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten.

3.3.2.2. Mündliche Prüfungen:

(VOLB § 5)

Termine:

Ankündigung durch Lehrer*in spätestens 2 Unterrichtstage vorher

Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers (einmal pro Semester), so zeitgerecht, dass eine Durchführung möglich ist. *Keine „Entscheidungsprüfung“, dieser Terminus ist rechtlich nicht gedeckt!*

Dauer:

Unterstufe: maximal 10 Minuten

Oberstufe: maximal 15 Minuten

Durchführung nur während der Unterrichtszeit, nach Möglichkeit nicht überwiegender Teil der Unterrichtsstunde.

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

- mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen
- eingehendere Prüfung der zuletzt erarbeiteten Stoffgebiete, weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die gestellte Frage.

In BMHS angemessene Vorbereitungszeit in technischen Gegenständen

Auf Fehler sofort hinweisen.

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

- In den Gegenständen GZ, LÜ, WE und BE in der Unterstufe, (sofern kein musischer Schwerpunkt) KS, MS, BG und WE
- in der Unterstufe, wenn bereits eine Schularbeit oder 2 weitere mündliche Prüfungen am gleichen Tag stattfinden
- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen *außer freiwillige Meldungen.*

3.3.2.3. Schularbeiten:

(VOLB § 7)

Termine:

Im Arbeitsplan/Lehrstoffverteilung im Klassenbuch zu vermerken

1. Semester: spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn

2. Semester: spätestens 2 Wochen nach Beginn des Semesters.

Eine Änderung des festgelegten Termins darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen. Eine solche Änderung ist den Schüler*innen nachweislich bekannt zu geben und im Klassenbuch zu vermerken.

Stoffgebiete: Bekanntgabe 1 Woche vorher, nicht der Lehrstoff der letzten beiden Unterrichtsstunden.

Anzahl und Dauer an der AHS (gültig für alle Schulstufen ab dem Schuljahr 2004/2005)

Über Anzahl/Dauer entscheidet der/die jeweilige Lehrer*in bzw. das Team der jeweiligen ARGE im vom Lehrplan vorgegebenen Rahmen. Festlegungen durch schulautonome Lehrplanbestimmungen sind möglich.

Unterstufe (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

4-6 Schularbeiten, 200-250 Minuten

Erstes Lernjahr einer Fremdsprache: 3-4 Schularbeiten, 150-200 Minuten

Oberstufe: (alle Angaben jeweils pro Schuljahr):

5. bis 7. Klasse, in allen Sprachen: 2-4 Schularbeiten, 150-300 Minuten

5. bis 7. Klasse, Mathematik: 3-5 Schularbeiten, 200-400 Minuten

7. Klasse, Darstellende Geometrie: 2-3 Schularbeiten 200-300 Minuten

7. Klasse, Physik bzw. Biologie und Umweltkunde: 2-3 Schularbeiten, 150-200 Minuten

8. Klasse: 2-3 Schularbeiten, davon mindestens 1 je Semester und mindestens 1 dreistündige; insgesamt 250-350 Minuten

Zusätzliche Bestimmungen für die Oberstufe:

5.-7. Klasse: Schularbeitsdauer 50 - 100 Minuten

5-8. Klasse: mindestens eine Schularbeit pro Sem.

7. Klasse: mindestens eine zweistündige Schularbeit

8. Klasse: mindestens eine dreistündige Schularbeit

Aufgabenstellung und Stoffumfang

mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (Ausnahme: Deutsch, Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht – steht so im § 7, Abs. 4 der LBV)

Nicht durchgeführt dürfen sie werden

- nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schul- oder schulbezogenen Veranstaltungen
- wenn schon zwei (an BMHS: drei) Schularbeiten innerhalb einer Woche stattfinden.
- wenn schon eine Schularbeit an diesem Tag stattfindet,
- ab der 5. Unterrichtsstunde (außer an BMHS)

Sonstige Hinweise:

Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche (Fristverlängerung durch Schulleiter*in um eine Woche möglich)

Wiederholung: mehr als 50% Nichtgenügend. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe, nur eine Wiederholung, bessere Note gilt.

Nachholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit)

Unterstufe: Versäumnis von mehr als der Hälfte der Schularbeiten pro Semester

Oberstufe: ebenso, wenn jedoch nur zwei Schularbeiten im Semester, müssen beide gemacht werden. Wegen vorgetäuschter Leistung ungültige Schularbeiten gelten als versäumt

Schularbeitshefte ein Jahr an der Schule aufbewahren

Festhalten der Notenergebnisse in geeigneter, einfacher Form für jede Klasse (MVBl.15/81)

3.3.2.4. Schriftliche Überprüfungen (VOLB § 8)

Tests, Diktate

Festlegung 2 Unterrichtstage vorher

Durchführung und Dauer. *Gilt für Tests und Diktate.*

Dauer je schriftlicher Überprüfung:
Unterstufe: höchstens 15 Minuten
Oberstufe: höchstens 20 Minuten
Sonstige höchstens 25 Minuten

Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester:
Unterstufe: höchstens 30 Minuten
Oberstufe: höchstens 50 Minuten
BMHS höchstens 80 Minuten

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Alle Überprüfungen haben ein in sich abgeschlossenes Prüfungsgebiet zu behandeln, Aufgabenstellung vervielfältigt vorlegen (außer bei Diktaten)

Verbot der Durchführung:

- Wenn in einer Klasse bereits eine Schularbeit oder schriftliche Überprüfung am gleichen Tag stattfindet,
- wenn mehr als drei Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche stattfinden (Empfehlung) (Empfehlung/Erlass BMB Zl.11012/47-12/81 v. 26.5.1981),
- in DG, GZ, LÜ, WE, Fremdspr. Konversation
- 1.-5. Klasse: BE, (BMHS: LÜ),
- Tests in allen Schularbeitsgegenständen (BMHS: Tests in Gegenständen mit mehr als 1 Schularbeit),
- nach mindestens 3 aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen oder mehrtägigen Schulveranstaltungen

Sonstige Hinweise:

Korrektur und Beurteilung innerhalb einer Woche

Wiederholung: mehr als 50 % Nicht genügend, innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe. Ist die Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, gilt schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung, nicht als Grundlage für Leistungsbeurteilung zu werten.

An allen AHS: Die Unterlagen der durchgeführten Tests sind zu sammeln: Klasse, Gegenstand, Datum, Arbeitszeit, Notenergebnis, Testblatt mit den Aufgaben und Fragestellungen (Erlass.BMB 11012/146-12/80 vom 4.12.1980 MVBl.16/81)

3.3.2.5. Praktische Leistungsfeststellungen (VOLB § 9)

Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird.

Spezielle praktische Prüfungen

Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

Feststellung der Mitarbeit im Unterricht für eine sichere Leistungsbeurteilung nicht ausreicht

Aufgrund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung eines Schülers über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit Nicht Genügend zu beurteilen wäre.

Sie sind in folgenden Gegenständen durchzuführen:

AHS: BE, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, GZ, Instrumentalmusik, LÜ, Maschinschreiben, Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie, WE
Berufsbildende Schulen: In jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können

Verbot der Durchführung:

häusliche Arbeit als Grundlage für praktische Leistungsfeststellung

in einem Übungsbereich, wenn dem Schüler nicht eine angemessene Gelegenheit zur Übung geboten wurde

Sonstige Hinweise:

Praktische Leistungsfeststellungen können (fakultativ) in einer AHS in folgenden Gegenständen durchgeführt werden: Biologie und Umweltkunde, Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik, Psychologie und Philosophie

In Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit in jedem Semester 1 praktische Prüfung auf Wunsch des Schülers möglich (2 Wochen vorher anmelden)

3.3.2.6. Graphische Leistungsfeststellung (VOLB § 10)

in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen sind sie schriftliche Leistungsfeststellungen

in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind sie praktische Leistungsfeststellungen

3.3.3. Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

3.3.3.1. Feststellungs-/Nachtragsprüfungen

(VOLB §§20,21) können bestehen aus:

- Schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsfächern)
- Mündlicher Teilprüfung
- Praktischer Teilprüfung
- Praktischer und mündlicher Teilprüfung

Termine:

Nachweisliche Bekanntgabe des Termins spätestens eine Woche vorher (Uhrzeit jeder Teilprüfung, tatsächlicher Beginn nicht später als 60 Minuten nach bekannt gegebener Zeit) (über die Tatsache einer Feststellungsprüfung ist der Schüler 2 Wochen vorher zu verständigen)

Spätester Termin für eine Nachtragsprüfung: 30. November des folgenden Unterrichtsjahres

Durchführung:

- schriftliche bzw. praktische Teilprüfungen am Vormittag:
- Mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung
- Ohne Beisitzer

Dauer:

50 Minuten bzw. 100 Minuten schriftlich (wenn in dieser Schulstufe mindestens eine zwei oder mehrstündige Schularbeit)

Dauer der mündlichen Teilprüfung: 15 - 30 Min.

Stoffumfang: Versäumter Stoff

Form: Prüfung im Sinne von § 5,7,9 VOLB

Verbot der Durchführung:

Weitere Leistungsfeststellung am selben Tag
An einem Tag mehr als eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung
Wiederholung der Feststellungsprüfung

Sonstige Hinweise:

Bei Prüfungen im folgenden Unterrichtsjahr ist der Schüler zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte.

Wiederholung der Nachtragsprüfung ist zulässig innerhalb von 2 Wochen; Antrag dazu spätestens am dritten Tag nach der Prüfung

3.3.3.2. Wiederholungsprüfungen

(SchUG §23, VOLB § 22)

können bestehen aus:

- schriftlicher und mündlicher
- mündlicher
- praktischer
- praktischer und mündlicher Prüfung

Termine: siehe Feststellungs-/Nachtragsprüfung

Durchführung und Dauer: siehe Feststellungs- und Nachtragsprüfung aber mit Beisitzer

Stoffumfang: Jahresstoff, Form: Prüfung im Sinne § 5,7,9 VOLB)

Verbot der Durchführung: darf nicht wiederholt werden

Sonstige Hinweise: Neu festzusetzende Jahresbeurteilung im besten Fall Bewertung Befriedigend.

Bei gerechtfertigtem Versäumen der Prüfung neuer Termin (spätestens bis 30. November)

3.3.4. Einstufungsprüfung, Aufnahmeprüfung (für Übertritt)

(SchUG §§ 3, 29, 30) + Durchführungsverordnung

Termine:

Festzulegen durch die Schulleitung aufgrund von

- Ansuchen der Aufnahmewerberin oder des Aufnahmewerbers (Einstufungsprüfung)
- Ansuchen der Übertrittswerberin oder des Übertrittswerbers (Aufnahmeprüfung)

Durchführung und Dauer:

Nach Maßgabe des Lehrplanes

Schriftliche Teilprüfung: Dauer 50 Minuten bzw. 100 Minuten (wenn mindestens 2- oder mehrstündige Schularbeiten vorgesehen sind)

mündliche Teilprüfung: allgemeinbildende Pflichtschulen: Dauer höchstens 15 Minuten, an sonstigen Schulen 15-30 Minuten.

Praktische Teilprüfung: allgemeinbildende Schulen 30-50 Minuten, sonstige Schulen kein Zeitlimit

Aufgabenstellung und Stoffumfang:

Einstufungsprüfung:

Aufgaben zur Feststellung, ob Aufnahmewerber*in erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Aufgaben der betreffenden Schulart aufweist.

Aufnahmeprüfung:

Aufgaben aus einer der vorangegangenen Schulstufen der angestrebten Schulart oder Fachrichtung einer Schulart in Pflichtgegenständen, die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat.

Bei Übertritt Hauptschule in AHS: Aufgaben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen das Jahreszeugnis nicht die erforderlichen Noten enthält. (SchOG. 40/2,3)

Form: Prüfungen im Sinne § 5,7,9 VOLB

Sonstige Hinweise:

Schüler*in wird gleichzeitig als außerordentliche*r Schüler*in aufgenommen.

Gesamtbeurteilung: „bestanden“ oder „nicht bestanden“ (= wenn auch nur eine Einzelbeurteilung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird.)

Kann entfallen, wenn Lehrer*in des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aufgrund der Leistungen des Schülers oder der Schülerin im Unterricht feststellt, dass die wesentlichen Bereiche des Bildungszieles des Unterrichtsgegenstandes in den vorangegangenen Schulstufen überwiegend erfüllt sind.

4. FINANZIELLES - CASH AND CARRY?

4.1. WIE VIEL GEHALT HAT DEIN GEHALT? BEZUG NACH UPIS

4.1.1. Allgemeines

4.1.1.1 Was ist ein UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (**U**nterrichts-**P**rognose-**I**nformations-**S**ystem) werden die von Lehrer*innen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten auf Werteinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges. Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrer*innen und pragmatisierte Lehrer*innen siehe unter 6.10 in diesem Skriptum.

4.1.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrer*innen

Laut GG §55 (1) ist das Gehalt des Lehrers/der Lehrerin durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrer*in an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrer*in mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrer*in mit Akademiestudium, Fachlehrer*in an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrer*in mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrer*in ohne Akademiestudium, Erzieher*in mit Befähigungsprüfung
- L3: Lehrer*in ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten davor).

Dienstalterszulage: Laut GG §56 (1) gebührt der Lehrer*in, die*der 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

4.1.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrer*innen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt des Lehrers/der Lehrerin durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

Vertragslehrer*innen werden in das Entlohnungsschema I L eingereiht (VBG § 90c (1)). Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer*innen vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen (VBG 90h Abs.1). **Nach maximal 5 Jahren** ist im Fall einer weiteren Beschäftigung von bisherigen II L Lehrer*innen eine Umwandlung in I L vorzunehmen.

Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrer*innen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamte*innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, I1, I2a2, I2a1, I2b3, I2b2, I2b1, I3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/I1, IL/I2a2...). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab. Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema. Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

4.1.1.4. Ermittlung der Werteinheiten

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten.

Laut BLVG § 2 (1) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltener Stunde (=Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind). siehe ANHANG 6.3

Einige Lehrverpflichtungsgruppen:

	I	II	III	Iva	V
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,955	0,875
ab 18.45 Uhr (x4/3)	1,556	1,473	1,40	1,273	1,167

Berechnung der Werteinheiten:

Tagesschule: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor

Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde x Faktor x 4/3

4.1.1.5. Lehrpersonen im neuen Dienstrecht

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei an höh.Schulen ab der 9. Schulstufe eine Stunde der Lehrverpl.Gr. I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben (siehe S.81-84).

4.1.1.6. Verjährung

Laut GG § 13b erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung von Leistungen nach drei Jahren.

4.1.2. Der Bezugszettel

Entgeltnachweise für Bundeslehrer*innen gibt es auf bildung.portal.at -siehe nächste Seite.

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93
Landesschulrat f. [Bundesld].

DST: 12001442 Kost.: [SchulNr]
DB/TB: 12000921/7001

Frau

[Name, Titel]

[Schule und Schulnummer

Straße

PLZ Ort]

Kost. [Schulkurzname]
Planst. [8-stellige Zahl]
Schema Vertragslehrer IL
Besold.dienstalter: 06.03.03
Einst. L1
Gehaltsstufe: 04
nächste Vorr: 01.07.2020
NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80
NGW-Ntr: Bem:
Besch.Grd.: 82,69
Vers.Nr.: 9999241285

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
Summe Bruttobezüge				4.134,80

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
Summe Abzüge				1.336,06-

Überweisung
BAWAG PSK IBAN AT526000000078420320 2.798,74
Auftraggeber IBAN AT20010000005390007

Informationen	Wert
YSGW Summe Gehalt u. Wahr.zul.	11/2018 2.395,69
/49Q Pendlereuro km/Jahresbetr	11/2018 54,00 2,00 108,00
/401 Jahressechstel	11/2018 5.103,10
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	11/2018 2.564,85
7000 BPK DG Anteil	11/2018 18,42
7001 BPK DG Anteil - SZ	11/2018 9,20
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	06/2018 5,69
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	11/2018 3.762,70 57,57

Steuerbegünstigungen

FB §35 0,00	Pend.P. 214,00	Werbek. 0,00	FB §63 308,44	ZukSi§3 25,0.
Allein.V/E NEIN	FB ErwM. 0,00	PensAbs NEIN	Stf§68 0,00	PM4.023 1

Es handelt sich hier oben um einen fiktiven Monatszettel, die Beträge im Bereich der gesetzlichen Abzüge können daher etwas ungenau sein. Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch
7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass derselbe Betrag wie vom Dienstgeber (0,75%) auch vom Dienstnehmer in die Bundespensionskasse bezahlt wird; dann auch: 7041 Pensionskassenb. SZ 100% 9,20-

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen und Begriffen: **Siehe auch Abkürzungsverzeichnis Seite 70**

Besoldungsdienstalter (06.03.03) in

Jahren.Monaten.Tagen

stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

Gehaltsstufe: Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

NGW: **Nebengebührenwerte** für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt*innen relevant) – Details siehe Seite 25.

Beschäftigungsgrad in Prozent.

Grundbezug gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle (siehe Skriptum Seite 68-69).

Kinderzuschuss (15,6 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn selbst oder Partner*in Familienbeihilfe bezieht!

Fahrtkostenzuschuss gibt es automatisch bei Beantragung mit pendlerrechner.bmf.gv.at

Mehrleistungsstd. sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

Sonderzlg. sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamt.: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

Krankenversicherung (3,82%, BVA: 4,1%), **Wohnbauförderungsbeitrag** (0,25%), **Pensionsbeitrag** (10,25-12,55%).

Abgaben werden für laufende Bezüge, Sondernachzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

Lohnsteuerberechnung siehe ab Seite 41.

Rückrechnung sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD-Beitrag** 1%, max. 25,54 €. (Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Lehrer*innenkonto von welchem Bundeskonto wieviel (am 15. f. VL, am 1. f. Beamt*innen) überwiesen wird.

Pendlereuro: **Pendlerpauschale** mit Pendlerrechner (s.o.) ermitteln, ausdrucken und in Direktion abgeben.

Jahressechstel: Grenze, bis zu der für Sondernachzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **lfd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

BV: DG-Beitrag ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung NEU).

Steuerbegünstigungen:

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen; Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh. (siehe Kap. 4.3.3); Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen (siehe Kap. 4.3.7).

FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung. Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden (siehe Kap. 4.3.7).

FB §63: Freibetragsbescheid;

Stf§68: Zulagenfreibeträge.

4.1.2.1 Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und am Ersten (bei Vertragslehrer*innen am 15.) eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrerin oder des Lehrers überwiesen.

Der Entgeltnachweis gibt es nur mehr auf <http://bildung.portal.at>

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| - Stammdaten | - Abzugsbestandteile |
| - Bezugsbestandteile | - Sonstige Hinweise |

4.1.2.2 Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Mitarbeiters*Mitarbeiterin
- Abrechnungskreis, dem der Mitarbeiter zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge:
Abrechnungskreis 91 = 1. des Monat, Beamte
Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteildbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer.

4.1.2.3 Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist.

Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen), wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„**Grundbezug**“ (laut Tabelle in Kap. 6.10)

„**Kinderzuschuss**“ - siehe auch Kap. 2.4: Rechtliches zu Mutter/Vater als Lehrer*in, Seite 13.

Dieser gebührt allen Kolleg*innen gem. § 4 Gehaltsgesetz (GehG) bzw. § 16 VBG (= Gleichstellung mit den Beamten) im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (bzw. in Ausbildung, Sozialdienst, u.ä. auch sonst bis 27) und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich.

Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der weniger-

beschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt.

„Sonderzahlung“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer*innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„Fahrtkostenzuschuss“: Er ist ab 1.1. 2008 neu geregelt und an das Pendlerpauschale gekoppelt - siehe Kap. 5.9.

„Belohnung“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung). Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrer*innen: a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine*n Lehr., b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehr., c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 L.

„Führ. Klassenvorstand“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung von € 205 für L1 bzw. € 180,20 für die übrigen Verwendungsgruppen – Stand 2019. Beamt*innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen (s. 4.2.)

„Vergüt. Kustodiate und Bildungsberater“: Für die Verwaltung einer bestehenden Lehrmittelsammlung (= Kustodiat) gebührt einer*m Lehrer*in zehnmal jährlich (September bis Juni) eine monatliche Vergütung (siehe Kap. 4.2.2)

„Mehrdienstleistungen“: Siehe Kap. 4.2.1

„Summe Bruttobezüge“: Wird auf der rechten Seite des Bezugzettels nach dem letzten Bezugsbestandteil ausgedruckt.

4.1.2.4 Abzugsbestandteile

Auch Abzugslohnarten werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Langtext angedruckt. Daran anschließend wird der Monat angeführt, für welchen der jeweilige Abzug entstanden ist.

Als Basis für die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen, Pensions(versicherungs)-beiträgen sowie der Lohnsteuer werden die zugehörigen Grundlagen inkl. der jeweils vorhandenen Steuer- und SV-Tage angeführt (ein voller Monat wird immer mit 30 Tagen gerechnet). Ist bei der Aufgliederung der gesetzlichen Abzüge hinter einem Betrag kein Minuszeichen vorhanden, so ist dies einen Erstattungs-(Auszahlungs-)betrag.

Sozialabgaben für Beamt*innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.370,- für laufende Bezüge und 10.740,- f. Sonderzahlungen (=2020. 2019: 5220. 18: 5130.

‘17: 4980. ‘16: 4860. 15: 4650. 14: 4530. 13: 4440). Krankenversicherung ist für Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und MDL nicht zu zahlen.

- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage von € 5.370 für laufende Bezüge (2020), Sonderzahlungen, Klassenvorstands-/Kustodiatsabteilung und die Abteilung für MDL sind WFB-frei.
- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen. Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung (GehG §22) - siehe Seite 42.

Sozialabgaben für Vertragslehrer*innen:

- **KV (Krankenversicherung)**
VL alt (Eintritt vor 1.1.1999) 3,82%
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998) 4,10%
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00%
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25%
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25%

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von monatl. € 5.370,- für laufende Bezüge und 10.740,- f. Sonderzahlungen eingehoben (=2020. 2019: 5220/10440. 2018: 5130/10260. ‘17: 4980/9960. 2016: 4860/9720, 2015: 4650/9300).

Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge) (vgl. 4.3.10): Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

Lohnsteuer fix (SZ):

„Sonstige Bezüge“ (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten „Sonstigen Bezügen“ wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2100 bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine „Sonstigen Bezüge“!

Lohnsteuer Rückrechnung: z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezuges, nach oben mit € 26,17 (ab 1.1.2019, davor 25,54) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt.
- **Zukunftssicherung** - gemäß §3 Abs.1 Z15 können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuss** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten.

Im Feld „**Überweisung**“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag.

4.1.2.5 Sonstige Hinweise

„FB §63“ - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.

„Stf§68“ – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.

„ZukSi §3“ – hier wird der Steuerfreibetrag von € 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

4.1.2.6. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

4.1.2.7. Lohnartenkatalog

Auf Seite 70 in diesem Skriptum findet sich ein Auszug der Aufstellung der in Verwendung befindlichen Lohnarten.

Auskünfte über Lohnarten, die nach Erstellung dieser Beilage hinzugekommen sind bzw. im Beobachtungszeitraum nicht enthalten waren, erteilt die zuständige Dienstbehörde.

4.1.2.8. Lohnarten aus Reiseabrechnungen

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

Auszahlung einer Reiseabrechnung

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisenummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

Darstellung am Entgeltnachweis

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

4.2. ZUSÄTZLICHE BEZÄHLUNGEN

Anmerkung: In diesem Kapitel sollen zusätzliche „Bezahlungen“ erläutert werden soweit dies nicht schon bei den Bezugsbestandteilen, die im vorigen Kapitel bei der Besprechung des Bezugszettels angeführt wurden, erfolgt ist.

4.2.1. Einzelsupplierung (ES) u. Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)

vgl. auch die authentische Interpretation des BMB vom August 2001 im Anhang: 6.2.

4.2.1.1. Das Gehaltsgesetz

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 (1) gebührt den Lehrerinnen und Lehrern, die durch

Unterrichtserteilung (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Grattissupplierungen auch die Supplierungsstunden),

Einrechnung von Nebenleistungen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz BLVG § 9 (Kustodiate sind seit Sept. 2001 meist keine WE, sondern extra bewertet),

Einrechnung von Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung nach BLVG § 10,

Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach BLVG § 12,

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

Laut Gehaltsgesetz GG § 61 beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo.bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 **1,432%**, ab 1.9.09:) **1,3%** des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin.

Lehrer*innen in Teilzeitbeschäftigung erhalten für jede Werteinheit, die das Ausmaß ihrer herabgesetzten wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreitet eine Vergütung von **1,15%** des Gehaltes (=ohne Überstundenzuschlag). Vertragslehrer*innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten **1,92%** der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die beiden Monate aufzuteilen.

Laut GG § 61 gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; **nicht bezahlt**: Allerseelentag, Landespatron)

wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen.

wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten, noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter*innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen (PVG § 25 (6)) entfallen.

wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)

an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird **pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen** (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). **Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.**

Vorübergehende **Unterrichtsvertretungen** werden im Jahr 2021 brutto mit € 39,2 (2020: 38,6, 2019: 37,8) für L1/LPH-Lehrer*innen, sonst mit € 33,5 (2020: 33,0, 2019: 32,3) pro Unterrichtsstunde bezahlt, allerdings bleibt im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer*innen jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zählung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Supplieurstunden. Bei APS-Lehrer*innen wird im alten Dienstrecht die Supplieierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt, neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde. Für **Aufsichts-/Erzieherstundenvertretung** werden € 19,60 / € 16,70 bezahlt.

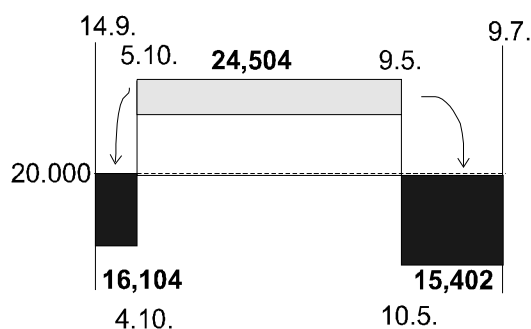
Blocksupplieierungen (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplieierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie **Einzelsupplieierungen** zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

4.2.1.2. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Supplieerstunden und Mehrdienstleistungen (Mehrdienstleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie **„Glätten“**, **„Aufsetzen“** u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden



ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

Glättung: Eine Glättung kann durch eine Zeiteinschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in „Überschusszeiten“ Werteinheiten weggenommen werden.

Aufsetzen: Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

Sollwert: Jener Wert, den ein*e Lehrer*in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer*innen).

Periodenwert: Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den*die Lehrer*in verschiedene Wochen verschieden belegt.

Glättung: Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der*die Lehrer*in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der*die Lehrer*in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt. Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel des Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

Beispiel Glättung:

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer*in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlwerte: $3,896 \times 21 = 81,816$ und $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten: $4,504 \times 217 = 977,368$

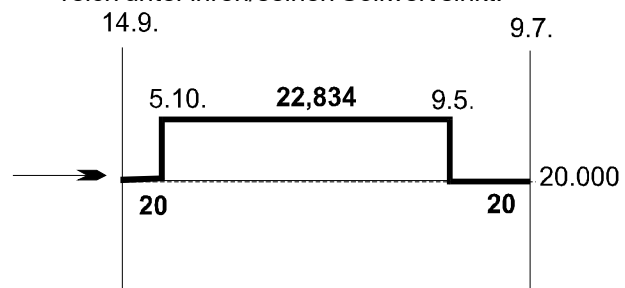
daraus ergibt sich: $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert: $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer*in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine **Glättung** wird nur dann durchgeführt, wenn ein*e Lehrer*in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



Mittelwert oder Jahres-Mittel: Dies sind die Werteinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatisierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer*inem Lehrer*in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für dden*die Lehrer*in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert:
 $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$, also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

Geblockter Unterricht: Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

Block-Unterricht: Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

L-Wert: Wert aus der Lehrfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

R-Wert: Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz $P=R-L$ wird für jede Periode aus der Lehrfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

4.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen: Klassenvorstand, Kustos, Bildungsberatung

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

2018 (2017/2016/2015) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt:
 FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer*in 205,0 (199,5 / 195 / 192,5), andere: 180,2 (175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: 164 (159,6 / 156) €/Stunde
 KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer*in

164 (159,6 / 156 / 154), andere: 139,1 (135,4 / 132,4 / 130,7) €/Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator*innen“) gezahlt.

KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: als L1-Lehrerin: 2018: 124,9 (122,1 / 120,5), andere: 110,3 (107,8 / 106,4) €/Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.

4.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage

Pragmatisierte Lehrer*innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebührengesetz im Ruhestand eine Nebengebührengelzugulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegehaltbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegehalt reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegehalt erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd.“ und „Bem.“ Neben „Bem.“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd.“ oder „NGW-Ntr.“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

P = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht 1% des Referenzbetrages: 1,0506xBezug A2/8 [2020: € 2563,5]): 2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, 2020: 26,93

W = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung: $W = A/P$

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:
 NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechnungszentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede*r Lehrer*in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebührengelzugulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebührengelzugulage = (Summe aller W) x P / 437,5 bis zum Jahr 1999. Für P ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebührengelzugulage = (Summe aller W) x P / 700.

4.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen, dass eine/e Lehrer*in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt. Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.

4.2.5. Prüfungstaxen

Sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Aus: Rundschreiben 7/2020, v.23.7.20, Mag.a Angelika Schneider, BMBWF, GZ: 2020-0.248.946, Sachbearb.: Mag.a Natalia Czakler
 Valorisierte Beträge der Anlagen I, Ia des **Prüfungstaxengesetzes**, BGBl. Nr. 314/1976 in der aktuellen Fassung **ab 1. Sept. 2020** und zum Vergleich bis 31.8. und vor der Reduzierung

Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	aktuell: ab 1.9.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009
Externistenprüfungen: Vorsitzende*r und Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je (§ 42 SchUG)	1,1 €	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüf.
Prüfer*in: je Teilprüfung für VS/SS	5,1 €	5,2 €	6,5 €
Prüfer*in: für den mündlichen od. praktischen Teil f.HS/PTS bzw. mündlich BS	7,6 €	7,8 €	9,5 €
f. schriftlichen, graphischen od. praktischen Teil f. BS bzw. schriftlich HS/PTS	10,2 €	10,4 €	12,9 €
Einstufungs-/Aufnahmsprüfungen (§ 3 Abs.6+7, § 6, § 28 Abs.3): Vorsitzende*r	2,5 €	2,6 €	3,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,1 €	5,2 €	6,5 €
für den schriftlichen Teil bzw. an BS auch: graphischen od. praktischen Teil	7,6 €	7,8 €	9,5 €
AHS/BMHS, land/forstw.Schulen u. entspr. Schulen f. Berufstätige:	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	aktuell: ab 1.9.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009
Hauptprüfung der Reife- (und Diplom-)prüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV): Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,2 €	2,2 €	2,1 €
Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrperson	1,8 €	1,9 €	1,7€
Klassen-/Jahrgangs-/Fachvorst., WL oder v.Dir.bestellte Lehrperson	1,8 €	1,9 €	1,7€
Prüfer*in: für schriftlichen Teil (wenn nicht standardisiert) bzw. BMHS auch graphisch oder praktisch	22,9 €	23,5 €	28,9 €
für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura), ebenso wie für die mündliche Kompensationsprüfung (bei neg.Klausur)	12,7 €	13,0 €	neu
f. mündliche (ohne Schwerpunktprüfung) bzw. AHS auch prakt./graph.Klausur	12,7 €	13,0 €	16,0 €
für den praktischen Teil an BAKiP und BASozP	14,9 €	15,3 €	19,1 €
mündl. (vertiefende/ergänzende/fächerübergreifende Schwerpunktprüf./FBA-Frage)	25,5 €	26,1 €	32,3 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,6 €	6,7 €	neu
Vorprüfung d.Reifeprüfung (§§ 34ff SchUG / §§ 33ff SchUG-BKV): Vorsitzende*r	10,2 €	10,4 €	12,9 €
Abteilungs-/Fachvorstand/vorständin, Werkstättenleiter*in, Schriftführer*in	7,6 €	7,8 €	9,8 €
BMHS: Prüfer*in: für den mündlichen Teil	12,7 €	13,0 €	16,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	23,5 €	28,9 €
AHS: Prüfer*in: Für die Fachbereichsarbeit:			
a. für die Betreuung je Prüfer*in unabhängig von d.Zahl der Fachbereichsarbeiten	155,1 €	158,6 €	163,5 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichs- arbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	206,5 €	211,1 €	217,9 €
c. für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüf. ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	30,6 €	31,3 €	38,7 €
Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	12,7 €	13,0 €	16,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	23,5 €	28,9 €
für den schriftlichen Teil	7,6 €	7,8 €	9,5 €
BMHS: Prüfer*in: für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw.„Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	40,4 €	41,3 €	51,0 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge für jede weitere Stunde	4,0 €	4,1 €	4,9 €
nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw.„Betriebswirtsch.Diplomarbeit“)			
Diplom/Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Bei mehreren Prüf. ist die Prüfungstaxe gem. lit. a u. b zu teilen			
a) für die Betreuung je Diplomarbeit-Schüler*in (bis höchst. 5 Schül. je Prüfer*in)	248,0 €	253,6 €	261,5 €
für die Betreuung je Abschlussarbeits-Schüler*in (bis höchst.5 Schül. je Prüfer*in)	203,6 €	208,1 €	214,8 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	30,6 €	31,3 €	38,7 €
Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG), Kolloquien an (Real-)Gymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien u.BMHS f.Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV): Prüfer*in: für mündl. Prüfung	5,1 €	5,2 €	6,5 €
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	7,6 €	7,8 €	9,5 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,1 €	4,9 €
Vorsitzende*r	5,1 €	5,2 €	6,5 €
Folgendes ist nicht in d.Prüfungstaxenverordnung, sondern im Gehaltsgesetz (§63b, Abs 1, 4, 8) f.AHS+BMHS geregelt:			
Abgeltg. vorwiss./Diplomarbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg+Präs.: 36,10 € , pro Arbeit f.Vorber.: 264,47 (19/20: 35,30 und 258,65)			
Abgeltg. Abschlussarbeit (Fachschulen) f. Beurteilg+Präsentation.: 36,1 € , pro Arbeit f.Vorber. 208,19 (19/20: 35,30 und 203,60)			
Für die Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max.4) eine Abgeltung von (19/20: 65,85 €, 2020/21:) 67,33 € (pro Gruppe bis 20 Sch.)			
Früher wurden mehr Vorbereitungsstunden bezahlt, es gab Abgeltung nach Stunden/Schül.Zahl (u.L1/L2a2)			

Alle Prüfungsgebühren-Details siehe Seite 71-74

4.2.6. Reisegebühren

Laut Reisegebührenverordnung BGBl Nr. 133/1955, §1 besteht Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der erwächst

durch eine Dienstreise (liegt vor, wenn man sich zur Ausführung eines Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke zu diesem Ort mehr als 2km beträgt),

durch eine Dienstverrichtung im Dienstort (Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km entfernt, gilt allerdings nicht für Lehrer*innen),

durch eine Dienstzuteilung (der Bedienstete wird vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen; gilt bei Lehrer*innen jedoch nur bei Mitverwendung an einer anderen Schule außerhalb des Bezirks, der auch nicht Wohnbezirk ist).

Lehrer*innen, die eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb des polit. Bezirks besuchen, gebührt keine Vergütung. Die Direktion kann aufgrund von Budgetknappheit eine Fortbildungsveranstaltung auch außerhalb des Bezirks unter der Bedingung genehmigen, dass auf Reisegebührenersatz verzichtet wird.

Reisekostenvergütung wird nur gewährt, wenn ein Dienstauftrag bzw. eine Dienstinstruktion vorliegt und die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Für die Fahrt zwischen Stammschule/Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung werden die Kosten auf Basis des billigsten Massenbeförderungsmittels ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die günstigere Variante zur Auszahlung gelangt. Es spielt keine Rolle von wo aus die Dienstreise tatsächlich angetreten wurde.

Steht für den Weg zwischen Dienststelle und Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt ab 2 km Kilometergeld, ab 5 km gegen Nachweis der Ersatz der Kosten eines Taxis.

Bundeslehrer*innen werden Bahnkarten durch die Schule zur Verfügung gestellt. Landeslehrer*innen erhalten Bahnkarten bei der dafür zuständigen Abteilung der jeweiligen Landesregierung.

Die erste Wagenklasse der ÖBB **darf nur** dann verwendet/verrechnet werden, **wenn** dies dienstlich **angeordnet** wird - was aber praktisch nicht mehr sein darf. Reservierungskosten sowie allfällige Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden gegen Nachweis ersetzt.

Bei Benützung des eigenen PKWs erhält man grundsätzlich nur Kostenersatz auf Basis des sogenannten Bezugzuschusses (BEZU, siehe Anhang 6.6).

Kilometergeld gebührt dann, wenn die Verwendung des PKW vor der Reise aus dienstlichem Interesse genehmigt wurde, oder wenn mangels Massenbeförderungs- und anderer Beförderungsmittel der Weg zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde, oder wenn die Dauer der Dienstreise durch den Verzicht auf die Benützung des Massenverkehrsmittels deutlich abgekürzt wird.

Motorfahrräder und Motorräder, je km	0,24 €
PKW, je km	0,42 €
dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person, pro Person, je km	0,05 €
Fahrt mit dem Fahrrad bzw. Fußweg von mehr als 2 km, je km	0,38 €

Reisezulage: Tages- und Nächtigungsgebühr.

Tagesgebühr:

Tarif I: für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes; für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes mit Nächtigung; für die ersten 30 Tage Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde.

Tarif II: für Dienstreisen innerhalb eines pol. Bezirkes ohne Nächtigung; für die Zeit des Aufenthalts ab dem 31. Tag in derselben Ortsgemeinde.

Achtung: Landeshauptstädte gelten im Sinne der Verordnung nicht als eigener Bezirk, sodass Dienstreisen in angrenzende Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten.

Tagesgebühr Tarif I		
mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h
8,80 €	17,60 €	26,40 €
Tagesgebühr Tarif II		
6,60 €	13,20 €	19,80 €

Ermittlung der Dauer der Dienstreise:

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **weniger als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **Dreiviertelstunde** vor Abfahrt und endet eine **halbe Stunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels.

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **mehr als 2 km**:

Die Dienstreise beginnt eine **halbe Stunde** vor Abfahrt und endet eine **Viertelstunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels. Dazu kommen noch die **erforderliche Anfahrtszeit** zum Bahnhof sowie die **erforderliche Rückfahrzeit** vom Bahnhof.

Die Tagesgebühr wird nach Stunden (und nicht nach Tagen) abgerechnet: Bsp: Mo 7 Uhr – Mi 13 Uhr = 54 Std. = 24x2+6, daher 2 ganze Tagesgebühren und ein Drittel (für 5-8 Std.).

Nächtigungsgebühr

ohne Rechnung	mit Rechnung
15 €	max. 105 €

Achtung: Vergütet wird der Rechnungsbetrag **abzüglich der Frühstückskosten**. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus der Rechnung nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten/der Beamtin zustehenden Tagesgebühr zu kürzen.

Die **Nächtigungsgebühr gebührt nicht**, wenn das Ziel der Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb von einer Stunde erreicht werden kann und nach der Rückreise eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit möglich ist.

Werden auf Dienstreisen Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist die Tagesgebühr um folgende Sätze zu kürzen: Frühstück minus 15%, Mittagessen minus 40%, Abendessen minus 40%.

Bauschvergütung = Pauschalierte Reisegebühren für Schulveranstaltungen

Die Bauschvergütungen für Wandertage, Exkursionen, Sportwochen u.ä. unterscheiden sich für die verschiedenen Schultypen. Beispielsweise dürfen die Leiter*innen von Schulveranstaltungen im Bundes-schulbereich MDL-Stunden beanspruchen (4,547 WE bei einer Dauer von **mindestens 4 Tagen**), während im Pflichtschulbereich eine Pauschale zur Auszahlung gelangt.

Tabelle aus dem Pflichtschulbereich:

Exkursionen:

über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
über 8 bis 12 Stunden innerhalb des Dienstortes	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden innerhalb d. Dienstortes	21,20 €
über 8 bis 24 Stunden außerhalb des Dienstortes	Reise- rechnung

Wandertage:

über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
über 8 Stunden	24,40 €

Wintersportwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	33,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €

Sommersportwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	29,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	11,90 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 Stunden	24,40 €

Projektwoche:

pro angefangenem Tag mit Nächtigung	26,80 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
pro angefangenem Tag ohne Nächtigung über 12 bis 24 Stunden	21,20 €

Berufspraktische Tage:

Genehmigtes Kilometergeld pro km	0,42 €
über 5 bis 8 Stunden	7,30 €
über 8 bis 12 Stunden	14,10 €
über 12 bis 24 Stunden	21,20 €

Lesenacht:

ohne Nachweis v. Nächtigungs- u. Fahrtkosten	26,80 €
--	---------

Die pauschalierte Gebühr (die Prozentangaben beziehen sich auf Tarif I, ab 2011 € 26,40) beträgt f.A+BHS:

Lehrausgänge/Exkursionen/Wandertage bis 5 h: keine Zulage		
Halbtagswandertage / Sporttage 5 h bis 8 h	42,5%	€ 11,20
Ganztagswandertage / Sporttage über 8 h	87,5%	€ 23,10
Exkursionen innerhalb und außerhalb des Dienstortes über 5 bis 8 h	26%	€ 6,90
Exkursionen im Dienstort 8 h bis 12 h	50,5%	€ 13,30
Exkursionen im Dienstort 12 h bis 24 h	76%	€ 20,10
Exkursionen außerhalb des Dienstortes über 8 h oder mehr-tägig sowie Intensivsprachwochen: Abgeltung nach RGV		
Projektwoche/Abschlusslehrfahrt pro Tag	96%	€ 25,30
Sommersportwochen pro Tag	105%	€ 27,70
Wintersportwochen pro Tag	121%	€ 31,90

Zusätzlich zur Bauschvergütung können **Fahrt- und Nächtigungskosten** verrechnet werden.

Achtung: Nächtigungskosten werden bis höchstens 200% der Nächtigungskosten der Schüler (Bestätigung auch über die Kosten der Schüler erforderlich) ersetzt.

Die Aufstockung von teilbeschäftigten Lehrer*innen auf 20 WE ist bei Teilnahme an **mindestens 5-tägigen** (4 Übernachtungen) Schulveranstaltungen möglich.

4.2.7. Abfertigung**4.2.7.1. Abfertigung für Pragmatisierte:**

Laut GG § 26 (3) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie

innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschließung, oder innerhalb von 6 Jahren nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes

aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öff. Dienstverhältnis aufrecht bleibt). Pensionsansprüche werden nicht berührt.

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

4.2.7.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete**a) Abfertigung alt für Dienstantritt vor 2003:**

Laut VBG §§ 84 und 91I besteht Anspruch wenn:

- jemand einen unbefristeten Dienstvertrag hat oder,
- bei Vertragslehrer*innen mit Jahresverträgen das Dienstverhältnis mind. 3 Jahre (ohne Unterbrechung) gedauert hat
- und sie ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt werden oder in Pension gehen bzw. die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterschutzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Wenn das Dienstverhältnis min. 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, besteht nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch auch bei Selbstkündigung. Es besteht auch Anspruch bei Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Höhe wie bei Beamt*innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – VBG § 84 Abs.4

b) Abfertigung neu

für Koll. mit Dienstantritt ab/nach 2003:

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber **monatlich 1,53 Prozent des Bruttoentgeltes** (incl. 13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter.

Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- bei Arbeitgeberkündigung
- unverschuldeter Entlassung
- einvernehmlicher Auflösung
- Zeitablauf
- Mutterschaftsaustritt
- berechtigtem Austritt

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d.Arbeitnehmer*in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss vom/von der Arbeitnehmer*in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben. Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abfertigung

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch ganz wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten, die 1-3,5% der Beiträge ausmachen dürfen.

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner der AK: Notwendige Daten: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Höhe der Verzinsung der Abfertigungskasse.

4.2.7.3. Dienstjubiläumszuwendung

Gemäß GG § 20 c (1) kann aus Anlass der Vollen- dung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Be- amten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbediens- teten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Sie beträgt nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des Bezu- ges, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubi- läum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer*innen (VBG § 22,

Abs. 1) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durch- schnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit, - wenn Beamte*innen aus dem Aktivdienst ausschei- den (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben oder - im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung **voll angerechnet** wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenussstichtag überein.

4.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag

(früher: Todesfallbeitrag) Laut Pensionsgesetz §42 ha- ben, wenn ein Beamter stirbt, Anspruch auf den beson- deren Sterbekostenbeitrag:

- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Be- amten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das die Kosten der Bestat- tung ganz oder teilweise bestritten hat.

Neue Regelung im § 20c Abs. 6 GehG: Demnach ge- bührt, wenn „das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst wird“ den Hinterbliebenen jedenfalls ei- ne Zuwendung im Ausmaß von 150% des Referenzbe- trages (entspricht ca. € 3.600).

Nach § 84 Abs.6 VBG tritt im Fall des Ablebens von Vertragsbediensteten ein Sterbekostenbeitrag an die Stelle der Abfertigung und beträgt die Hälfte der zu- stehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis kür- zer als 3 Jahre dauerte, die Höhe des letzten Monats- bezugs.

4.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrer*innen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsan- spruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben je eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind. (Tirol zB gewährt Kolleg*innen mit befristeten Verträgen keinen Vor- schuss.) OÖ (www.lsr-ooe.gv.at/erlass/default.htm) zB verlangt beim formlosen Ansuchen mit Begründung fol- gende Unterlagen beigelegt:

- Bezugszettel des Ehepartners, bzw. des Lebensge- fährten und allfälliger Nebeneinkommen
- Baubewilligungsbescheid bzw. Kaufvertrag
- Kostenvoranschläge bzw. bei bereits bezahlten Rechnungen mit Nachweis über Zwischenfinanzierun- gen (Bestätigung über Aufnahme eines Kredites)
- Formblätter: Niederschrift, Beiblatt zum Ansuchen, Verpflichtungserklärung

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Be- gräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und be- trägt maximal € 7300. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten (GG § 23, VBG § 25), bei Beamten im Ru- hestand in 60 Raten (PG § 29).

Eine **Geldaushilfe** (GG §23,3+4; VBG §25,4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Er-

krankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden).

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein "Sonstiger Bezug" zu versteuern. Antrag im Dienstweg, Formblatt Nr. 150.

4.2.10. Altersteilzeit (freiwillige Vollzahlung des Pensionsbeitrages)

Neuregelungen ab 1.9.2009:

Altersteilzeit bedeutet, dass pragmatisierte Lehrer*innen, welche Teilzeit arbeiten, für jeweils ein Schuljahr erklären können, dass sie den Pensionsbeitrag vom fiktiven vollen Bezug zahlen wollen, um so in der Pension keinen Einkommensverlust zu haben (Gehaltsgesetz, § 116d Abs.3). (Anm.: Für Vertragslehrer*innen gibt es unter dem gleichen Titel „Altersteilzeit“ durchaus attraktiv(er)e Regelungen im Zusammenhang mit dem AMS - aber **nur**, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, also praktisch nur, wenn durch Lehrplanänderung das eigene Fach wegfällt, o.Ä.)

Altersteilzeit (hat nichts mit dem Alter bei der Beantragung zu tun und gilt **nur für pragmatisierte Lehrer*innen**): Wenn ein*e Pragmatisierte*r in einem Schuljahr aus welchen Gründen immer Teilzeit arbeitet oder teil-bezahlt wird (Sabbatical), kann sie/er bekannt geben, dass der Pensionsbeitrag wie bei Vollbezahlung gerechnet wird. Siehe unter 4. in: www.bmb.gv.at/ministerium/rs/2009_14.xml

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2019/20 (die Herabsetzung der Lehrverpflichtung. Gleichzeitig teile ich mit), dass der Pensionsbeitrag gem. § 116d Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 auch von den durch die Herabsetzung entfallenen Bezügen und Sonderzahlungen einbehalten werden möge."

Ob das sinnvoll ist? Lass die Pension mit und ohne berechnen: www.goed.at/9008.html oder a@oeli-ug.at. Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Altersteilzeit.pdf> gibt es Beispiele, dass es sich bei Teilzeit nur in den Jahren vor der Pensionierung (ab 2009/10) auszahlt; wenn aber jemand schon längere Teilzeiten (im Pensionsdurchrechnungszeitraum) hatte, dann wegen der Deckelungsregelungen eher nicht.

4.2.11. Zeitkonto (Überstunden ansparen)

Neuregelungen seit 1.9.2009:

Das **Zeitkontomodell** steht im Gehaltsgesetz § 61, Abs.13-19, bzw. LandeslehrerDienstrechtsgesetz § 50, Abs.12-18 und gilt auch für Vertragslehrer*innen, da gemäß § 91 Abs. 1 VBG vorgesehen ist, dass der § 61 des Gehaltsgesetzes auf Vertragslehrer*innen sinngemäß anzuwenden ist. **Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht gibt es kein Zeitkonto** ebenso nicht für II-L-Lehrer*innen und kirchlich bestellte Religionslehrer*innen und nicht für Vergütungslehrer*innen nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz! Bis 30.9. kann für das begonnene Schuljahr erklärt werden, dass ein Teil oder alle Dauer-MDL nicht ausbezahlt werden sollen. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres kann dann diese Zeitgutschrift zur (50-100%igen) Reduktion der Lehrverpflichtung eines Schuljahres (bei weiterlaufendem vollem Bezug) genutzt werden (es darf in dieser Zeit **maximal** (ca)

halb unterrichtet werden). So gibt es also die Möglichkeit ein Freijahr - wie im Sabbatical - nun über MDL zu finanzieren. Oder faktisch früher in Pension zu gehen. Außer bei Pensionsantritt ist die Inanspruchnahme des Zeitausgleichs immer nur für ganze Schuljahre möglich.

Der Zeitpunkt der Reduktion wird von der Bildungsdirektion genehmigt und kann nur verwehrt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe vorliegen, außer, wenn dies der letztmögliche Zeitpunkt der Konsumation wäre. Anstatt einer Reduktion der Lehrverpflichtung kann dies auch als Sparmodell genutzt werden, indem man sich zu einem späteren Zeitpunkt die angesparten WE (in der dann aktuellen Gehaltsstufe!) ausbezahlen lässt - siehe unten "Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL".

Anträge im Dienstweg an die BilDir., beim Zeitkontoansparen bis 30. 9. jeweils für ein Schuljahr.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22, dass meine Mehrdienstleistungen nur zu 30 % ausbezahlt und 70 % dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."

Oder:

"Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22, dass meine Mehrdienstleistungen nicht ausbezahlt und zu 100% dem Zeitkonto gutgeschrieben werden."

Wenn später die **Zeit konsumiert** werden will, ist der **Antrag bis 1. März** des vorausgehenden Schuljahres zu stellen. Zu Schuljahresbeginn muss dann das 50. Lebensjahr vollendet sein.

Z.B.: "Ich beantrage für das Schuljahr 2021/22 den Verbrauch (eines Teils) meines Zeitkontos in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung im Ausmaß von ((50 bis 100)) vH der Lehrverpflichtung." (Es darf in dieser Zeit **maximal ca halb unterrichtet** werden. Da sich 10,0 WE nicht exakt ausgehen werden, ist der Überhang als MDL auszuzahlen.)

Für eine gänzliche Freistellung für ein ganzes Schuljahr sind bei Bundeslehrer*innen 720 MDL-Werteinheiten, bei Landeslehrer*innen die jeweilige Jahresunterrichtsverpflichtung erforderlich. Unmittelbar vor Pensionsantritt kann auch monats- bzw. tageweise die Freistellung konsumiert werden, es sind dann jeweils 1/12 bzw. 1/360 der Jahresstunden erforderlich, also 60 WE für 1 Monat, 2 WE für 1 Tag, wobei aber Sonn- und Feiertage und Ferien auch mitzuzählen sind.

Nicht durch Freistellung verbrauchte MDL

- sind auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten. (Jeder der 3 Punkte stellt eine eigenständige Fallkonstellation dar. Die Vergütung ist auch schon vor dem 50. Geburtstag möglich.) Für die Berechnung der **Höhe der Nachzahlung** wird also die **Gehaltsstufe im Monat der Antragstellung** herangezogen. Anknüpfend daran erfolgt bei Pragmatisierten die Nebengebührenwertgutschrift.

Auf <http://archiv.oeli-ug.at/Zeitkonto.pdf> gibt es Beispiele, warum sich Zeitkonto auszahlt.

4.3. KLEINE “STEUERKUNDE”

(Eurowerte wie alles andere ohne Gewähr)

Anmerkung: Die folgenden Kapitel können eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen, sie sollen vielmehr zur Beschäftigung mit dieser Thematik anregen. Es kann auch der Verfasser keine Garantie für die steuerrechtliche Relevanz des Inhalts abgeben.

Auf der Finanzministeriumswebsite www.bmf.gv.at findet man die neuesten Informationen. Ist z.B. das Folgende bekannt? Gefunden unter FAQ:

Leistet der Steuerpflichtige die Ausgaben für seinen nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner und für Kinder, für die ihm oder seinem (Ehe)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder für die ihm mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, kann er einen Sonderausgabenabzug nur bei folgenden Tatbeständen in Anspruch nehmen:

- freiwillige Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen
- für Kapital- oder Rentenversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen
- Pensionskasse
- Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie
- Beiträge für gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften ab 2012 bis zu höchstens 400 € (2009-11: 200, 2005-08: 100, davor 75 €).

→ Ausgaben eines Ehepartners können bei dem/der berücksichtigt werden, der/die mehr Steuern zahlt! (Das gilt aber nicht bei Gesundheitsausgaben!)

4.3.1. Das “liebe” Finanzamt

4.3.1.1 Abteilungen

Abteilung	Aufgaben	“Kunden”
Arbeitnehmerveranlagung und Beihilfen	Arbeitnehmerveranlagung, Freibeträge, Absetzbeträge, Erstattungen, Familien-, Mietzins- und Schulfahrtbeihilfe	Lohnsteuerzahler*innen, Beihilfenbezieher*innen
Betriebliche Veranlagung	Veranlagung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer u.s.w.	Selbstständige Unternehmer, Lohnsteuerzahler mit steuerpfl. Nebenjobs
Bewertung	Feststellung der Einheitswerte für land- und forstwirtschaftl. Vermögen und Grundbesitz	Besitzer von Vermögensschaften
Prüfung	Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen u.s.w.	Selbstständige, Arbeitgeber
Strafsachen	Vollziehung des Finanzstrafgesetzes	Beschuldigte
Vollstreckung	Zwangsweise Einbringung	Säumige
Finanzkasse	Verbuchung von Abgaben	Alle

In den Finanzämtern gibt es meist folgende Abteilungen:

4.3.1.2 Auskunftspflicht, Fachbereichsleiter, Ombudsmann

Schriftliche, fernschriftliche, mündliche, und telefonische Anfragen müssen nach dem Auskunftspflichtgesetz von allen Organen des Bundes ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen beantwortet werden.

Für schwierigere rechtliche Fragen kann man sich auch an den entsprechenden Fachbereichsleiter wenden. Glaubt man dann immer noch mit dem Finanzamt nicht “zurecht zu kommen”, kann man sich auch an den Ombudsdienst des Finanzministeriums wenden (Tel.: 0810 005466).

4.3.1.3. Einbringen der Anträge

Alle Anträge und Steuererklärungen können mit der Post geschickt oder in der Einlaufstelle des betreffenden Amtes abgegeben werden. Korrespondenzen, Anfragen, Aussetzungsanträge, Berufungen, Raten- und Stundungsansuchen können auch gefaxt werden. Fast alles kann auch elektronisch eingebracht werden: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

4.3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede*r mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Für die Steuer wird das gesamte Einkommen, das man innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat, herangezogen. Dabei werden folgende Einkunftsarten unterschieden:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. freiberufliche Tätigkeit)
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Sonstige Einkünfte

4.3.2.1. Einkommensteuer:

siehe auch die Ausführungen in Kapitel 4.3.10.

Bei den Nichtselbstständigen erfolgt die Berechnung der Steuer vorläufig durch den Arbeitgeber im Abzugsweg und endgültig im Veranlagungsverfahren (=endgültige Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer). Dazu ist, wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, das ausgefüllte Formular L 1, in allen anderen Fällen das ausgefüllte Formular E 1 beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen, bzw. auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> durchzuführen. Arbeitnehmer*innen erhalten einen Einkommensteuerbescheid und (wenn Freibeträge beansprucht wurden) den Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Jahr.

4.3.2.2. Pflichtveranlagung:

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet beim Finanzamt eine Veranlagung ("Pflichtveranlagung") durchführen zu lassen, wenn

- neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,
- gleichzeitig mehrere Lohneinkünfte (Dienstverhältnisse) vorliegen,
- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, oder Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung vorliegen,
- nicht zustehende Freibeträge berücksichtigt wurden,
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Einbringen Steuererklärung Formular E 1: Bis 31. März des Folgejahres, für Lohnsteuerzahler bis 15. Mai des Folgejahres.

Einbringen Steuererklärung Formular L 1: Wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, bis 30. September des Folgejahres.

4.3.2.3. Antragsveranlagung:

Jeder Arbeitnehmer kann, sofern er nicht einer Pflichtveranlagung unterworfen ist, bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Veranlagung beantragen ("Antragsveranlagung"). Es können dabei Freibeträge, Absetzbeträge und Negativsteuern geltend gemacht werden. Für diese "Antragsveranlagung" (Formular L 1) hat man fünf Jahre Zeit. Beispielsweise könnte die Veranlagung für 2011 spätestens bis Ende des Jahres 2016 beantragt werden.

4.3.2.4. Freibetragsverfahren:

Mit dem Einkommensteuerbescheid ergeht zugleich für das zweitfolgende Jahr der Freibetragsbescheid mit der Mitteilung für den Arbeitgeber, die den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag enthält. Diese Mitteilung sollte daher unbedingt in der Direktionskanzlei abgegeben werden, damit unser Arbeitgeber bereits bei der monatlichen Abrechnung den Freibetrag laufend berücksichtigen kann. Dieser Freibetragsbescheid stellt lediglich eine vorläufige Maßnahme dar. Die endgültige "Steuerersparnis" wird erst im Zuge der Veranlagung (Nachweise erforderlich), die bei Vorliegen eines Freibetragsbescheides vom Finanzamt anzuberaumen ist, abgerechnet.

4.3.3. Die Absetzbeträge

Absetzbeträge sind Beträge um die die Steuer (die sonst zu zahlen wäre) direkt gekürzt wird.

Absetzbeträge sind damit "bares Geld"!

Mit den Absetzbeträgen werden persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Familienstand, Kinder) berücksichtigt. Bei sehr geringem Einkommen können manche Absetzbeträge teilweise als "Negativsteuern" ausbezahlt werden.

4.3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag

Er beträgt jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 220,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen). Liegt die Steuerleistung darunter, kann die Differenz auch als auszahlende "Negativsteuer" auftreten, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird. Beantragung: Mit dem Formular E 30 direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Veranlagung.

Alleinverdiener*in ist:

Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in Partnerschaft lebt.

Voraussetzung:

Der Ehepartner bzw. Partner darf folgende jährliche Einkommensgrenz nicht überschreiten: € 6.000.-.

Berechnung des für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Einkommens des Partners:

Bruttojahresbezug inklusiver sonstiger Bezüge
minus steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)
minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge
minus Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge
minus einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge
minus Pendlerpauschale
minus Werbungskostenpauschale € 132 (nur bei laufenden Aktivbezügen)
minus nachgewiesene Werbungskosten über Pauschale
minus steuerfreie Überstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge und steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefährdungszulagen
= maßgebende Einkünfte für den Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinerzieher ist: Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-) Partner lebt.

4.3.3.2. Kinderabsetzbetrag

Höhe: € 58,40 (ab 1.1.09, davor: 50,90) monatlich für jedes Kind. Diesen Absetzbetrag erhält automatisch jeder, der für seine Kinder Familienbeihilfe bezieht und er wird auch mit dieser ausbezahlt.

4.3.3.3. Mehrkindzuschlag

Höhe: ab 2011: € 20 für das 3. u. jedes weitere Kind. (2008-2010: € 35 für das 3. und € 50 ab dem 4. Kind.)

Voraussetzung: Man bezieht für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe und das zu versteuernde Familieneinkommen überschreitet jährlich € 55.000,- nicht.

Beantragung: Bei Veranlagung oder eigener Antrag (Formular E 4), im Nachhinein.

4.3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der

Höhe von € 29,20 für das erste, 43,80 für das zweite, 58,40 für dritte und weitere Kinder. Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Formular L1k Pkt. 3

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.
- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.
- Die Unterhaltspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

Beantragung: Im Zuge der Veranlagung im nachhinein.

4.3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:

Höhe: € 887 jährlich mit zahlreichen vom Einkommen abhängigen "Einschleifregelungen", ist im Steuertarif bereits eingerechnet.

4.3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:

Höhe: € 54,- jährlich. Steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisses lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat und wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt (Kann auch als "Negativsteuer" auftreten).

4.3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag:

Höhe: € 291 jährlich

Soll den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abdecken und steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisses lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat (wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt).

4.3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:

Höhe: € 400,- jährlich. Wird automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen berücksichtigt.

4.3.4. Die Freibeträge (neu: für Kinder)

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

4.3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Grundsätzlich kann pro Jahr und Kind ein Freibetrag von 220 € jährlich geltend gemacht werden. Machen beide Elternteile den Freibetrag geltend, dann stehen beiden Einkommensbezieher 60% des Freibetrages, das sind jeweils 132 € jährlich, zu. (Wenn zB der vom Kind getrennt lebende Vater den Unterhaltsabsetzbetrag bezieht, kann er auch den Freibetrag geltend machen - wenn die Mutter keinen beantragt 220 €, sonst wie die Mutter 132 €.)

Voraussetzung: Einer Person (oder deren Partnerin bzw. Partner) steht für länger als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe für dieses Kind zu.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Wenn Sie den Kinderfreibetrag für sich beanspruchen, müssen Sie in Ihrer Steuererklärung (Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung) die Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes (Ihrer Kinder) angeben.

4.3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

(Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus – <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/familienbonus-plus-faq.html>)

Die Kosten für die Betreuung von Kindern konnten bis höchstens **2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 bis 31.12.2018 anfallen. Alleinerziehende Mütter oder Väter konnten auch Kinderbetreuungskosten über € 2.300 geltend machen (allerdings mit Selbstbehalt). Die Altersgrenzen von 10 bzw. 16 Jahren gelten in diesem Fall nicht. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden daher Betreuungskosten durch einen Zuschuss der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers übernommen, sind nur die tatsächlich von der bzw. vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder von einer pädagogisch qualifizierten Person erfolgen (z.B. Tagesmutter, eine genaue Auflistung der in Frage kommenden Einrichtungen und Personen stehen in einem Erlass).

Welches Kind berechtigt zu dem Vorteil?

Ein Kind, das das 10. (bei behinderten Kindern: das 16.) Lebensjahr zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht vollendet hat, und für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinder/Unterhaltsabsetzbetrag zusteht und das sich nicht ständig außerhalb der EU, des EWR-Raums oder der Schweiz aufhält.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Im Zuge Ihrer Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung oder Ihrer Einkommensteuer-

erklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.

4.3.4.3. Steuerfreier Zuschuss zur Kinderbetreuung (seit 2009)

Leistet die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ab 2009 einen Zuschuss für die Kinderbetreuung (allen oder bestimmten Gruppen) ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dann ist ein solcher Zuschuss bis zu einem Betrag von 500 € jährlich pro Kind von der Lohnsteuer befreit. Die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben bestand bereits bisher ohne betragliche Beschränkung.

In welcher Form muss der Zuschuss gewährt werden?

Entweder in Form von Geldzahlungen direkt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber an die Betreuungsperson oder an die Kinderbetreuungseinrichtung oder in Form von Gutscheinen, die nur bei institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingelöst werden können.

Wie profitieren Sie von der Entlastung?

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss eine Erklärung an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber abgeben, mit dem Hinweis, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss vorliegen (z. B. dass der Kinderabsetzbetrag zusteht) und dass im Falle eines weiteren Dienstverhältnisses für das Kind kein zweiter Zuschuss gewährt wird. Die Erklärung muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes enthalten.

4.3.5. Sonderausgaben

sind private Ausgaben, die der Staat steuerlich fördern will. Sie sind im §18 EStG erschöpfend aufgezählt und sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

4.3.5.1. "Topf"-Sonderausgaben bis 2015

Dazu gehören: Beiträge u. Versicherungen, Wohnraumbeschaffung u. Wohnraumsanierung, Genussscheine, junge Aktien. **Regelung ab 2016 siehe S. 41.**

Für diese Topfsonderausgaben gilt gemeinsam:

Sie sind in Summe nur bis zum gemeinsamen Höchstbetrag zu berücksichtigen.

Es kann nur ein Viertel der gesamten Aufwendungen, das heißt maximal ein Viertel des Höchstbetrages einkommens- und damit steuermindernd wirksam werden.

Es werden nur jene Beträge steuerwirksam, die das Sonderausgabenpauschale von € 60 übersteigen.

Diese Sonderausgaben werden beginnend ab einem jährlichen Einkommen von € 36.400,- bis zu einem jährlichen Einkommen von € 60.000,- linear "eingeschliffen", das heißt über € 60.000,- gibt es keine Topfsonderausgaben mehr.

Der Höchstbetrag	bis 2 Kinder	ab 3 Kindern
ohne Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 2.920	€ 4.380
mit Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	€ 5.840	€ 7.300

Eingeschliffener Höchstbetrag zwischen € 36.400,- und € 60.000,-:

Eingeschliffener Sonderausgabenbetrag: (60.000 minus Gesamtbetrag der Einkünfte) mal (Sonderausgabenviertel minus 60) dividiert durch 23.600) + 60

Beispiel 1:	
Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte	unter € 36.400,00
Bezahlt für Wohnraumsanierung	€ 2.400,00
(ledig, ohne Kind) Höchstbetrag	€ 2.920,00
Bezahlung geringer als Höchstbetrag daher	
¼ von € 2.400,00	= € 600,00
minus Sonderausgabenpauschale	- € 60,00
daher steuerwirksamer Freibetrag	= € 540,00

Beispiel 2:	
Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte	unter € 36.400,00
Bezahlt für Versicherungsprämien	€ 1.817,00
Bezahlt für Wohnraumschaffung	€ 6.904,00
Bezahlte Summe	€ 8.721,00
(Alleinverdiener mit 1 Kind) Höchstbetrag	€ 5.840,00
Höchstbetrag geringer als Bezahlung daher	
¼ von € 5.840,00	= € 1.460,00
minus Sonderausgabenpauschale	- € 60,00
daher steuerwirksamer Freibetrag	= € 1.400,00

Beispiel 3:	
Gesamtbetrag der jährlichen Einkünfte	€ 48.200,00
Bezahlt für Wohnraumschaffung	€ 4.360,00
(Alleinverdiener, mit Kind) Höchstbetrag	€ 5.840,00
Eingeschliffener Sonderausgabenbetrag:	
= ((60.000 - 48.200) x (4360/4 - 60) / 23.600) + 60 =	
	= € 575,00
minus Sonderausgabenpauschale	- € 60,00
daher steuerwirksamer Freibetrag	= € 515,00

Beiträge und Versicherungsprämien

Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten sind ohne Beschränkung absetzbar.

Begünstigt: freiwillige Höherversicherung in gesetzlicher Pensionsversicherung (außer man beansprucht Pensionsvorsorgeprämie), Rentenversicherung mit auf Lebensdauer zahlbarer Rente, Reine Ablebensversicherungen, Gleichteilige Er- und Ablebensversicherungen mit Mindestbindung und Vertragsabschluss vor dem 1. 6. 1996, (Zusatz-) Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Pensionsversicherungen, Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, Pensionskassen.

Nicht begünstigt:

Rentenversicherung mit anderer Laufzeit, Erlebensversicherungen, Er- und Ablebensversicherungen mit Vertragsabschluss nach dem 1. 6. 1996, Sachversicherungen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung:

Begünstigt: Mindestens achtjährig gebundene Beiträge zur Schaffung von Wohnraum (nur begünstigte

Bauträger), Beträge zur Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum (nur von einem dazu befugten Unternehmer), Rückzahlungen und Zinsen von Darlehen die für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden.

Genuss-Scheine und junge Aktien, die vor dem 1.1.2011 angeschafft wurden (also jetzt nicht mehr): **Genuss-Scheine** im Sinn des §6 des Beteiligungsfondsgesetzes sind begünstigt, wenn die 10-jährige Behalterfrist ab der Anschaffung eingehalten wird und wenn sie auf einem Depot hinterlegt werden.

Junge Aktien sind solche, die anlässlich der Gründung oder Kapitalerhöhung einer begünstigten Aktiengesellschaft über eine Bank erworben werden, wenn für die erworbenen Aktien weder hinsichtlich des Wertes noch der Dividendenansprüche Garantien abgegeben worden sind. Begünstigt ist stets nur der Ersterwerb von der ausgebenden Bank. Eine Bescheinigung des Finanzministeriums ist als Nachweis der Begünstigung erforderlich.

4.3.5.2. Kirchenbeiträge:

Kirchenbeiträge an nach österreichischem Gesetz anerkannte Religionsgemeinschaften können bis zu einem jährlichen Betrag von max. 400 € geltend gemacht werden (2009-2011: 200 €, 2005-2008: 100 €, bis 2004: 75 €).

4.3.5.3. Steuerberatungskosten:

sind dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet wurden (keine Höchstgrenze).

4.3.5.4. Spendenbegünstigung:

Spenden aus der Privatkasse (Höhe max. 10% der Vorjahreseinkünfte) an gewisse Institute können als Sonderausgaben deklariert werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Ministeriums, dass die empfangende Institution zum begünstigten Empfängerkreis gehört. Die Liste des begünstigten Empfängerkreises wird einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung verlautbart. Am besten informiert man sich vorher beim Empfänger, ob ein solcher Bescheid vorliegt. Eine Bestätigung des Empfängers über die erhaltene Geld- oder Sachspende ist ebenfalls erforderlich.

Seit 2009 sind auch Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen und Katastrophenhilfsorganisationen, und Organisationen, die für die vorgenannten Spenden sammeln, ansetzbar (dabei muss zur Identifizierung bei der Spende die Sozialversicherungsnummer d. Spender*in angegeben werden).

Begünstigte Institutionen:

Siehe: www.bmf.gv.at/service/allg/spenden

4.3.5.5. Beiträge zu Berufsgemeinschaften:

Der Gewerkschaftsbeitrag wird normalerweise vom Dienstgeber einbehalten und damit auch gleich steuerlich berücksichtigt. Ist dies nicht der Fall oder werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften geleistet, sind **GÖD- u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (Bestätigungen aufbewahren. GÖD max. 2017: 299,52 €, 2018: 306,48).

4.3.5.6. Renten und dauernde Lasten:

Dauernde Lasten sind Verpflichtungen, die dauernd mit einem Grundstück verbunden sind oder einer Person anhaften.

Renten sind wiederkehrende Bezüge, deren Dauer von einem ungewissen Ereignis (dem Tod einer Person) abhängt.

Für die steuerliche Behandlung der Renten sind zwei Werte maßgebend, nämlich der Wert des hingegebenen Gutes und der nach den Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Wert der Rente. Da diese doch etwas kompliziertere Materie unseren bescheidenen Rahmen hier sprengen würde, wird von einer weiteren Behandlung des Themas abgesehen.

4.3.6. Außergewöhnliche Belastungen

Finanz Online Hotline: 0810 / 22 11 00.

Die steuermindernde Berücksichtigung dieser soll die zu starke Belastung eines Steuerpflichtigen lindern. Die Belastung muss

außergewöhnlich sein (es müssen höhere Aufwendungen vorliegen, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen nicht hat),

zwangsläufig sein (man kann sich der Belastung tatsächlich, rechtlich oder sittlich nicht entziehen), die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**, das heißt einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Jahreseinkommen	Prozentsatz Selbstbehalt
bis € 7.300,--	6 %
bis € 14.600,--	8 %
bis € 36.400,--	10 %
über € 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt verringert sich für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für jedes Kind um einen Prozentpunkt.

Aufwendungen für Katastrophenschäden, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Mehraufwendungen für behinderte Kinder, Aufwendungen für eigene Behinderung (ab 25%), Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten bis 2.300 Euro **werden ohne Anwendung des Selbstbezahls berücksichtigt**, für alle anderen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Selbstbehalt.

Keine außergewöhnliche Belastung sind: Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen

oder an uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Berechnung:

Laufende steuerpflichtige Jahreseinkünfte (Kennzahl 245 laut Lohnzettel)
+ Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)
- Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60)
= Grundlage zur Selbstbehaltermittlung

x Prozentsatz Selbstbehalt = Selbstbehalt

Summe der außergewöhn. Belastungen mit Selbstbehalt
- Selbstbehalt

+ Summe der außergewöhn. Belastungen ohne Selbstbehalt
= Summe der steuerlich wirksamen außergewöhnlichen Belastungen

Beispiele für mögliche **außergewöhnliche Belastungen:**

Alters- und Pflegeheim:

Nur wenn die Unterbringung aufgrund von **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** notwendig ist! Wenn die Unterbringung lediglich aus Altersgründen erfolgt, liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Steuerwirksam könnten dann die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abzüglich einer vom Finanzamt geschätzten Haushaltsersparnis (pro Tag € 6,54) und abzüglich öffentlicher Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Blindenzuschuss u.s.w.) werden. Wird der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später zu erwartende wieder mögliche eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst, darf das Finanzamt nur um die Verpflegskosten, nicht aber um die Wohnkosten kürzen (Im Antrag darauf hinweisen!).

Trägt die Aufwendungen ein Alleinverdiener für seinen behinderten Ehepartner, erfolgt die Berücksichtigung ohne Selbstbehalt. Tragen die Aufwendungen Unterhaltsverpflichtete (z.B. Kinder) erfolgt die Berücksichtigung mit Selbstbehalt.

Begräbniskosten:

(Achtung: wegen Abzug des Selbstbehalts möglichst Begräbnis- und Grabsteinkosten im selben Jahr geltend machen!) können bis € 4.000,- geltend gemacht werden, wenn diese Kosten nicht durch den Nachlass abgedeckt sind.

Behinderte Kinder:

Das Ausmaß des Freibetrages (kein Selbstbehalt) hängt vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, Bundessozialamt oder der Fachabteilung einer Krankenanstalt bescheinigt werden muss. Ab einem Behinderungsgrad von 50% hat man auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Berufsausbildung der Kinder (auswärtig):

Muss das Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrlingsausbildung besuchen, weil so eine Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht gegeben ist, dann kann dies geltend gemacht werden (pauschaliert € 110,- monatl. bzw € 1.320,- pro Jahr oder mehr, wenn die tatsächlichen Kosten höher sind). Die Geltendmachung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Liegt die Ausbildungsstätte in einer Entfernung innerhalb von 80 km zum Wohnort, so steht der Freibetrag nur dann zu:

wenn die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt und

die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist (im Studienförderungsgesetz sind für alle Studienorte die Gemeinden angeführt, die täglich erreichbar sind), oder

für Schüler und Lehrlinge innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft bewohnt wird.

Schulgelder sind nicht abzugsfähig (außer Sonder- bzw. Pflegeschulgelder).

Berufsausbildung des Steuerpflichtigen:

Die Kosten einer Berufsausbildung können nur dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn

ohne eigenes Verschulden die Existenzgrundlage entzogen wurde und die Berufsausbildung zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage erforderlich ist, oder

die Berufsausbildung durch Arbeitsunfall, Krankheit, Verletzung u.s.w. erforderlich wird.

Kosten für die Fort- und Weiterbildung im ausgeübten Beruf sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern gehören zu den Werbungskosten.

Heirat:

Dafür getätigte Aufwendungen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Katastrophenschäden:

Die Kosten der Aufräumarbeiten, die Wiederbeschaffungskosten von zerstörten Wirtschaftsgütern die man notwendig braucht, können ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Dabei ist der Wert des zerstörten Gutes vor dem Schadenseintritt maßgebend.

Nicht berücksichtigt werden: Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Schallplattensammlung, Schiausrüstung), Luxusausstattung (z.B. Massivholzküche), Kraftfahrzeuge, Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (z.B. Stützmauer).

Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche

Belastung: werden bis 2.300 Euro ohne Anwendung des Selbstbehalts berücksichtigt (gilt nur mehr bis zur Steuererklärung für 2018).

Krankheitskosten: (unterliegen dem Selbstbehalt!)

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastung, nicht aber Aufwendungen zur Vorbeugung, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Verjüngungskuren, Schönheitsoperationen.

Abzugsfähig sind:

Arzt- und Krankenhausonore, Aufwendungen für Medikamente, Aufwendungen für Heilbehelfe,

Fahrtkosten (Behandlung, Besuch), Unterbringung der Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Bei längerem Krankenhausaufenthalt Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie, wenn sie ein übliches Ausmaß nicht überschreiten.

Aufwendungen die höher sind als die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen, wenn der Mehraufwand durch medizinische Umstände begründet ist.

Von den Aufwendungen müssen folgende Ersätze abgezogen werden:

- Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Kostenersätze aus einer freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherung,
- Haushaltspensum bei Krankenhausaufenthalt.

Krankendiätverpflegung:

Nach ärztlicher Bestätigung kann mit folgenden Pauschsätzen beantragt werden:

- Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie € 69 monatl.,
- Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit € 51 monatl.,
- Magenkrankheiten, andere innere Erkrankungen € 40,-

Bei mehreren Krankheiten gilt der höhere Satz. Liegt mindestens eine 25%-ige Behinderung vor, kommt kein Selbstbehalt zum Ansatz.

Künstliche Befruchtung:

Ist keine außergewöhnliche Belastung.

Kurkosten: Können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen und wenn die Kur aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Opferausweise: Ehemalig politisch Verfolgte oder Opfer aus der Zeit des Nationalsozialismus erhalten Amtsbescheinigungen bzw. Opferausweise. Ihnen steht ein Freibetrag von jährlich € 801,- zu, der von der pensionsauszahlenden Stelle zu berücksichtigen ist.

Prozesskosten: Sind nicht abzugsfähig, wenn

- man selbst klagt,
- man geklagt wird und den Prozess verliert.

Scheidungsverfahren bei einvernehmlicher Scheidung bzw. bei Verschulden, Mietrechts- und Erbrechtsstreitigkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastung.

Bei Anerkennung ist vorher noch die Leistung einer Rechtsschutzversicherung sowie der Selbstbehalt abzuziehen.

Wohnkosten: Sind keine außergewöhnliche Belastung. Erforderliche Maßnahmen zur behindertengerechten Adaptierung (z.B. Einbau eines Behindertenaufzuges) allerdings schon.

4.3.7. Werbungskosten

Sind laut § 16 EStG Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Ar-

beitnehmers sind Aufwendungen die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalisierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil).

Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Videorecorder eines Lehrers, Sportgeräte.

Arbeitszimmer:

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer*innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler*innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb sind: Lehrer, Richter, Politiker, Musiker, Vortragender, u.s.w.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb sind: Gutachter, Schriftsteller, Maler, Komponist, Teleworker

Ausbildungskosten:

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

Wichtige Beispiele für Werbungskosten:

Berufsförderungsbeiträge:

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmeranmeldung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (GÖD max. 2017: 299,52 €, 2018: 306,48).

Computer: Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestätigung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das Finanzamt 60% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 400,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

Fachliteratur:

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht. Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer, Belletristik bei Deutschlehrern, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten:

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten, als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze, die der Arbeitgeber gemäß § 26 Z 4 EStG 1988 leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

Fahrtkosten stellen im tatsächlichen Ausmaß (km-Geld = € 0,42) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 26,40 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise gelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisetunde ein Zwölftel von 26,40 € (2,20 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu.

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von 15 € pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

Pflichtversicherungsbeiträge:

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzli. Sozialversicherungsträger

bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),

- Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
- Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
- Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

Pendlerpauschale:

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst ("kleine Pendlerpauschale") oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt ("große Pendlerpauschale").

Wenn man in www.bmf.gv.at/pendlerrechner seine Daten eingibt, das Ergebnis ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt – kann aber auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden.

Benutzung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.
- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).
- oder die Anfahrzeit ist unzumutbar lang:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in www.bmf.gv.at/pendlerrechner nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

Pendlerpauschale ab 2013 auch bei **Teilzeit**: bei nur 1 Tag pro Woche: ein Drittel, bei 2 Tagen: zwei Drittel, ab 3 Tagen volle Pendlerpauschale. **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr.

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale jährlich (Massenbeförderungsmittel zumutbar)				große Pendlerpauschale (Massen- beförderungsmittel nicht zumutbar) jährlich			
	ab 1.1.06	ab 1.7.07	ab 1.7.08	ab 1.1.2011	ab 1.1.06	ab 1.7.07	ab 1.7.08	ab 1.1.2011
2 - 20 km	€	€	€	€	270	297	342	372
20 - 40 km	495	546	630	696	1.071	1.179	1.356	1.476
40 - 60 km	981	1.080	1.242	1.356	1.863	2.052	2.361	2.568
üb. 60 km	1.467	1.614	1.857	2.016	2.664	2.931	3.372	3.672

4.3.8. Familienbeihilfe

4.3.8.1. Anspruch

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten: Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

Die Familienbeihilfe wird gewährt:

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr (vorher bis zum 26.) **für Kinder, wenn sie**

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

Beihilfenschädlich ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 10.000,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

Nicht beihilfenschädlich sind:

steuerfreie Bezüge,
Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,
Waisenpensionen,
Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe:

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden. Im September wird seit 2011 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren die Familienbeihilfe um ein Schulstartgeld von jeweils 100 Euro erhöht.

Die Familienbeihilfe betrug bis 2015 pro Kind und Monat

ab Geburt 109,70 €,
mit 3 Jahren 117,30 €,
mit 10 Jahren 136,20 €,
mit 19 Jahren 158,90 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	6,70 je Kind	5 Kinder	30,80 je Kind
3 Kinder	16,60 je Kind	6 Kinder	34,30 je Kind
4 Kinder	25,50 je Kind	7 u. mehr Ki.	50,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 150.

Die Familienbeihilfe beträgt 2016 und 2017 pro Kind und Monat

ab Geburt 111,80 €,
mit 3 Jahren 119,60 €,
mit 10 Jahren 138,80 €,
mit 19 Jahren 162,00 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	6,90 je Kind	5 Kinder	31,40 je Kind
3 Kinder	17,00 je Kind	6 Kinder	35,00 je Kind
4 Kinder	26,00 je Kind	7 u. mehr Ki.	51,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 152,90

Die Familienbeihilfe beträgt ab 2018 pro Kind und Monat

ab Geburt 114 €,
mit 3 Jahren 121,90 €,
mit 10 Jahren 141,50 €,
mit 19 Jahren 165,10 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	7,10 je Kind	5 Kinder	32,00 je Kind
3 Kinder	17,40 je Kind	6 Kinder	35,70 je Kind
4 Kinder	26,50 je Kind	7 u. mehr Ki.	52,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 155,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

Kinderabsetzbetrag: für jedes Kind € 58,40.

Mehrkindzuschlag: Wenn das zu versteuernde Familieneinkommen einen Betrag von 55.000,- € nicht überschreitet, gebührt seit 2011 für das dritte Kind und für jedes weitere Kind ein Mehrkindzuschlag von 20 €. Antrag für höchstens 5 Jahre rückwirkend mit Formular E 1 oder L 1 oder eigener Antrag.

Unterhaltsabsetzbetrag: siehe Kapitel 4.3.3.4

4.3.9. Kinderbetreuungsgeld

Achtung: Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.

Infos für Geburten bis 28.2.2017:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>
Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. bis 28.2.:
www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf

Infos für Geburten ab 1.3.2017: Alle Infos auf dieser Seite sind aus <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>
Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. ab 1.3.17:
www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als **pauschale** (erhalten Eltern **unabhängig** von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit) oder als **einkommensabhängige** Leistung bezogen werden:

Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 € jährlich bzw darüber bis zu 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur bis 6.800 € (ab 2017) im Kalenderjahr möglich. Wird diese jeweilige jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).

Die **Wahl des Systems** ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Daten und Fakten

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Bezugshöhe:

14,53 € bis 33,88 € täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer: von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

KBG-Konto: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/kbg-konto.html>

Einkommensabhängiges System

Bezugshöhe: 80% der Letzteinkünfte, max 66 € täglich

Bezugsdauer: Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Details: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/ea-kbg.html>

Wechsel

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich max

drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugsteiles (für beide Eltern) zu stellen.

Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

Mutter-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruches auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruches auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

Mehrlingsgeburten

Nur beim **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

4.3.10. Steuerreform 2016

2000 - 2004 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	3.640,-	0 %
3.641	7.270	21 %
7.271	21.800,-	31 %
21.801	50.870,-	41 %
50.871	ohne Grenze	50 %

2005 - 2008 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	10.000,-	0 %
10.001	25.000	38,333 %
25.001	51.000,-	43,596 %
51.001	ohne Grenze	50 %

2009 - 2015 galten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	11.000,-	0 %
11.001	25.000,-	36,5 %
25.001	60.000,-	43,214 %
60.001	ohne Grenze	50 % ²⁾

Ab 2016 gelten folgende Grenzsteuersätze ¹⁾:

von €	bis €	Einkommensteuersatz
0,0	11.000,-	0 %
11.001	18.000,-	25 %
18.001	31.000,-	35 %
31.001	60.000,-	42 %
60.001	90.000,-	48 %
90.001	1.000.000,-	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 % ²⁾

1) Einkommen (ohne 13./14. Bezug) nach allen Abzügen wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten, Sonderausgaben, div. Pauschalabzüge.

Weihnachts-/Urlaubsgeld (exakt: das Jahressechstel) ist seit 2009 bis 2100 € steuerfrei. Wenn das Jahressechstel 2100 Euro übersteigt, beträgt die Steuer 6% der 620 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 30% der 2000 Euro übersteigenden Bemessungsgrundlage. (Einkommensteuerges. Par. 41, Abs. 4)

2) Der Spitzensteuersatz von 55 Prozent für Einkommensteile ab 1 Million Euro kommt zeitlich befristet 2016 bis 2020 zur Anwendung.

Auswirkung des Tarifs:

Das steuerfreie Einkommen beträgt für Arbeitnehmer*innen mindestens 12.000 Euro, für Selbständige 11.000 €.

Der frühere allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet. Die (speziellen) Absetzbeträge werden zum Teil verändert (**Näheres siehe S. 32f**):

Verkehrsabsetzbetrag 2015: 291 €, **ab 2016: 400 €**

(Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, entfällt ab 2016)

Alleinvertdiener-/erzieherabsetzbetrag mit

1 Kind: 494 €,

mit 2 Kindern: 669 €,

für jedes weitere Kind: je +220 €.

Kirchenbeitrag: Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages bleibt bei 400 Euro.

Verdoppelung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag beträgt ab der Veranlagung für das Jahr 2016

- wenn er nur von einer Steuerpflichtigen/einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird: 440 Euro jährlich

- wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird: 300 € jährlich pro Person

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung in Gutschriftsfällen

erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. Steuerpflichtige bekommen unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

Automatische Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben (z.B. Spenden) im Rahmen der Veranlagung

Spenden, Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten werden im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Für diese Sonderausgaben wird ein automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung eingerichtet. Die Neuregelung gilt für Zahlungen, die ab dem Jahr 2017 geleistet werden. Die automatische Berücksichtigung als Sonderausgabe erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die*der Steuerpflichtige der empfangenden Organisation ihre/seine Identifikationsdaten (Vor-, Zuname und Geburtsdatum) bekannt gibt. Aber selbst wenn der empfangenden Organisation die Identifikationsdaten bekannt sind, besteht für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, der empfangenden Organisation die Übermittlung von Daten an die Finanzverwaltung zu untersagen.

Abschaffung der Topf-Sonderausgaben

Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1.1.16 abgeschlossen werden, gilt die bestehende Regelung noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1.1.16 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss). Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabenpauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

4.4. PENSION

4.4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. APG (Allgemeines Pensionsgesetz), ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), PG (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, BDG (Beamtendienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute.

Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über a(at)oe.li-ug.at anfordern!

Geboren nach dem 31. 12. 1954? Das APG (Allgemeines Pensionsgesetz). Gilt für VB und Beamtete

Alle haben ein Pensionskonto seit 2014: Deine Gesamtgutschrift kannst du in der Pensionskontomitteilung einsehen, z.B. auf finanzonline.bmf.gv.at, klick rechts auf „Services Sozialversicherung“ und dann auf „Pensionskonto online“. Das Ganze funktioniert nur, wenn du schon einen Zugang hast. Sonst kannst du auf finanzonline.bmf.gv.at einen Zugang erlangen.

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Ausnahme: Wer am 31. 12. 2004 schon 50 Jahre alt war, für die/den gilt das APG noch nicht.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt (2020: 5370 €, 2019: 5220 €, 2018: 5130 €, 2017: 4980, '16: 4860, '15: 4650, '14: 4530, '13: 4440, '12: 4230, '11: 4200, '10: 4110, '09: 4020).

Abzüge und Zuschläge:

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 und 65 in Pension gehst. 4,2% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl. VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters).

Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	=Jahre
2020	296	24 + 8M	384	32
2021	319	26 + 7M	396	33
2022	342	28 + 6M	408	34
2023	365	30 + 5M	420	35
2024	288	32 + 4M	432	36
2025	411	34 + 3M	444	37
2026	434	36 + 3M	456	38
2027	457	38 + 1M	468	39
ab 28	480	40	480	40

Bei **Beamt*innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen. 2020 gilt der Durchschnitt der besten 296 Monate (24 Jahre, 8 Monate) bei Beamt*innen bzw. 32 Jahre bei

Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durchrechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § 90a Abs. 3 PG, bzw. ASVG).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre (Kindererziehung - Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz/ Väterkarenzurlaubsgesetz für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020. 2019 wird der Verlust mit ca. 10,5% gedeckelt.

Deckelung 2: beträgt 2020 max. 9,0% weniger als nach Deckelung 1 herauskäme, 2021 sind es 9,25% weniger usw. 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre: Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmo-nate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden.

4.4.2 Berechnung der Pension

Pension für Vertragslehrer*innen

PENSIONS-KONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage (2019:5220 €, 2020: 5370 €). Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages: Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten hast (Frauen mit 60 und Männer mit 65 Jahren) und noch keine Pension beziehst, dann wird dein ASVG-Beitrag auf 5,13% halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

ASVG Höchstpension kannst du erhalten, wenn du 45 Versicherungsjahre zusammen hast und davon 30 Jahre über der Höchstbemessungsgrundlage gelegen bist. 2018 betrug die Höchstpension ca. 3500 €.

Abfertigung: Siehe Seite 28f.

Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen Zulagen** und den **Nebengebührenwerten/NGW** (§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965). Sie

erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungsgrundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Ge- burts- jahr	für Bezüge bis Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitrags- grundlage (§45 ASVG), in Prozent
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):		
ab 1976	10,25	keine Parallelrechnung
1975	10,45	2,82
1974	10,47	3,06
1973	10,49	3,29
1972	10,51	3,53
1971	10,52	3,76
1970	10,54	4,00
1969	10,56	4,23
1968	10,57	4,47
1967	10,59	4,70
1966	10,61	4,94
1965	10,62	5,17
1964	10,64	5,41
1963	10,66	5,64
1962	10,68	5,88
1961	10,69	6,11
1960	10,71	6,35
1959	10,73	6,58
1958	10,74	6,82
1957	10,76	7,05
1956	10,78	7,29
1955	10,79	7,52
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
1959	11,62%	7,48%
1958	11,67%	7,74%
1957	11,72%	8,01%
1956	11,77%	8,28%
1955	11,82%	8,54%

Jubiläumszulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hacklerpension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Tabelle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Dienst Eintritts

a) Dienst Eintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429% Pensionsanspruch erworben.

b) Dienst Eintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667% Pensionsanspruch erworben.

c) Dienst Eintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

Bei neu anfallenden Ruhebezügen bzw. Pensionen gibt es im ersten Jahr keine Valorisierung. Erst ab dem zweiten Kalenderjahr erfolgt eine Anpassung. Bsp.1: Pension ab 1.12.2020, erste Pensionserhöhung am 1.1.2022. Bsp.2: Pension ab 1.1.2021, erste Pensionserhöhung am 1.1.2023. Wird 2021 neu geregelt!

Pensionssicherungsbeitrag (§ 13a Abs.2a PG)

Für bereits in Pension befindliche Beamt*innen sowie für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensionsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensionssicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension abgezogen.

4.4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind horrent! 2012 kostete 1 Monat Schul- oder Studienzeit 964,44 Euro, **2020 sind es bereits 1224,36 Euro**, außer jemand ist vor 1.1.1955 geboren, dann sind es 2865 Euro!

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten. Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rückgängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zeiten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskorridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

4.4.4. Ehest mögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versicherten gilt das normale Eintrittsalter von 65 Jahren. Für weibliche ASVG-Versicherte gilt ein Pensionsalter von 60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. (siehe folgende Tabelle). **Für Beamtinnen gilt 65 Jahre.**

Tabelle: Schrittweises Abschaffen des Pensionsantritts mit 60 für Frauen:

Geburtsdat- umr	Le- bens- monate	Pensions- antritts- alter	gilt ab	frühester Pensions- antritt
bis 1. Dez. 1963	720	60 Jahre	aktuell	mit 60
2. Dez. 63 – 1. Juni. 64	726	60 J. 6 Mo- nate	2. 12. 23	1. 7. 24
2. Juni 64 – 1. Dez. 64.	732	61 Jahre	2. 12. 24	1. 7. 25
2. Dez. 64 – 1. Juni. 65	738	61 J. 6 M.	2. 12. 25	1. 7. 26
2. Juni 65 – 1. Dez. 65	744	62 Jahre	2. 12. 26	1. 7. 27
2. Dez. 65 – 1. Juni 66	750	62 J. 6 M.	2. 12. 27	1. 7. 28
2. Juni 66 – 1 . Dez. 66	756	63 Jahre	2. 12. 28	1. 7. 29
2. Dez. 66 – 1. Juni 67	762	63 J. 6 M.	2. 12. 29	1. 7. 30
2. Juni 67 – 1. Dez. 67	768	64 Jahre	2. 12. 30	1. 7. 31
2. Dez. 67 – 1. Juni 68	774	64 J. 6 M.	2. 12. 31	1. 7. 32
ab 2. Juni 1968	780	65 Jahre	2. 12. 32	1. 7. 33

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Versicherung nach ASVG mit allen Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen mit 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann.

Hacklerregelung

ist die Ruhestandsversetzung bei hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (gem. § 236b Abs. 1 BDG) für Beamtete, die vor dem 1.1.1954 geboren sind, ist eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats möglich, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

Weibliche VL, die vor dem 1.1.1959 geboren sind, können mit Ablauf des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wurde, abschlagsfrei in Pension gehen, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren vorliegt.

Beamtete: Ab 1.1.1954 geborene Beamtete können mit 62 bei 42 Beitragsjahren und 0,28% Abzug pro Monat in Pension gehen – aber ohne Nachkaufsmöglichkeit für Schul-/Studienzeiten!

4.4.5. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder als Landeslehrer*in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich. Infos:

<https://www.bundespensionskasse.at/fuer-dienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>

5. PERSONAL- VERTRETUNGSARBEIT

Grundsätzlich ist die Personalvertretung des Lehrpersonals Verhandlungsarbeit. Es gibt wenige wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die die Lehrer und Lehrerinnen betreffenden Gesetze, ausgenommen das Personalvertretungsgesetz selbst. Daher muss verhandelt werden um einen Kompromiss zu erzielen.

Schutz und Recht der PV-Mitglieder: Um die PV in ihrer Arbeit zu schützen, gibt es folgende Bestimmungen, die im Wesentlichen im § 25 des PVG zu finden sind.

PV-Mitglieder (dazu zählen auch die Wahlausschuss-Mitglieder) sind in der Ausübung ihrer Aufgaben **weisungsfrei**, sie dürfen dabei **nicht behindert** und deswegen z.B. **bei Leistungsfeststellungen oder in ihrer dienstlichen Laufbahn nicht benachteiligt** werden. Ihre Arbeit gilt als Dienstzeit.

Die **notige Zeit bestimmt die PV selbst und sie teilt das der Schulleitung nur mit**. Die Schulleitung muss dann für eine Supplierung sorgen. Allerdings muss die PV-Tätigkeit **MÖGLICHST ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs** ausgeführt werden.

5.1. DA, FA UND ZA – WAS IST DAS?

In **Bundesschulen** findet Ihr Eure Personalvertreterinnen und -vertreter grundsätzlich als Dienststellenausschuss/DA organisiert. Je nach Größe der Schule besteht der DA aus 3 bis 7 oder 8 von Euch gewählten Mitgliedern. In Klein- (bis 19 Lehrer*innen) und Privatschulen gibt es statt des DA Vertrauenspersonen mit den gleichen Aufgaben.

Auf Landesebene besteht der Fachausschuss/FA und auf Bundesebene der Zentralausschuss/ ZA. Diese übergeordneten Gremien werden dann von den DAs angerufen, wenn eine Einigung an der Schule bzw. auf Landesebene nicht möglich erscheint.

Verhandlungspartner des DA ist immer die Schulleitung. Gibt es kein Ergebnis, muss der FA das Streitthema mit den Bildungsdirektionen und der Schulaufsicht verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Causa dem ZA übergeben. Der verhandelt mit dem Bildungsministerium.

Der DA für Pflichtschulen ist im Schulbezirk eingerichtet und nicht an der einzelnen Dienststelle. (Ausnahme: Berufsschulen haben in den meisten Bundesländern den DA an der Schule.)

DAs auf Bezirksebene erschweren den Kontakt zu den Lehrern und Lehrerinnen und die Arbeit enorm. Einen Fachausschuss gibt es nicht, aber einen Zentralausschuss auf Landesebene. Da Pflichtschulen Länderan gelegenheit sind, gibt es auf Bundesebene für Pflicht-

schulen keine PV-Vertretung (sondern nur die APS- bzw. Berufsschul- bzw. Landwirtschaftslehrer*innengewerkschaft).

Ein DA besteht aus Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung, Schriftführung (von allen Mitgliedern in diese Funktionen gewählt) und den Mitgliedern. Sie alle sind gleichberechtigt.

5.2. AUFGABEN DER PERSONALVERTRETUNG

Die Arbeit der Personalvertretung richtet sich nach dem **Personalvertretungsgesetz (PVG)** und der **Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGGO)**. Die Gesetze (BDG, VBG etc. findet man aktuell in den **Jahrbüchern der GÖD**. Das PVG (inkl. PVGO) sowie die Jahrbücher könnt Ihr **bei der GÖD (www.goed.at, Tel. 01/534 540) bestellen**.

Im Wesentlichen achtet die PV darauf, ob die Gesetze, die das Personal betreffen, eingehalten werden. Darüberhinaus muss die PV „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen wahren und fördern“ (PVG §2). Die PV ist für die Gesamtheit der Bediensteten genauso da wie für einzelne, die die Beratung und den Beistand der PV suchen.

Die PV hat verschieden starke Rechte, um auf das Schulleben und die Schulleitung einzuwirken: das Einvernehmen über Personalangelegenheiten, die Mitwirkung an Entscheidungen, und die Mitteilungspflicht durch die Schulleitung.

5.2.1. Einvernehmen (PVG § 9, Abs. 2)

Die Schulleitung hat die Pflicht in einigen wichtigen Personal-Bereichen mit dem DA ein Einvernehmen herzustellen.

Der Einspruch des DA gegen eine geplante Maßnahme hat eigentlich aufschiebende Wirkung. In der Praxis funktioniert das bei Stundenplänen bzw. Lehrfächerverteilungen nicht. Die Einsprüche durchlaufen lange Instanzenwege, eine rechtlich bindende Entscheidung kommt oft zu spät.

Trotzdem ist es notwendig Einsprüche zu machen, wenn die Schulleitung wiederholt die Gesetze zum Nachteil der Bediensteten auslegt. Der Einspruch zeigt die Missstände auf und kostet den Schulleitungen zumindest zusätzliche Arbeit und Erklärungen bei übergeordneten Dienststellen bzw. der Schulaufsicht.

Das Einvernehmen ist über jede Art der Diensterteilung an der Dienststelle herzustellen:

- Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Skikurseinteilung Betrauung mit besonderen Aufgaben.....)
- allgemeine Personalangelegenheiten
- Änderung bestehenden Arbeitsmethoden
- Einführung von EDV-gestützter Verwaltung,

wenn personenbezogene Daten der Lehrenden erhoben und verwaltet werden

- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegen von Gegenmaßnahmen

5.2.2. Recht auf Mitwirkung (PVG § 9, Abs. 1)

5.2.2 Recht auf Mitwirkung (§9 PVG)

- Ernennungen, Überstellungen von Kollegen und Kolleginnen
- Auswahl für Aus- und Fortbildung (wird wegen Zusatzqualifikationen immer wichtiger!)
- Vorschüsse und Geldaushilfen
- Anordnung von Überstunden
- Erstellung von Grundsätzen für Belohnungen
- Gewährung von Sonderurlauben von über drei Tagen und Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch
- Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber
- vorzeitige Ruhestandsversetzung von Amts wegen
- Errichtung und Umbau von Amtsgebäuden bereits im Planungsstadium
- Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen (Qualitätssicherung) gemäß § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz

5.2.3. Recht auf Mitteilung (PVG § 9, Abs. 3)

- Aufnahme eines*r Bediensteten, Dienstzuteilung oder Versetzung
- beabsichtigte Disziplinaranzeige
- Ergebnis eines Disziplinarverfahrens
- gewährte Belohnungen
- ein Personalverzeichnis je Kalenderjahr

Weitere Rechte

- Vorschläge zum allgemeinen Nutzen (§9 PVG)
- auf Verlangen von Betroffenen in Einzelpersonalangelegenheiten bei der Schulleitung vorsprechen (auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht)
- Teilnahme an behördlichen Besichtigungen der Dienststelle

5.3. PERSONALVERTRETUNG in der PRAXIS

5.3.1. DA-Arbeit wird gut gelingen,

wenn ihr 3 Punkte beachtet:

1. TRANSPARENZ:

- a. **Schafft Transparenz**, indem ihr die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig über Gespräche und Vereinbarungen mit der Schulleitung informiert: bei Konferenzen, mit E-Mails oder Aushängen. **Vorsicht! Protokolle von DA-Sitzungen und Informationen über Einzelpersonen sowie Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden.**

Schafft Transparenz, indem alle die Diensterteilungen aller erfahren. Damit werden Neiddiskussionen und gegenseitiges Misstrauen verhindert.

2. **AKTIV HILFE ANBIETEN:** Führt DA-Stammtische/Jour Fix ein z.B. gemeinsam mit GBA-

- /SGA-Lehrer*innen; oder seid tel. erreichbar.
3. **Dienststellenversammlungen / DSV:** Diskutiert über konkrete Themen wie Dienstenteilung, Schulentwicklung, neue Gesetze, Schulleitungsbestellung, Internationaler Tag der Lehrer (5. Oktober) etc. DSV können auch gemeinsam mit dem GBA zur Behandlung gewerkschaftlicher Themen durchgeführt werden.

5.3.2. ABSOLUT wichtige DA-Aufgaben

- **Kontrolle der Lehrfächerverteilung:** Zustimmung oder begründete schriftliche Ablehnung. Nichtunterschreiben der Lehrfächerverteilung ist keine Ablehnung. Information des FA durch Kopie der Ablehnung
- **Kontrolle der übrigen Dienstenteilung:** Stundenplan, Gruppengrößen, Schikurs-, Sportwochen-Einteilungen etc. (alle mehrtägigen Schulveranstaltungen) > Transparenz und Gleichbehandlung laut Sicherstellungserlass
- **Verhandlungen über Dienstenteilung:** auch Einzelunterstützung – Abwägung aller Interessen
- **Beratung:** Stundenreduktionen, MDL, Verträge, Karenzen, Altersteilzeit, Zeitkonto, Sabbatical, Wiedereingliederungsteilzeit
- **Mitgestaltung von Feiern und gemeinsamen Aktivitäten:** zusammen mit dem GBA

5.3.3. Beispiele für ein DA-Aufgabenjahr

Monat	Anlass	DA-Aktivität
S E P T E M B E R	Definitive Lehrfächerverteilung/LFV	Beratungen mit Schulleitung Zustimmung oder begründete Ablehnung
	Eröffnungskonferenz	mit Schulleitung vorbereiten TOP Begrüßung neuer Koll. und Rückkehrer*innen TOP PV und Gewerkschaft TOP Hinweis auf rechtzeitige Meldung von Altersteilzeit bei Beamt*innen (gleichzeitig mit Teilzeitansuchen) und Zeitkonto (bis 30. September)
	Neue Kolleg.	Begrüßung, in Hausbrauch einführen, bei Vertrag, Besoldungsdienstalter beraten, erheben ihrer Bedürfnisse
	Rückkehrer*innen aus Karenz	beim Wiedereinstieg helfen
	Gespräche mit Schulleitung über Personalfragen:	
O K T O B E R / N O V E M B E R	➤ Verbesserungen von Verträgen ➤ Belohnungen (konkrete Grundsätze) ➤ Fortbildungen (Kriterien für Zustimmung der Schulleitung, Kostenfragen)	
	Gespräche mit Schulleitung über Bauvorhaben und Anschaffungen (Budget, Beteiligung des Elternvereins)	
	Gespräche (mit Schulleitung) über pädagogische Vorhaben:	
	➤ pädagogische Projekte: Gratisarbeit gering halten ➤ Themen von päd. Konferenzen/Tage ➤ Terminvorschläge für Konferenzen, Sprechstage, Tage der offenen Tür	
	Vernetzung-/Erfahrungsaustausch mit Nachbarschulen: Arbeits-, Ressourcensituation, Schulentwicklung etc	
D E Z E M B E R	Teilnahme an FA- und Gewerkschafts-Konferenzen	
	Sprechtag Tag d. off. Tür	Termin und Durchführung zuvor mit Schulleitung absprechen,

Z E M B E R		Wünsche der Lehrenden einbringen Gratismehrarbeit in Grenzen zu halten versuchen
	Weihnachtsfeier	gemeinsam mit GBA organisieren: Pensionierungen etc. einbeziehen
J Ä N N E R	Beginn der Arbeit an der prov. LFV	Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan erheben (auch Vertragsveränderungen Voll <-> Teil) Erheben von Wahlpflichtfächern, Anmeldungen, drohende Klassenzusammenlegungen (in AHS speziell 5. Klassen etc)
	Vorbereitung der Semesterkonferenz (TOP PV und Gewerkschaft)	
F E B R U A R	Vorbereitung der prov. LFV	Grundlage = SICHERSTELLUNGSERLASS des Ministeriums bei Schulleitung besorgen
		Erhebung Schüler*innen-Anmeldungen und -Gesamtzahl = Grundlage für Klassen, Teilungen, Wahlpflichtfächer, Freifächer, Gruppeneinteilungen
		Auflegen eines Übersichtsblattes zu Klassen und Gruppen im Konferenzzimmer (Grundlage für Mitwirkung bei LFV)
M ä r z	prov. LFV	Beratungen mit Schulleitung/Einbringen der Koll.-Wünsche zu Lehrausmaß und Stundenplan. Zustimmung oder begründete Ablehnung
A p r i l	LFV	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
	Pädagogische Konferenz	Termin- und Themenvorschläge der Koll. einholen und einbringen
M a i		Koll.-Wünsche zu schulautonomen Tagen mit SGA-Lehrer*innen-Vertretung erheben
	SGA-Sitzungen, Bschlüsse zu Schulveranstaltungen und SGA-Tagen)	Koll.-Wünsche zu schulautonomen Tagen einbringen
	SGA-Beschlüsse zu Klassen- und Gruppengrößen	Gespräche mit SGA
	LFV	Verhandlung über nachträgliche Veränderungen
J u n i	MATURA	Hilfe für Kolleg*innen
	MATURA	Hilfe für Kolleg*innen
	Schlusskonferenz	Vorbereitung: Vorschläge zu Inhalten und Ablauf
		TOP Stundenplanwünsche/Kriterien für Erfüllung einbringen TOP PV und Gewerkschaft vorbereiten
	LFV und Zuweisung von II L-Lehrenden und anderen durch Bildungsdirektion	Abschlussgespräch mit Schulleitung über offene Fragen Zuweisung der neuen Lehrenden
J u l i	erste Ferienwoche	Kontakt mit Schulleitung wegen Lehrenden-Zuweisungen halten
A u g u s t	letzte Ferienwoche	Besprechung mit Schulleitung über Letztstand der LFV, neues Schuljahr, offene Fragen, Anliegen der Schulleitung erheben, an Anliegen der Koll. und der PV erinnern

5.4. GRUNDZÜGE der PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

5.4.1. DA-Sitzungen

siehe auch §§8-10 und 22 PVG

DA-Sitzungen müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung inkl. Tagesordnung den Mitgliedern angekündigt werden.

Am Anfang der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder) festgestellt, die Tagesordnung verlesen eventuell abgeändert und das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt oder verändert.

Es muss eine Tagesordnung und ein Protokoll geben. Das Protokoll wird von der Schriftführung geschrieben und mit früheren verwahrt. Dazu muss der Dienstgeber das geeignete Mobiliar (und wenn möglich einen Raum für den DA) bereitstellen.

Ein möglicher Verlauf einer Sitzung sieht ungefähr so wie die folgende Vorlage für das Protokoll aus.

Protokoll der 11. Sitzung des DA der HTL xxx

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. Eröffnung durch Vorsitzende
3. Namen der anwesenden und fehlenden bzw. entschuldigten DA-Mitglieder
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
5. Verlesung und Ergänzung der Tagesordnung
6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung oder Abänderungswunsch
7. Postmappe: Ein- und Auslauf der Post (werden durchgegangen und besprochen.)
8. Berichte
9. Anträge, Debatten und Abstimmungen darüber (offen oder geheim)
10. Allfälliges: nächster Termin. (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.)

Datum, Unterschriften Schriftführung u. Vors.

Abstimmungen: Sie erfolgen durch Handaufhebung oder auf Wunsch geheim. Es genügt die einfache Mehrheit, Stimmenthaltung ist möglich. Bei Stimmengleichstand haben die Vorsitzführenden das DIRIMIERUNGSRECHT, sprich das Recht zur Entscheidung. Genaue Abstimmungsergebnisse dürfen nicht veröffentlicht werden, nur Annahme oder Ablehnung eines Antrags.

5.4.2. Dienststellenversammlung DSV

Alle Bediensteten (Lehrbereich) sind Mitglieder der DSV. Sie entscheidet über Anträge, über die auch der DA entscheiden kann.

Eine DSV muss mindestens 1 Woche vor Abhaltung durch Aushang angekündigt und spätestens drei Tage

davor der Schulleitung bekanntgegeben werden. Ein Drittel der Bediensteten oder des DA (mindestens aber 2 Personen) können unter Angabe des Grundes eine DSV verlangen. Dann muss sie binnen 2 Wochen auch abgehalten werden.

Den Vorsitz führen die DA-Vorsitzenden oder Stellvertretenden, sonst die ältesten Bediensteten. Vorsitzende dürfen zu Ruhe und Ordnung ermahnen und Ruhestörer aus dem Raum weisen.

Der Verlauf der DSV ähnelt der DA-Sitzung: Eröffnung, Feststellen der Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der Mitglieder. Sind es weniger, muss vor der Sitzungseröffnung eine halbe Stunde gewartet werden. Die Tagesordnung wird erläutert, darf aber nicht abgeändert werden. Weiter wie in der DA-Sitzung.

Auch über den Verlauf der DSV ist von der Schriftführung ein Protokoll zu führen. Jeder Bedienstete hat das Recht Einsicht zu nehmen.

Protokoll der Dienststellenversammlung der HTL xxx

1. Tag, Ort und Dauer der Sitzung
2. Tagesordnung
3. Feststellen der Beschlussfähigkeit: Anzahl der stimmberechtigten, der anwesenden und der stimmberechtigt anwesenden DSV-Mitglieder
4. Anträge in wörtlicher Fassung
5. Beschlüsse in wörtlicher Fassung
6. ziffernmäßige Abstimmungsergebnisse
7. eventuelle Verfügungen des Vorsitzes (zB Ordnungsrufe etc.)
8. kurze Darstellung des Verlaufs der DSV
9. Allfälliges: (Es sind keine Anträge oder Abstimmung mehr möglich.)

Datum, Unterschrift Schriftführung, Vors.

5.5. PERSONALVERTRETUNGSWAHLEN

Alle 5 Jahre werden die Organe der Personalvertretung (DA/Vertrauensleute, FA, ZA) von den wahlberechtigten Bediensteten gewählt. Zur Vorbereitung der Wahlen werden auf allen Ebenen **Wahlausschüsse** eingerichtet. Jede wahlwerbende Gruppe darf Mitglieder vorschlagen.

Wahlberechtigt sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die mindestens 1 Monat vor der Wahlausschreibung beschäftigt waren und nicht zum Zeitpunkt der Wahl pensioniert sind. Wer an zwei Schulen angestellt ist, darf den DA an beiden, denselben FA und ZA aber nur an einer der beiden Dienststellen wählen. Ist für einen Bundeslehrer/eine Bundeslehrerin die zweite Schule eine NMS, darf der DA nur an der Stammschule gewählt werden.

Die **Zuteilung der Mandate** erfolgt wie bei den Nationalratswahlen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Der **ÖGB** (=Österreichischer Gewerkschaftsbund) ist ein Verein und der Dachverband von 7 Fachgewerkschaften. Eine davon ist die **Gewerkschaft öffentlicher Dienst, GÖD**. Die rechtliche Grundlage für alle ist das Statut des ÖGBs. Die Führung des ÖGB ist nach Fraktionen organisiert. Die **Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter** (FSG) steht der SPÖ nahe, die zweitstärkste Fraktionen ist die ÖVP-nahe **Fraktion Christlicher Gewerkschafter** (FCG), die die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) dominiert. Unter anderen sind auch die **Unabhängigen Gewerkschafter*innen** im ÖGB (**UG**) und in der GÖD (**UGÖD**) als Fraktion anerkannt. Die Berufsvereinigung ÖLI, Österreichische Lehrer*innen Initiative ist auch in der UG/UGÖD aktiv.

Die **GÖD** regelt ihre Angelegenheiten in Geschäftsordnung (GO), Wahlordnung (WO) und Fraktionsordnung. Letztere wurde 1997 erstellt und vom ÖGB nie bestätigt, da sie viel restriktiver als die des ÖGB ist, zB wurde die UGÖD in der GÖD erst nach Gerichtsentscheidung 2015 als Fraktion anerkannt.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten kann das fünfköpfige **Schiedsgericht** der GÖD angerufen werden (GO § 28). Es wird am Bundeskongress alle 5 Jahre gewählt und unterliegt leider keinen Verfahrensvorschriften (braucht Streitparteien nicht anhören, Urteil nicht begründen), entscheidet aber vereinsintern endgültig!

Die §§ 1-28 der GO regeln die Organisationsstruktur der GÖD, der § 24 den **Betriebsausschuss (GBA)**: Dieser ist für denselben Bereich wie ein Dienststellenausschuss gemäß Personalvertretungsgesetz (PVG) einzurichten. Er wird entweder von den Mitgliedern gewählt (WO Abschnitt II) oder aus dem DA-Wahlergebnis errechnet (WO Abschnitt V). Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in (bei der konstituierenden Sitzung (GO § 32) ebenso wie Schriftführer*in und Kassier*in gewählt) und den weiteren Mitgliedern (bei 20-50 Gewerkschaftsmitgliedern: 3 GBA-Mitglieder, 51-100: 4, -200: 5, -300: 6 usw.). In Dienststellen mit 5-19 Gewerkschaftsmitgliedern sind 2 gewerkschaftliche Vertrauenspersonen (**GVP**) zu wählen.

Der **GBA hat die „Mitglieder** in innerbetrieblichen, gewerkschaftlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit der zuständigen Landesleitung (LL) bzw. Landesfachgruppenleitung (LFG), in Wien der zuständigen Bundesvertretung (früher: BSL) bzw. Bundesfachgruppenleitung (BFG)“ **zu vertreten**. Er kann **Mitgliederversammlungen** einberufen und Vorschläge und **Anträge an Landesleitung/LFG** (in Wien an Bundesvertretung/BFG) erstatten. Er wählt die Delegierten zum Landestag (es fehlt eine Bestimmung, wie bei Direktwahl der Landesleitung vorzugehen ist).

Scheidet ein GBA-Mitglied aus, kann mit Zweidrittelmehrheit jemand kooptiert werden (GO § 30); wurde der GBA aber gewählt, so entsendet stattdessen die jeweilige Wähler*innengruppe ein Ersatzmitglied oder ein anderes Gewerkschaftsmitglied, das zum GBA wählbar gewesen wäre (WO § 23 Abs. 2).

Fehlt ein GBA-Mitglied dreimal hintereinander oder sechsmal in einem Kalenderjahr bei einer GBA-

Sitzung, gilt das Mandat als zurückgelegt. Ausscheiden aus dem Aktivstand der Dienststelle = Ausscheiden aus GBA.

An den GBA-(LFG-, LL- ...) Sitzungen dürfen GÖD-Vorstandsmitglieder sowie Vorsitzende von Bundesvertretungen und Landesvorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

GO § 33 regelt die **Sitzungsordnung**: Es gibt nur **eine** Sitzungsordnung, die formell vom GBA bis zum 700-Personen-Bundeskongress gilt. Sätze wie „Die Redezeit beträgt 10 Minuten“ oder „Ein Redner darf zum gleichen Gegenstand nur zweimal sprechen“, sind wohl für die Beratung in einem 3-Personen-GBA nicht sinnvoll. Einige Punkte sind in ihrer Geltung auf die großen Gewerkschaftsveranstaltungen eingeschränkt: Dass Anträge nur schriftlich und spätestens bis zu einer vorzugebenden Frist eingebracht werden können, gilt nur bei Bundestag, Landeskongress, Länderkonferenz und Bundeskongress.

Allgemeingültig sind jedenfalls (hier für den GBA formuliert): Die **Tagesordnung** kann **am Beginn der Sitzung** festgelegt werden, sie gilt, wenn niemand eine Änderung beantragt. Die*der Vorsitzende leitet die Sitzung, sonst der/die Stellvertreter*in, wenn man sich sonst nicht einigt, dann der/die Älteste. Der/Die Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort. Will der/die Sitzungsvorsitzende selbst inhaltlich sprechen, gibt er/sie für diese Zeit die Sitzungsleitung ab (für GBA wohl nicht notwendig).

Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Redner*in zweimal unterbrochen hat, weil diese*r nicht zur Sache sprach oder die Redezeit überschritt, ist sie/er berechtigt, das Wort zu entziehen. Nachdem der/die Vorsitzende eine/n Sitzungsteilnehmer*in zweimal zur Ordnung gerufen hat (ungebührliches Benehmen, Beleidigungen), kann er die Verweigerung des Rederechts oder den Sitzungsausschluss androhen und danach gegebenenfalls aussprechen.

Beschlussfähigkeit: Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Sind zu Sitzungsbeginn nicht genügend Mitglieder anwesend, können (wenn nachweislich alle von der Sitzung verständigt wurden) nach einer Stunde **unaufschiebbare Beschlüsse** gefasst werden.

Abstimmung mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist zulässig. Bei Stimmen-Gleichstand ist der Antrag abgelehnt (**kein** Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden). Sobald ein Fünftel das verlangt, haben Abstimmungen geheim zu erfolgen.

GO § 34 regelt das **Protokoll**: Es ist von der/dem Schriftführer*in (falls nicht anwesend, bestimmt der/die Vorsitzende eine/n) zu verfassen und hat zu enthalten: Tag und Dauer der Sitzung (Beginn, Ende); Vorsitzende/n, Namen der anwesenden Mitglieder, Gang der Verhandlung, gefasste Beschlüsse, deren Begründung und das Wichtigste aus der Wechselrede. Es ist von der/dem Vorsitzenden und Schriftführer*in zu unterzeichnen. Berichtigungen können nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden vorgenommen werden. Lehnt diese*r das ab, kann es in der nächsten Sitzung beantragt werden. Ansonsten ist offensichtlich keine Behandlung des letzten Protokolls erforderlich. Auflage von und Einsichtnahme in Protokolle ist nur für höhere Gewerkschaftsorgane geregelt.

5.6.1. Struktur der GÖD gemäß GO § 3

„Über uns“ (aus: www.goed.at)



GÖD

Teinfaltstr.7

1010 Wien

01 53454-0

goed@goed.at

Vorstand: besteht aus Präsidium ...

Vorsitzender: Dr. Norbert Schnedl (FCG)

Vorsitzender-Stellvertreter*innen:

Dr. Hans Freiler (FCG), Vors.Stv.

Hannes Gruber (FSG), Vors.Stv.

Monika Gabriel (FCG), Vors.Stvin, Frauenreferentin

Mag. Romana Deckenbacher, BEd (FCG), Vors.Stvin, Soz.Betreuung

HR Stefan Seebauer, MA (FSG), Vors.Stv.

Mag.Dr.Eckehard Quin (FCG), Dienstrecht, ins Präsidium kooptiert

Daniela Eysn, MA (FSG), Besoldung, ins Präsidium kooptiert

Fritz Neugebauer (FCG), Ehrenpräsident, ins Präsidium koopt.

... und den weiteren am Bundeskongress Gewählten:

Otto Aiglspurger, (FCG) Presse/Öffentlichkeitsarbeit, Organisation/Wirtschaft

Franz Gruber, (FCG) Vertragsbedienstete, Arbeiter, Angestellte

Mag. Ursula Hafner, (FCG) Familie

Mag. Heinrich Himmer, (FSG)

Markus Larndorfer, (FCG) Junge GÖD, Sport

Stephan Maresch, BEd, (FCG)

Peter Maschat, (FCG) Gesundheit und Umwelt

Hermine Müller, (FSG) Finanzen

Korinna Schumann, (FSG) Frauenreferentin-Stellvertreterin

Josef Gary Fuchsbauer, (UGÖD) gewerkschaftl. Bildungsförderung

Hannes Taborsky, (FCG) Schulung, Mitgliederbetreuung, -werbung

Wilhelm Waldner, (FCG)

Patrizia Zangerl, (FSG)

Gerhard Zauner, (FCG)

Bundesvertretungen (früher: Bundessektionen):

- 1 Hoheitsverwaltung
- 2 Wirtschaftsverwaltung
- 3 Unterrichtsverwaltung
- 4 Justiz
- 5 Finanz
- 6 Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 7 Arbeit - Soziales - Gesundheit
- 8 Landesverwaltung
- 9 GÖD - Gesundheitsgewerkschaft
- 10 Pflichtschullehrer
- 11 Höhere Schule
- 12 Berufsschullehrer
- 13 Universitätsgewerkschaft, wissenschaftl. u. künstl. Personal
- 14 Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
- 15 Polizeigewerkschaft
- 16 Universitätsgewerkschaft, allgemeines Universitätspersonal
- 17 Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung
- 18 Gewerkschaft für Zivilbedienstete an Justizanstalten
- 19 Justizwachegewerkschaft
- 20 Bundesbetriebe und Anstalten
- 21 Kammern und Körperschaften
- 22 Pensionisten
- 23 Richter und Staatsanwälte
- 24 Öffentlicher Baudienst
- 25 Bundesheergewerkschaft
- 26 Arbeitsmarktservice
- 27 Landwirtschaftslehrer

8 Landesvorstände (Die Agenden für den Bereich Wien werden von der Gewerkschaftszentrale (**Präsidium**) wahrgenommen.)

Der **Bundeskongress** (früher: Gewerkschaftstag - alle 5 Jahre, zuletzt 10.-13.10.2016) **besteht** aus den Mitgliedern der **Bundeskongress** (früher: Zentralvorstand), und von

- **Bundestagen** (früher: Bundessektionstagen),
 - **Bundesvertretungen/-leitungen** (früher: Bundessektionsleitungen),
 - **Landesvorständen** und
 - **Landeskongressen** (früher: Landestagen)
- gewählten Delegierten** als Stimmberechtigte; und als Berater*innen: Kontrollkommission, Schiedsgericht, Sekretäre (21, das sind Fachleute für Recht, Besoldung, Bildung); **wählt** Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler*innengruppe), Stellvertreter*innen und weiteren Vorstand, Schiedsgericht, Kontrollkommission, restliche Bundeskonferenzmitglieder.

Die **Länderkonferenz** - kann einmal zw. 2 Bundeskongressen einberufen werden - **besteht** aus regionalen Bundeskonferenzmitgliedern und von Bundestagen, Bundesvertretungen, Landesvorständen u. Landeskongressen gewählten Delegierten, sowie den Sekretär*innen als Berater*innen.

Die - fallweise einberufene - **Bundeskongress** **besteht** aus Vorstand, Vors.u.stv.Vors. aller Bundesvertretungen u. Landesvorständen, u. weiteren vom Bundeskongress Gewählten.

Das **Präsidium** tritt wöchentlich zusammen und **führt die Geschäfte** zusammen mit dem **Vorstand**.

Der **Landeskongress** (früher: Landestag) - alle 5 Jahre (zuletzt Juni 2016) **besteht** aus Landesvorstand und von den Landestagen (früher: Landessektionstagen) gewählten Delegierten; und Landessekretären als Berater*innen;

wählt Landesvorstands-Vorsitzende/n (aus stärkster Wähler*innengruppe) und 2 Stv. (eine/n aus zweitstärkster Gruppe) und die Mitglieder des Landesvorstandes und des erweiterten Landesvorstandes, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Der **Landesvorstand** tagt höchstens viermal, der erweiterte Landesvorstand höchst. zweimal jährlich; letzterem gehören auch alle (stv.)Vors. der Landesleitungen (früher: Landessektionsleitungen) an.

Das **Landespräsidium** (=Vors+2Stv.) tagt zweimal monatlich.

Der **Bundestag** (früher: Bundessektionstag) - alle 5 Jahre (zuletzt: Frühjahr 2016) **besteht** aus Bundesvertretung und von den Landestagen gewählten Delegierten;

wählt Bundesvertretungs-Vorsitzende/n und Stv. und die Mitglieder der Bundesleitung, der Bundesfachgruppe (BFG) und der Erweiterten BL, Delegierte zu Bundeskongress und Länderkonferenz.

Erweiterte Bundesleitung (EBL) - mindestens einmal/Jahr **besteht** aus Bundesvertretung, Vors.u.stv.Vors. aller Landesleitungen und vom Bundestag gewählten Delegierten.

Der **Landestag** (früher: Landessektionstag) - alle 5 Jahre (zuletzt Frühjahr 2016) **besteht** aus Landesleitung u.v.GBAs gewählten Delegierten; **wählt** die Mitglieder der Landesfachgruppenleitung LFG (und, wenn nicht direkt gewählt, der Landesleitung) und Delegierte zu Bundestag und Landeskongress.

Bundes- und Landesleitungen, Bundes- und Landesfachgruppenleitungen führen die Geschäfte und tagen maximal 4 mal pro Jahr.

Übergreifende Gremien:

Bezirksgruppen: werden je nach Bedarf vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand eingerichtet.

Arbeitsgemeinschaften: werden zur Behandlung gemeinsamer beruflicher Angelegenheiten mit Zustimmung des Zentralvorstandes gebildet. Zurzeit gibt es:

- **ARGE Allgemeine Verwaltung** - **ARGE Lehrerinnenu. Lehrer**
- **ARGE Landesbedienstete** - **Exekutivgewerkschaft.**

Jede ARGE **besteht** aus den Vors.u.stv.Vors. und Bundeskonferenzmitgliedern der beteiligten Bundesvertretungen.

Mit Zustimmung des Landesvorstandes können auch LandesARGEs gebildet werden; diesen gehören die Vors.u.stv.Vors. der beteiligten Landesleitungen an.

ARGE, Landesleitungen, BFG, LFG und GBA wählen Vorsitzende und Stv. in der konstituierenden Sitzung.

Die **Kontrollkommission überwacht** nicht nur die **Rechnungsführung**, sondern auch die „Durchführung der Beschlüsse“ des Bundeskongresses und der übrigen Organe der Gewerkschaft. Kontrollkommissionsmitglieder können als Berater*innen an allen Sitzungen teilnehmen.

5.7. SCHULGEMEINSCHAFTSAUSSCHUSS – SGA. SCHULVERSUCHE. KURATORIEN

Ziel des Schulgemeinschaftsausschusses:

Der Schulgemeinschaftsausschuss dient nach SchUG § 64 und SchUG-BKV § 58 der **Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft**.

Mitglieder:

- Schulleiter*in (ohne Stimmrecht);
- 3 Lehrer*innenvertreter*innen,
- 3 Schüler*innenvertreter*innen und an Tagesschulen
- 3 Erziehungsberechtigte des Elternvereins

Wahl

Die Wahl der Vertreter*innen des Schulgemeinschaftsausschusses erfolgt innerhalb der ersten 3 Monate eines Schuljahres. Der **Wahlvorgang** wird durch die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des SGA geregelt: Verordnung BGBl. Nr. 389/1993 in der geltenden Fassung. Die Wahl ist auf 1 oder 2 Jahre möglich; gewählt wird durch Vergabe von 6, 5, 4, 3, 2, 1 Punkten. Die 3 Kand. mit den meisten Punkten sind im SGA, die nächsten 3 sind Ersatzmitglieder

Aufgaben:

Einvernehmen mit dem SGA muss die Schulleitung zwischen 6 und 4 Wochen vor Unterrichtsjahresende über **schulautonome Festlegung von Eröffnungszahlen und Teilungszahlen** herstellen.

Entscheidung über (Auszug):

- mehrtägige Schulveranstaltungen
- Erklärung einer Veranstaltung zu einer "schulbezogenen Veranstaltung"

Hausordnung

Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen

die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen

schulautonome Schulzeitregelung

Durchführung u. Terminisierung v. Elternsprechtagen

Kriterien zur Wiederverwendung von Schulbüchern

Beratung über:

- Fragen des Unterrichts und der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Festsetzung des Umfangs der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter (1.13.).

Aberkennung der Wählbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers zum*zur Schüler*innenvertreter*in.

Einberufung und Beschlussfassung

Die Einberufung erfolgt durch den*die Schulleiter*in (2 Wochen vorher ankündigen). **Ein Drittel** der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

Vorsitz hat der*die Schulleiter*in oder ein*e Vertreter*in. Stimmenthaltung ist unzulässig!

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und von jeder Gruppe mindestens je ein Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Schulleiter*in.

Bei der Abstimmung über die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen und schulautonomer Schulzeitregelung und bei der eventuellen Ablehnung der Klassen- und Gruppengrößen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

lich. Bei Schulzeitbestimmungen hat auch die*der Direktor*in Stimmrecht.

Abgeltung: Seit 1.9.09 gibt es **keine Abgeltung f. SGA**

Schulversuche (SchOG, § 7):

„(5) Vor der Einführung eines Schulversuches an einer Schule ist das Schulforum bzw. der **SGA zu hören**.

(5a) Schulversuche dürfen an einer Schule nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler und **mindestens zwei Drittel der Lehrer** der betreffenden Schule dem Schulversuch zustimmen. Ist ein Schulversuch nur für einzelne Klassen einer Schule geplant, darf ein derartiger Schulversuch nur eingerichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler, welche diese Klasse voraussichtlich besuchen werden, und mindestens zwei Drittel der Lehrer, welche in dieser Klasse voraussichtlich unterrichten werden, zustimmen; diese Zustimmung gilt auch für eine Fortsetzung des Schulversuches in den aufsteigenden Klassen. An Berufsschulen tritt an die Stelle der erforderlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten die entsprechende Zustimmung der Schüler.“

Kuratorien

Nach SchUG § 65 können an berufsbildenden Schulen erweiterte Schulgemeinschaften - **KURATORIEN** - geschaffen werden, denen auch Arbeitgeber*innen, Arbeitnehmer*innen, Absolvent*innen ... angehören.

5.8. WAS IST EIN UT3, UT8? UND ANDERE ZAUBERWÖRTER ZUR SCHULFINANZ

Schulbudget im Rahmen der Schulautonomie: Grundlage ist das Bundesfinanzgesetz (BFG), das vom Nationalrat für die Dauer eines Kalenderjahres beschlossen wird. Das BMBWF teilt die Mittel den Bildungsdirektionen zu, die dann die Aufteilung auf die einzelnen Schulen vornehmen - leider hat die PVAK 2005 festgestellt, dass der PV dabei kein Mitspracherecht zukommt. Allerdings kann der DA sicherlich eine Offenlegung der einzelnen Schulbudgetposten verlangen, damit er seine Mitwirkungsrechte wahrnehmen kann.

Die Budgetansätze für die einzelnen Schultypen werden nach „Unterteilung“ (UT) gegliedert:

Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 3

UT 3 ist vorgesehen für „Anlagen“ d.h. für **Großanschaffungen** (Einzelposten kosten mehr als € 400.-). Dazu zählen:

Laufende Investitionen: Mittel für die Anschaffung von längerfristig zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgütern (Investitionen).

Monatliche Planung und Anforderung der Mittel hat durch die Schule zu erfolgen.

Außerordentliche Investitionen: Projektorientierte Planung und Anforderung der Mittel. Z.B. Neu-, Um- und Zubauten, aber auch schulübergreifende Projekte, die von der Schule nicht aus dem laufenden Budget bezahlt werden können.

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 3) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler*in** und dem **Projektanteil**.

(Die folgenden Zahlen sind aus dem Rundschreiben aus dem Jahre 2002:) Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule € 8.000,-. Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 8,- je Schüler*in. Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

Jahresausgabenhöchstbeträge nach UT 8

UT 8 ist vorgesehen für „Aufwendungen“ d.h. für **Kleinanschaffungen**, für den laufenden Betrieb (Einzelposten kosten weniger als € 400,-)

Der Jahresausgabenhöchstbetrag (nach UT 8) einer Schule setzt sich zusammen aus dem **Grundbetrag**, dem **Steigerungsbetrag für jede/n Schüler*in**, dem Betrag für **Schulbibliotheken**, dem **Energieanteil**, dem **Reinigungsanteil**, dem Anteil für **Instandhaltung** von Gebäuden und sonstigen Anlagen, dem **Mietanteil**, dem Personal(Lehrer)-bezogenen Anteil und einem eventuellen **Projektanteil**.

Der **Grundbetrag** beträgt für jede Schule 19.000,-

Der **Steigerungsbetrag** beträgt € 40,- pro Schüler*in.

Der **Energieanteil** ergibt sich auf Basis des Durchschnitts des Verbrauches im Vorjahr

Der **Reinigungsanteil** ergibt sich aus der zu reinigenden Fläche

Der **Anteil für Instandhaltung von Gebäuden** berechnet sich zu € 0,50/m² und jener für die Instandhaltung von sonstigen Anlagen ergibt sich als Durchschnittswert der Ausgaben der vergangenen drei Jahre.

Der **Mietanteil** ergibt sich aus dem nachgewiesenen Bedarf an Anmietungen für den verpflichtenden Unterricht. Sollten diesbezügliche Nachweise noch bis 31. Mai 2002 vorgelegt werden, so erfolgt eine Aufstockung des Jahreskredites für 2002 im erforderlichen Ausmaß (*Der Erlass ist mit 16. April 2002 datiert*). Kosten für die Nutzung von Schwimmbädern sind jedenfalls im schuleigenen Bereich zu bedecken.

Die monetäre Abgeltung für **Wartung der Hardware** („IT-Kustodiatsregelung“) folgt der Anzahl der gemeldeten Unterrichtscomputer.

Der Anteil für **Fahrtkostenzuschuss** und Reisekosten für mitverwendete Lehrer basiert auf dem Durchschnittswert der Ausgaben vergangener Jahre.

Der **Projektanteil** ergibt sich als Summe der für außerordentliche Projekte reservierten Beträge. Dem Fachausschuss [sic!] sind die geplanten Projekte zur Kenntnis zu bringen.

Diese finanziellen Mittel müssen von den Schulen in (möglichst gleichen) Monatsraten abgerufen werden.

Über den Großteil der UT8-Mittel kann - trotz Schulautonomie - nicht frei disponiert werden! Zuerst müssen die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden (v.a. Fahrtkostenzuschüsse, Mieten, Reinigungsverträge, Contracting, Energie usw.).

Hinsichtlich der übrigen Mittel kann die Schule autonom entscheiden (z.B. Kleinmaterialien, Heizung, Drucksachen, geringwertige Wirtschaftsgüter, Reisekosten für Fortbildung* usw.).

* Leider ist die Höhe des Reisekostenbudgets nicht genau geregelt. Als „Faustregel“ kann ca. die Höhe der ehem. Bildungszulage (7,3 € pro Vollbeschäftigtem, Aliquotierung beachten) angesetzt werden. Im Rahmen meiner Tätigkeit als FA-Mandatar musste ich feststellen,

dass in manchen Schulen zugunsten anderer Ermessensausgaben die Mittel für Reisekosten stark reduziert werden. Wenn dadurch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bzw. die Verrechnung der Reisekosten nur mehr stark eingeschränkt möglich ist, muss das Einvernehmen mit der PV hergestellt werden.

Weitere Unterteilungen:

UT0 - Personalausgaben: Gehälter usw.

UT7 - Gesetzliche Verpflichtungen: Prüfungstaxen, Müllgebühren usw.

Rücklagen (Verwendung nicht verbrauchter Mittel in der Folgeperiode) ist prinzipiell nur in begründeten Fällen bei UT3 möglich. Eine Genehmigung des BMBWF und BMF ist notwendig. Eine Garantie gibt es aber nicht. In Ausnahmefällen wird auch für UT8 ein „Periodenausgleich“ ermöglicht.

Die geforderte Planung der Mittelverwendung der UT3 und UT8 sollte transparent und unter Einbindung der an der Schule Beschäftigten erfolgen. Davon kann aber nicht das Recht abgeleitet werden, dass im Rahmen der Planung der Mittelverwendung prinzipiell die PV eingebunden werden muss.

5.9. FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses seit 1.1.08

(§20b GehG) Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben nun alle Kolleginnen und Kollegen, welche Pendlerpauschale (s. Seite 38) in Anspruch nehmen. Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km (wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist: mehr als 2 km) betragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Monat

bei einer Fahrtstrecke	-30.3.11	ab 1.4.11	ab 1.1.13
über 20 bis 40 km	16,80 €	17,66 €	18,63 €
über 40 bis 60 km	33,22 €	34,92 €	36,84 €
über 60 km	49,65 €	52,20 €	55,08 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale) beträgt der FKZ für ein Monat

bei einer Fahrtstrecke	-30.3.11	ab 1.4.11	ab 1.1.13
2 bis 20 km	9,14 €	9,61 €	10,14 €
über 20 bis 40 km	36,27 €	38,13 €	40,23 €
über 40 bis 60 km	63,12 €	66,36 €	70,02 €
über 60 km	90,16 €	94,78 €	100,00 €

Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass bisherige Fahrtkostenzuschussbezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Erst bei geänderten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzwechsel) soll die Neuregelung des § 20b zum Tragen kommen.

Bei Wohnsitzwechsel (sogar innerhalb derselben Ortsgemeinde) außerhalb der 20 km Grenze zum Dienstort wurde bisher zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Fahrtkostenzuschusses eingestellt. Die Begründung der Dienstbehörden stützte sich darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Ausschlussgründe (§ 20b Abs. 6 Z. 2 GehG) selbst zu vertreten hatten. Das Formular L 34 für die Beantragung des Pendlerpauschales kann samt Erläuterungen vom Finanzministerium herunter geladen werden: www.bmf.gv.at oder <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/L34.pdf>

Fahrtkostenzuschuss kann bei Anspruch auf Pendlerpauschale formlos im Dienstweg beantragt werden.

6. ANHANG:

6.1. „BETRIEBSVEREINBARUNG SCHULHAUSKULTUR“

(Beispiel jene der Lehrer*innen des Linzer Technikums)

In der heutigen Berufswelt werden folgende Eigenschaften von den Arbeitnehmer*innen gefordert:

- Flexibilität, - Teamfähigkeit, - soziale Kompetenz, - Eigenverantwortung und - Fähigkeit zu eigenständigem Bildungserwerb. Und genau diese Eigenschaften werden im Rahmen der Ausbildung an unserer Schule, gefordert, geschult und gefördert.

Der ständige Wechsel von Frontalunterricht und Gruppenunterricht, von individuellen und sozialen Lernphasen, von Zuhören und selbstständiger Arbeit formt unsere Schüler*innen und Studierenden zu genau den verantwortungsbewussten, zukunftsorientierten, aufgeschlossenen, fleißigen und verlässlichen Ingenieuren, die vom Gewerbe und der Industrie in der ganzen Europäischen Union gesucht werden. Neben der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben ist es der Schulleitung und dem Lehrkörper des Linzer Technikums ein großes Anliegen, unseren Schüler*innen und Studierenden so gut wie möglich zu helfen, damit sie sich zu aktiven, selbstständigen und interessierten jungen Menschen entwickeln können. Dazu gehören auch viele Regeln, die es in unserer Gesellschaft zu beachten gilt. Natürlich sind unsere Schüler*innen bereits "erzogen", wenn sie zu uns kommen. Wir bekennen uns aber dazu, auf gepflegte Umgangsformen zu achten und diese gegebenenfalls einzufordern.

Wir, die Schulleitung und die Lehrer*innen, betrachten es auch als selbstverständlich selbst und untereinander auf die genannten Fähigkeiten und Umgangsformen Wert zu legen.

So wollen wir

- Kritik/Beschwerden/Feedback/Anregungen zuerst den Betroffenen selbst mitteilen
- ein notwendiges Gespräch mit einem Mitglied der Schulleitung über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen führen
- Informationen über eine Kollegin / einen Kollegen nicht ohne deren/dessen Wissen mündlich oder schriftlich weitergeben
- anonym vorgebrachte Anschuldigungen gegen Kolleg*innen nicht beachten
- im Falle von notwendigen Änderungen bei einer Kollegin / einem Kollegen die dazu notwendigen Schritte mit der/dem Betroffenen selbst erarbeiten
- das Gespräch und die Zusammenarbeit im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung suchen.

6.2. Wichtige Gesetze u. Verordnungen

in alphabetischer Reihenfolge (unvollständig):

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch ABGB

Allgemeines Pensionsgesetz APG

Allgemeines Urlaubsrecht

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz ASVG

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz AVG

Amtshaftungsgesetz

Ausschreibungsgesetz

Beamten-Dienstrechtsgesetz BDG

Beamtenüberleitungsgesetz BÜG

Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz B-KUVG

Bundesbediensteten-Schutzgesetz BSG

Bundesgleichbehandlungsgesetz

Bundesministerienengesetz BMG

Bundes-Personalvertretungsgesetz PVG

Bundesverfassungsgesetz B-VG

Bundesschulaufsichtsgesetz B-Sch-AufsG

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Dienstpragmatik DP

Dienstrechtverfahrensgesetz DVG

Disziplinarrecht

Erlass: Aufsichtserlass

Erlass: Abschließende Prüfungen

Familienlastenausgleichsgesetz FLAG

Gehaltsgesetz GG

Karenzurlaubsgeldgesetz

Lehrer-Dienstpragmatik LDP

Mutterschutzgesetz MuttSchG

Nebengebührengesetz

Organhaftpflichtgesetz

Pensionsgesetz PG

Reisegebührengesetz RGV

Religionsunterrichtsgesetz RelUG

Schülerbeihilfengesetz

Schülervertretergesetz

Schulorganisationsgesetz SchOrgG

Schulpflichtgesetz SchPflG

Schulunterrichtsgesetz SchUG (für Berufstätige SchUG-BKV)

Schulzeitgesetz SchZG

Schulunterrichtsordnung SchUO

Strafgesetzbuch StGB

Studienförderungsgesetz

Überbrückungshilfengesetz

Verordnung: Prüfungsordnung

Verordnung: Aufbewahrungsfristen

Verordnung: Aufnahme- und Eignungsprüfung

Verordnung: Befreiung von Pflichtgegenständen

Verordnung: Beschränkung der Freigegegenstände u. unverb. Üb.

Verordnung: Dienstrechtsverfahren

Verordnung: Dienstzeit

VO: Durchführung der Wahl der Schülervertreter

Verordnung: Einstufungs- und Aufnahmeprüfung

Verordnung: Ergänzungszulagen

Verordnung: Externistenprüfungen

Verordnung: Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Verordnung: Gestaltung von Zeugnisformularen

Verordnung: Gutachterkommission zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

Verordnung: Leistungsbeurteilung

Verordnung: Planstellenbesetzung

Verordnung: Schulordnung

Verordnung: Schulveranstaltungen

VO: Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses

Verordnung: Zeugnisformulare

Vertragsbedienstetengesetz VBG

Verwaltungsstrafgesetz VStG

Zustellgesetz

6.3. LEHRVERPFLICHTUNGSGRUPPEN

(Wahlpflichtfächer, Freigegegenstände, Förderunterricht werden wie entspr. Pflichtgegenstände gewertet)

LVGR I: 1 Unterrichtsstunde= 1,167 WE

Deutsch (D)
Fremdsprachen (E1, F, It, Sp., GR, L, usw.)
(Spezielle) Betriebswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftliches Praktikum
(Elektronische) Datenverarbeitung
Laboratorium
(Mathematik und) Angewandte Mathematik (BMHS)
Darstellende Geometrie an HTLs
alle technischen Theoriefachgegenstände an HTLs

LVGR II: 1 Unterrichtsstunde = 1,105 WE

Schwerpunktfach Biologie u. Umweltkunde (BIU2 i.AHS)
Darstellende Geometrie (DG2 an AHS)
Mathematik (M2 an AHS)
Schwerpunktfach Physik (PH2)
(Physik und) Angewandte Physik
(Chemie und) Angewandte Chemie
(Kustodiat) Informatik
Betriebliches Rechnungswesen
Betriebslehre
Betriebsrechnen
Wirtschaftliches Rechnen
Buchhaltung, Bilanz und Steuerlehre
Kostenrechnung
Theorie der Weberei
Warenkunde und Technologie
Schulbibliothek (je nach Schulgröße 6, 7,5 oder 9
Stunden, bei Abendschulen bis 2 Stunden mehr)
Werkstättenleiterstunde

LVGR III: 1 Unterrichtsstunde = 1,050 WE

Berufsorientierung & Bildungsinformation (BOBI)
Biologie (und Umweltkunde)
Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie (BUPC)
Biologie und Ökologie (BOK3)
Chemie (CH3)
Geographie (und Wirtschaftskunde)
Geometrisch Zeichnen (GZ als Trägerfach)
Geschichte (und Sozialkunde / Politische Bildung)
Zeitgeschichte
(Wirtschaftliche Bildung und) Rechtskunde
Staatsbürgerkunde (und Rechtslehre)
Politische Bildung (und Rechtslehre)
Gesundheitslehre
Haushaltsökonomie & Ernährung (Theorie, HOE)
Landeskunde (LAK)
Literatur (LIT3)
Medienkunde (MEK)
Orientierung Berufs- & Arbeitswelt (OBAW)
Physik (PH3)
Prakt. Übung Computer (PUC3)
Psychologie und Philosophie (einschließlich Praktikum)
Psychologie/Erziehungslehre/Philosophie (PEPH)
Psychologie/Pädagogik/Philosophie (PPP)
Philosophischer Einführungsunterricht
Religion (RAK, RE, RI, RK, RM, RB)
Ethik
Sportkunde (SPOK)
Ernährungslehre und Lebensmittelkunde

Materialienkunde
Technisches Zeichnen
Umweltschutz und Unfallverhütung
Volkswirtschaftslehre und Soziologie
Werkstättenlaboratorium
(UÜ) Einführung Informatik (EINF)
(UÜ) Praxis wissenschaftlichen Arbeitens (EPWA)
Tagesschulheim
Schikursleiter*in, Projektleitung usw. (SKL)
Administrator*in (ADM) = 0,5 Stunden/Klasse
Direktor*in (DIR)

LVGR IV b: 1 Unterrichtsstunde = 0,977 WE

Bildnerische Erziehung (BE4b, als Schularbeitsfach)
Musikerziehung (MU4b, als Schularbeitsfach)
Stenotypie und Textverarbeitung

LVGR IV a: 1 Unterrichtsstunde = 0,955 WE

Bildnerische Erziehung (BE4a)
(Bildnerisches Gestalten &) Werkerziehung (BGW, WEZ)
Technisches Werken (TEW) bzw.: Textiles Werken (TEXW)
Geometrisch Zeichnen (GZ)
Musikerziehung (MU4a)
Bewegung und Sport / Leibeserziehung / Leibesübungen

LVGR IV: 1 Unterrichtsstunde = 0,913 WE

Bildnerisches Gestalten
Chor - Bühnenspiel
Entwurf- und Fachzeichnen
Ernährungslehre & Hauswirtschaft als Pflichtfach (ELH)
Freie Rede (FRD)
Freihandzeichnen
Geometrisch Zeichnen (wenn nicht Trägerfach)
Instrumentalmusik (INM) bzw.: Instrumentalunterricht
Kunstgeschichte
Maschinschreiben (MS)
Schach (SCHA)
Spielmusik (SPMU)
Textiles Gestalten (TGE)
Verkehrserziehung (VKE)

LVGR V: 1 Unterrichtsstunde = 0,875 WE

Chor(gesang)
Bühnenspiel (Darstellendes Spiel)
Ernährungslehre und Hauswirtschaft
Kochen und Hauswirtschaftskunde
Küchenpraxis und Küchenführung
Textverarbeitung
Zeichnen und Schrift bzw.: Zeichnen und Werkarbeit

LVGR V a: 1 Unterrichtsstunde = 0,825 WE

Ernährung & Haushaltspraktikum (ENHA)
Nähen und Werken (Haushaltungsschulen)
(Atelier und) Werkstätte
Betriebspraktikum bzw.: Bautechnisches Praktikum
Praktische Bauarbeiten

LVGR VI: 1 Unterrichtsstunde = 0,750 WE

Unverbindl. Übung Hauswirtschaft (HW6 an AHS)
Handarbeit als Freifach
Haushaltsführung
Nähen, Materialkunde, Werken (Hauswirtschaftsschulen)
Werken

6.4. ANWENDUNG DES § 61 GEHALTSGESETZ LAUT BMBWF

(Änderungen bis 25. 11. 2020 eingearbeitet)

- gültig ab 1. 9. 2001. GZ 722/9-III/D/14/2001

Sachbearbeiter: Dr. OR Josef Schmidlechner

An alle Landesschulräte u. den Stadtschulrat f. Wien

Zur Anwendung des zum 1.9.2001 novellierten § 61 (Gehaltsgesetz) auf Bundeslehrer wird bemerkt:

1. Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf.

1.1 Dauermehrdienstleistung

Als Dauermehrdienstleistung gilt jede Wochenstunde (Werteinheit), mit welcher ein Lehrer im Rahmen der für ihn geltenden Lehrfächerverteilung durch Unterricht (in Verbindung mit Einrechnungen gemäß §§ 9, 10 und 12 BLVG) das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung überschreitet. Hierfür gebührt einem vollbeschäftigten Lehrer für jede zusätzliche Wochenstunde (Werteinheit) eine Abgeltung von (bis 31.8.09 **1,432%**, ab 1.9.09:) **1,3%** des Gehalts.

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung gemäß § 10 BLVG, Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß § 12 BLVG) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen (näher unten 2.1).

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist (§ 61 Abs. 8b GG).

1.2 Einzelmehrdienstleistung

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Hierbei ist für Lehrer der Verwendungsgruppen L PA und L 1 ein Vergütungsbetrag von ATS 365,- [2021: € 39,2, 2020: € 38,60, 19: € 37,8] (bzw. für Lehrer der anderen Verwendungsgruppen von ATS 315,- [2021: € 33,50, 2020: € 33, 19: € 32,30]) für jede wöchentlich über eine Vertretungsstunde und jährlich über 10 weitere hinausgehende zusätzliche Unterrichtsstunde vorgesehen (seit 2011 verringern sich diese 10 Gratissupplierungen für **Teilbeschäftigte aliquot** ihrem Beschäftigungsausmaß). Während die erste wöchentlich zusätzlich zu

haltende Unterrichtsstunde und weitere 10 zusätzliche keiner gesonderten Abgeltung unterliegen, ist jede weitere in der betreffenden Woche gehaltene Einzelüberstunde mit einem gleich bleibenden Fixbetrag und zwar unabhängig davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist, zu vergüten. Eine als Einzel-ML abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. [Lehrer*innen im neuen Dienstrecht bekommen Supplienstunden ab der 25. pro Unterrichtsjahr bezahlt (keine Wochenregelung).] [Gilt nicht mehr ab 1.9.09: Für die Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige fand (mit Ausnahme des Unterrichts an Samstag-Vormittagen) § 5 BLVG Anwendung.].

Für die Tätigkeiten der Erzieher (§ 10 BLVG) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß (§ 61 Abs. 8a GG). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

1.3 Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abgesehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellenden Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Bejahendenfalls (wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes) ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt. Verneinendenfalls (wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt) hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer - sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits er-

reicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügbaren Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

2. Einstellung der Mehrdienstleistungen

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der am betreffenden Tag gemäß der Diensterteilung vorgesehene Unterricht zur Gänze unterbleibt.

Dem **Unterricht** ist die **Beaufsichtigung von Schülern** auf Grund einer Einrechnung gemäß § 9 Abs. 3 BLVG, die **Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung** gemäß § 10 BLVG sowie die **Tätigkeit in ganztägigen Schulformen** gemäß § 12 BLVG **gleichgestellt** (§ 61 Abs. 5 GG), sodass - wenn in den folgenden Ziffern der Begriff „Unterricht“ (bzw. „unterrichten“) angesprochen wird - auch die oben genannten Tätigkeiten dem Unterricht gleichstehen.

Hingegen kommt der Wahrnehmung einer durch die Einrechnung in die Lehrverpflichtung berücksichtigten administrativen Tätigkeit in Bezug auf die Einstellung von Mehrdienstleistungen keine Bedeutung zu. Eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung ist daher auch dann vorzunehmen, wenn dem Lehrer an einem Tag der gesamte Unterricht entfallen ist, er jedoch am betreffenden Tag in der Schulbibliothek gearbeitet hat.

2.1 Entfall des vorgesehenen Unterrichtes

Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist für die Tage einzustellen, an denen der Unterricht zur Gänze (z.B. anlässlich einer Erkrankung, eines Sonderurlaubes [Anm.: siehe Seite 60] oder einer Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung) unterbleibt. Die Einstellung ist je Abwesenheitstag mit einem Sechstel (für Lehrer, die gemäß Diensterteilung an sechs Werktagen der Woche zu unterrichten haben) sowie in allen übrigen Fällen mit einer an weniger als sechs Tagen zu erbringenden Unterrichtstätigkeit je Abwesenheitstag mit einem Fünftel des für dauernde Mehrdienstleistungen wöchentlich vorgesehenen Vergütungsbetrages vorzunehmen.

Eine tageweise Einstellung hat nicht zu erfolgen, wenn einem Lehrer zwar an einem Tag ein Teil des vorgesehenen Unterrichtes entfällt, der Lehrer am betreffenden Tag jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gehalten hat. Dies gilt auch dann, wenn dem Lehrer zwar am betreffenden Tag alle nach der regelmäßigen Diensterteilung zu erbringenden Unterrichtsstunden entfallen sind, der Lehrer jedoch am betreffenden Tag eine Einzelsupplicierstunde geleistet hat.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

2.2 Einstellung in mind. 1-wöchige Ferialzeiten sowie Pfingstdienstag, Allerseelen, Landespatron

In § 61 Abs. 6 GG werden die Tage festgelegt, während welcher Mehrdienstleistungen generell nicht gebühren, nämlich an mindestens eine Woche dauernden Ferialzeiten sowie am Dienstag nach Pfingsten, am 2.11. und am Landespatron/-feiertag.

Als mindestens eine Woche dauernde Ferialzeiten gelten Weihnachtsferien (24.12. bis 6.1.)

Montag bis Samstag der Semesterferien

Osterferien (Samstag vor Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag)

Sommerferien

2.3 Ausnahmen von der Einstellung

Ein Entfall des Unterrichtes führt bei Vorliegen nachfolgender Anlassfälle zu keiner Einstellung der ML-Vergütung (früher: MLS-Vergütung):

2.3.1 Hinsichtlich der gemäß § 2 Abs. 4 Schulzeitgesetz als schulfrei genannten Tage mit Ausnahme der oben unter 2.2 genannten Ferialzeiten sowie des Pfingstdiensttages:

Sonntage und gesetzliche Feiertage (Nationalfeiertag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Staatsfeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Pfingstsonntag), Samstag, der unmittelbar auf einen gem. § 2 Abs. 4 Z 1 und 2 SchZG schulfreien Freitag fällt.

Bsp.: Kann ein Lehrer den für ihn während des Unterrichtsjahres am Donnerstag vorgesehenen Feiertages (z.B. Fronleichnam) oder z.B. den für Sonntag vorgesehenen Erzieherdienst nicht halten, so ist diesbezüglich auf Grund der generellen Herausnahme des Fronleichnamstages sowie von Sonntagen eine aliquote (1/5 bzw. 1/6) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen.

2.3.2 Die zur Verwirklichung der Fünftagewoche schulfrei erklärten Samstage

2.3.3 An einem nach der Diensterteilung für den Lehrer regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag.

Bsp.: Für Lehrer mit einem am Dienstag regelmäßig unterrichtsfreien Tag hat die für Pfingstdienstag ansonsten vorgesehene anteilige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung zu unterbleiben.

2.3.4 An einem einzelnen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärten Tag gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes.

Ein solcher einzelner aus Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärter Tag liegt dann nicht mehr vor, wenn zwei schulautonom für frei erklärte Tage unmittelbar aneinanderfolgen.

2.3.5 An Tagen, an denen der Lehrer an einem Lehrausgang, an einer eintägigen Schulveranstaltung oder eintägigen schulbezogenen Veranstaltung teilnimmt. Die Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung führt hingegen zu einer tageweisen Einstellung der dem Lehrer gebührenden Mehrdienstleistungsvergütung (mit je 1/5 bzw. 1/6). Bei der Teilnahme eines Lehrers an einer mehr als eintägigen Schulveranstaltung ist hingegen für den Lehrer am regelmäßig unterrichtsfreien Wochentag nicht einzustellen.

Bsp.: Ein Lehrer nimmt am Montag und Dienstag an einer zweitägigen Schulveranstaltung teil. Der Montag ist für den Lehrer zugleich der unterrichtsfreie Tag. Einstellung für Dienstag mit 1/5.

2.3.6 An bis zu 3 Tagen in jedem Schuljahr, an denen der Lehrer Veranstaltungen der institutionellen Fort- oder Weiterbildung besucht und zwar unabhängig davon, ob es sich hierbei um drei einzelne Tage oder um bis zu drei zusammenhängende Tage in einer Woche handelt.

Als institutionalisierte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten alle von Bundeseinrichtungen angebotenen Bildungsveranstaltungen (insb. Pädagogische Hochschulen, Verwaltungsakademie des Bundes), die von privaten Pädagogischen Hochschulen angebotenen Veranstaltungen sowie alle durch das Bildungsministerium oder von einer der Schulbehörden des Bundes oder der Länder hierzu autorisierte Veranstaltungen. Dazu gehören die seitens der Gewerkschaft angebotenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen, gegebenenfalls aber auch die in Einzelfällen durch eine der obgenannten Behörden für geeignet erklärten privaten Fortbildungsveranstaltungen.

Der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung an einem für den Lehrer als dienstfrei geltenden Tag zählt mangels eines Entfalls von Unterricht nicht auf das „Fortbildungskontingent“ von bis zu drei Tagen.

2.3.7 auf Grund eines Dienstauftrages

Bei Erfüllung der in § 61 Abs. 5 Z 7 GG aufgestellten Voraussetzungen verhindert auch ein dem Lehrer erteilter Dienstauftrag die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung. Die Erteilung eines Dienstauftrages ist grundsätzlich der Dienstbehörde vorbehalten. Ein gesamtschulisches Interesse ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit des Lehrers im Interesse der Dienstbehörde liegt (wie z.B. bei Tätigkeiten in einer Lehrplankommission oder Besprechungen bei der Dienstbehörde betreffend die Durchführung der Schulbuchaktion).

2.4 Einstellung bei Unterbleiben des Unterrichts während einer gesamten Woche

Die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung hat für die gesamte Kalenderwoche zu erfolgen, wenn ein Lehrer während der gesamten Woche nicht unterrichtet.

3. Reihenfolge für die **Berücksichtigung** einzelner von einem Lehrer zu erbringender **Vertretungsstunden** als

Mehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 GG) sowie Bewertung der von einem Lehrer gemäß § 4 Abs. 2 BLVG erbrachten Vertretungsstunden (§ 61 Abs. 10 GG)

3.1 zu § 61 Abs. 9 GG

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugeltende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß § 4 Abs. 2 BLVG als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi vollbeschäftigte Lehrer [**Achtung: galt nur bis Sommer 08!**] im Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 4 Abs. 2 BLVG zu erbringenden Supplimenten sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß § 61 Abs. 8 GG gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde - legt § 61 Abs. 9 GG eine Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest: Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugeltende Einzelmehrdienstleistung (§ 61 Abs. 9 Z 1)

Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen „quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer (bis Aug. 08) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen (§ 61 Abs. 9 Z 3).

Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungsstunde ist mit dem in § 61 Abs. 8 GG vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten (§ 61 Abs. 9 Z 4).

[**3.2 zu § 61 Abs. 10 GG** betraf Regelungen für „quasi-vollbeschäftigte“-Lehrer*innen – diese gibt es nicht mehr.]

4. Stunden der Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung

Gemäß § 61 Abs. 11 GG stehen die außerhalb des für den Lehrer geltenden Dienstplanes zu haltenden Stunden einer Aufsichtsführung anlässlich der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfung zur Reifeprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung einer Vertretungsstunde gleich. Die betreffenden Aufsichtsstunden sind daher bei Erfüllung der für die Abgeltung von Einzelsupplimenten geltenden Voraussetzungen (ab der zweiten Vertretungsstunde je Woche; Nichtvorliegen einer nach anderen dienstrechtlichen Bestimmungen bestehenden unentgeltlichen Supplimentverpflichtung) nach dem für den betreffenden Lehrer geltenden fixen Vergütungssatz (2003: S 365,- bzw. S 315,- [2021: € 39,2 bzw. 33,5, 2020: € 38,6 bzw. 33, 2019: € 37,8 bzw. 32,3, 2018: € 36,8 bzw. 31,5, 2017: € 36,0 bzw. 30,8, 2016: € 35,5 bzw. 30,4, ab 1.3.15: 35 €, / 30 €]) zu vergüten.

Ist hingegen eine Aufsichtsstunde während einer nach der Diensterteilung für den Lehrer vorgesehenen Unterrichtsstunde (Erzieherstunde bzw. einer sonstigen Aufsichtsführung) zu halten, so wird die betreffende Aufsichtsstunde als in Erfüllung der für den betreffenden Lehrer geltenden Lehrverpflichtung gehalten und unterliegt jene daher weder einer gesonderten Abgeltung noch einer Berücksichtigung auf die wöchentlich unentgeltlich zu erbringende Vertretungsstunde. Da das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen wegen der vorgesehenen Reife-, Diplom- oder Abschlussprüfung bereits mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung endet, zählen ab dem Ende des Unterrichtsjahres die in der betreffenden Klasse zuvor vorgesehenen Stunden nicht mehr zum Dienstplan des Lehrers.

5. Lehrer mit herabgesetzter Lehrverpflichtung, teilbeschäftigte Lehrer, IL.

Bei der Heranziehung eines pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung sowie teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe IL zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

6. IIL-Lehrer*innen

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL-Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen. Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplicierstunden gebührt dem IIL-Lehrer der für Einzelsupplicierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß § 61 Abs. 8 GG.

7. Stundentausch bzw. Verlegung von Unterrichtsstunden (geändert v. bmukk am 29.10.2008):

Die Vornahme eines Stundentausches bzw. eine Verlegung von Unterrichtsstunden ist bei Herstellung des Einvernehmens mit der Leiterin bzw. dem Leiter möglich, sofern die zu tauschenden bzw. die zu verlegenden Stunden innerhalb des Zeitraumes von nicht mehr als drei Wochen vor oder nach dem für die Abhaltung ursprünglich vorgesehenen Tag eingebracht werden; die Leiterin/der Leiter hat für die ordnungsgemäße Einbringung der Unterrichtsstunden Sorge zu tragen. Die im Rahmen eines Stundentausches oder einer Verle-

gung zu einem anderen Zeitpunkt unterrichtete Stunde gilt als im Rahmen der bestehenden Dienstenteilung erbracht; eine gesonderte Abgeltung einer solcherart getauschten oder verlegten Stunde als Einzelmehrdienstleistung, eine Anrechnung dieser Stunde als die erste unentgeltlich zu erbringende Supplierstunde oder eine Berücksichtigung dieser Stunde für die Erbringung der Unterrichtsverpflichtung in einer anderen Woche (§ 61 Abs. 7 letzter Satz GehG) scheidet daher aus. Hat ein Stundentausch bzw. hat eine Stundenverlegung zur Folge, dass hierdurch bei einer Lehrerin bzw. einem Lehrer alle für sie bzw. ihn am betreffenden Tag ursprünglich festgesetzten Unterrichtsstunden vom Tausch bzw. von der Verlegung betroffen sind, und wird daher am betreffenden Tag keine einzige Unterrichtsstunde gehalten, so findet die wegen des gänzlichen Entfalls des Unterrichtes für den betreffenden Tag laut § 61 Abs. 5 und 7 GehG vorgesehene (tageweise) Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung statt, wenn die Einbringung aller im Rahmen des Stundentausches bzw. der Stundenverlegung vorgesehenen Stunden unterblieben ist.

8. Dienstnehmervertretung

Personalvertretern steht die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu, die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten hat möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu erfolgen. Einem Personalvertreter darf anlässlich einer zeitgleich mit einer für sie vorgesehenen Unterrichtsstunde auszuübenden Personalvertretungstätigkeit besoldungsrechtlich kein Nachteil erwachsen. Ist daher der gänzliche Entfall der für einen Personalvertreter an einem Tag vorgesehenen Unterrichtsstunden durch die Ausübung der Funktion als Personalvertreter begründet, so ist eine tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung nicht vorzunehmen. Für die Teilnahme an gewerkschaftlichen Besprechungen und Schulungen auf Landes- und Bundesebene ist analog vorzugehen.

Wien, 6. August 2001. F.d.BM: Mag. Stelzmüller

6.5. Beispiele für Wunschzettel zu Lehrfächerverteilung und Stundenplan

BMHS Wunschliste zur Lehrfächerverteilung für das Schuljahr/...

für Klasse 3BBM	Wochen- Stunden	aufsteigende*r Lehrer*in	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	Wunsch bis zur Lehrverpfl.	MDL- Wunsch	MDL- Wunsch
JV/KV/SKO	-	SHE				
RK	1	PAU				
D	3	BOG				
E1	4	CIM				
AM	5	SHE				
AINF	2	GLA				
ETE	2					
MEL	2	FEL				
FET	2					
MEI	3					
KU	2					
usw.						

Bsp. aus einer AHS: Lehrfächerverteilung - Stundenplan 2021/22

Abzugeben bei der Personalvertretung bis: 1. Februar 2021

Name	Vorname	Kürzel	Tel.Nr.

Klassen und Wahlpflichtfächer (Klassenbezeichnungen des kommenden Schuljahres verwenden!)					
Fach: _____		Fach: _____		Fach: _____	
Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu	Klassen/Kurse Aufsteigend	Klassen/Kurse Neu

Ordinariat	Kustodiat	sonst. bez. Funktion	Ausmaß Teilbeschäft.	Absolut keine Überstunden: ☐
				Höchstausmaß Überstunden: _

Freigegenstand/Unverbindl. Übung	Klasse(n)

Freier Tag	
1. Wahl	
derzeit	

Gangaufsicht	
7h30 ☐	Große Pause ☐

Meine Wunsch-Lehrverpflichtung ergibt Werteinheiten + WE für UÜ

Gruppe	Wert	Gegenstände
I	1,167	D, L, E, F
II	1,105	KV, M, DG, BuS, PhS, _{Inf} , Kustodiate (Bibliothek, _{Inf} formatik)
III	1,05	Ch, GWK, GSK, BU, Phil, Ph, R, GZ, Übungen (BU, Ph, Ch)
IVa	0,977	BE, BeSP, ME, unverbindliche Übungen (BeSP)
IVb	0,955	TXW, TCW, MS, Bildnerisches Gestalten
V	0,913	Instrumentalmusik, Bühnenspiel, Schach;
Abschlusskl.	0,83	Faktor für das Schuljahr 2021/22 (§4 BLVG; > Wertigkeit der Fachstunden x Faktor)

Wünsche individueller Art (U-Beginn, U-Ende, Nachmittagsunterricht, Fenster,) Nach Dringlichkeit reihen!	
Wunsch	Begründung
	Falls zuwenig Platz, Rückseite verwenden!

Datum: _____

Unterschrift: _____

													0	1	2	3	4	5
													16:40 17:25	17:25 18:10	18:15 19:00	19:15 20:00	20:05 20:50	20:55 21:40
	1 8:15 9:05	2 9:05 9:55	3 10:10 11:00	4 11:05 11:55	5 12:00 12:50	6 12:55 13:45	7 13:45 14:35	8 14:40 15:30	9 15:35 16:25	10 16:25 17:15	11	12	13	14	15			
Mo																		
Di																		
Mi																		
Do																		
Fr																		

Gewünscht wird (Zurechtfindendes mit Leuchttift markieren):

- ☐ Am Mittwoch nur ein Block
- ☐ Keine langen Tage (Stundenzahl max. ____ Einheiten)
- ☐ Pro Tag entweder nur Tages- oder nur Abendschule
- ☐ Lieber nur am Vormittag oder frühen Nachmittag
- ☐ Wenn letzte Abendeinheit, dann am nächsten Tag keine 1. Einheit
- ☐ 1. Einheit am Morgen vermeiden – Staugefahr!

Hinweis: Meine Fahrt zur Schule dauert (ohne Stau!) ca. ____

Begründungen, zusätzliche Wünsche, Informationen (Tel. Nr.: ____):

Jg/Kl-Vorstand
in: _____

STUNDENPLANWUNSCH

Richtlinien – Kurzinfos (ausführliche Hilfe im Rundschreiben → unbedingt beachten!!)

- In der Stundenübersicht (den Einheiten) sind **außer den, mit Bleistift gemachten Kreuzen** (für Dienstverhinderungen) und **waagrechten Doppelstrichen (mit Reihung, für gewünschte unterrichtsfreie Tage)** **keine weiteren Eintragungen** zulässig!!
- Dienstverhinderungen** sind **im Feld rechts unten** zu **begründen**!
- Bevorzugte Unterrichtszeiten mit **hellem Leuchttift** (waagrecht Strich) markieren.

6.6. BEFÖRDERUNGSZUSCHUSS (seit 2016) für Reiserechnungen

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist ein „**Beförderungszuschuss**“ auszus zahlen. Dieser beträgt je Wegstrecke **für die ersten 50 km 0,20 € je km**, für die **weiteren 250 km 0,10 € je km** und für jeden **weiteren km 0,05 €**. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 €. Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels maps.google.at o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt.

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegbührenverordnung (RGV, www.jusline.at/gesetz/rgv) zu beachten:

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der dreiviertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,

b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

a) Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,

b) Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit

des Massenbeförderungsmittels liegt.“

„(5) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlässt oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(6) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist (§ 5 Abs. 1), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.“

„§ 5. (1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die **Wohnung** als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer*innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale.

6.7. SONDERURLAUB

PV-Mitwirkungsrecht lt. PVG § 9 (1)g Bezugs-Anspruch bleibt, MDL entfallen.

bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/1997-2017/2013_22.html

BMUKK-466/0007-III/9a/2013

Rechtsgrundlage: § 74 BDG 1979 und § 29a VBG

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. b der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu drei Arbeitstagen.

Gemäß dieser Bestimmung ist die Gewährung von Sonderurlauben, soweit die Dienststelle nicht Dienstbehörde ist, der Dienstbehörde nachträglich zu melden.

Im Interesse einer einheitlichen Vollerziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten.

1. Verhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft: bis zu 3 Arbeitstagen

2. Tod des Ehegatten/ der Ehegattin, des eingetragenen Partners/ der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/ der Lebensgefährtin: bis zu 3 Arbeitstagen

3. Geburt eines Kindes: bis zu 3 Arbeitstagen

4. Verhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Uren-

kel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister: 1 Arbeitstag

5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwister, Stiefgeschwister, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin: bis zu 2 Arbeitstagen

6. Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten: bis zu 2 Arbeitstagen

7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes: 1 Arbeitstag

8. Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort: bis zu 2 Arbeitstagen

Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als dem den vorliegenden Richtlinien entsprechenden Ausmaß ist, soweit die Zuständigkeit des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin nach der erwähnten Bestimmung der Dienstrechtsverfahrensverordnung gegeben ist, im kurzen Weg (telefonisch, Mail, FAX etc.) die vorhergehende Genehmigung des Landesschulrates (Stadtschulrat für Wien) bzw. bei direkt dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen bei der für die jeweiligen Bediensteten zuständigen Personalabteilung des BMUKK einzuholen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass auf Grund § 9 Abs. 1 lit. g des

Bundespersönlichkeitsgesetzes 1967, BGBl. 133, in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als drei Tagen der Dienststellenausschuss das Recht auf Mitwirkung hat.

Zur Ablegung von Dienstprüfungen, die Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sind, ist den jeweiligen Kandidat*innen ein Prüfungsurlaub in der Dauer von 10 Arbeitstagen – unabhängig vom Beschäftigungsausmaß – zu gewähren. Hinsichtlich der Teilbeschäftigten wird von einem fiktiven Normaldienstplan ausgegangen. Zusätzlich zu diesem Prüfungsurlaub sind die Prüfungstage selbst ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub freizugeben.

Die Gewährung des Prüfungsurlaubes durch die zuständige Dienstbehörde erfolgt grundsätzlich nur für den Fall der erstmaligen Zulassung zu einer bestimmten Prüfung.

Dieses Rundschreiben gilt bezüglich der ausgegliederten Einrichtungen nur für die dort in Verwendung stehenden Bundesbeamten/ Bundesbeamtinnen.

Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer/Bundeslehrerinnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162, in der geltenden Fassung, obliegt der Dienststellenleitung die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Sonderurlauben bis zu einer Woche an einen Lehrer/eine Lehrerin einer Bundesschule, wenn dessen/deren Vertretung gesichert ist.

Hiermit treten die Rundschreiben Nr. 29/2002, 8/2003 und 13/2003 außer Kraft.

Wien, 19. November 2013
Für die Bundesministerin:
MinR Kurt Rötzer

1. Termine für In-Kraft-Treten von wichtigen Gesetzen

1.7.2017: bei **Zeitkontofreistellung**-nutzung keine Erfordernis für Neueinstellung einer Ersatzlehrperson, wenn „personalwirtschaftlich nicht sinnvoll“.

1.9.2017: neue **Schulversuchs**-bestimmungen treten in Kraft.

1.1.2019: Bestimmungen über die **Bildungsdirektion** treten in Kraft und somit die Bestimmung über Stadt-/Landesschulrat außer Kraft.

1.1.2018: Die neuen Bestimmungen über die **Neulehrer*innenauswahl** gelten und ebenso, dass freie Schulleitungsstellen innerhalb von 3 Monaten ausgeschrieben werden müssen, außer die betroffene Schule ist für eine Clusterung vorgesehen (in diesem Fall bis zu 2 Jahre keine Ausschreibung).

1.9.2018: Alle Regelungen bezüglich **Cluster, Fachschulen für pädagogische Betreuungsberufe und schulautonomer Festlegung der Klassen- und Gruppengrößen** sowie die meisten Bestimmungen, die sich auf Schuljahre beziehen (z.B. die Freigabe der 50-Minutenstunde) treten in Kraft.

1.9.2018: Lehrpersonen, die mit 31. August 2018 **mit der Leitung einer weiteren Schule betraut werden**, gebührt eine Dienstzulage, die so zu bemessen ist, wie die Dienstzulage einer Schulleitung zu bemessen wäre, wenn die geleiteten Schulen eine einzelne Schule wären.“

1.1.2019: Die neuen Aufgaben des BILFIE und die neuen Regeln zur **Schulleitungsbestellung** gelten.

1.9.2020: Die Einrichtung von **Modellregionen** ist möglich.

1.1.2023: Bewerber*innen um eine Schulleitungsstelle müssen bereits den ersten Teil (20 ECTS) des **Hochschullehrganges "Schulen professionell führen"** oder eine inhaltlich gleichwertige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und die restlichen 40 ECTS innerhalb der ersten viereinhalb Jahre der Leitungstätigkeit erbringen. Lässt der/die Bewerber/-in sich allerdings (bis zu zwei) Jahre der prov. Leitungstätigkeit oder einer früheren anderen Leitungsfunktion anrechnen, muss der Hochschullehrgang entsprechend früher absolviert sein. Die Anrechnung ist allerdings nicht verpflichtend.

2. Bildungsdirektion

Seit dem **1.1.2019 ersetzt die Bildungsdirektion den Landesschulrat / SSR. Bildungsdirektor*in** wird nach Ausschreibung im **Einvernehmen** von

Landeshauptmann/-frau und Bildungsminister*in auf **5 Jahre** bestellt.

LH kann landesgesetzlich zusätzlich Präsident*in der Bildungsdirektion sein oder das Bildungs-Landesregierungsmitglied dazu machen.

BM und LH können Bildungsdirektor*in **Weisungen** geben.

Bildungsdirektor*in ist **Vorsitzende*r der Begutachtungskommission** (4 Personen), die **Schulleitungskandidat*innen beurteilt** (statt LSR-Kollegiums-Dreiervorschlägen).

Bildungsdirektion gliedert sich in **Präsidium** (rechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben) und **pädagogischen Dienst** (Schulaufsicht, Schulpsychologie, Zentrum inklusiver Pädagogik) **mit jeweiliger Leitung**.

Die Neugestaltung der Schulaufsicht (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) **begann 2019**.

3. Klassenschüler*innen- und Teilungszahlen

Die Regelung kann **ab 1.9.2018 von der Schulleitung** bestimmt werden (nicht mehr zentral). Der Gesetzestext und Erläuterungen stellen aber sicher, dass die Ressourcenzuteilung (Wochenstunden) nach den bis 31.8.2018 gültigen Regeln geschieht.

Bis **sechs Wochen vor Schulschluss** muss die Schulleitung dem **SGA/Schulforum** die Klassen- und Gruppengrößen fürs nächste Jahr vorlegen und **Einvernehmen** darüber herstellen. Kann **kein Einvernehmen** hergestellt werden, braucht es in SGA/SF eine Zweidrittelmehrheit, um die Einteilung zu beanspruchen und **bis vier Wochen vor Schulschluss der Bildungsdirektion vorzulegen**, die dann im Einvernehmen mit der Landespersonalvertretung (APS+BS-ZA, A+BHS-FA) endgültig entscheidet.

Die **Personalvertretung** kann (und muss) sich im **Rahmen der Einvernehmens-Herstellung über die (provisorische) Diensterteilung einbringen**. Die PV hat die Einhaltung der Gesetze zu fordern, auch dieses:

Die Ressourcenzuteilung hat gem. SchOG § 8 (3) berücksichtigen das Bildungsangebot, den sozio-ökonomischen Hintergrund, den Förderbedarf der Schüler*innen, die im Alltag verwendete Sprache und regi-

onale Bedürfnisse zu berücksichtigen.

4. Clusterung

Clusterung ist auch zwischen Landes- und Bundesschulen möglich! Cluster mit **mehr als 1300 Schüler*innen** oder **mehr als drei Schulen** brauchen die Zustimmung der betroffenen Zentralkomitees der Lehrer*innen.

Schulcluster sollen gebildet werden, wenn

1. die Schulen **nicht weiter als fünf Straßenkilometer** voneinander entfernt sind und
2. an einer dieser Schulen **weniger als (A+BHS:) 200 (APS: 100) Schüler*innen** sind und
3. an einer Schule in den letzten 3 Jahren die Schüler*innenzahl tendenziell und merklich sinkt.

Auch **ohne diese drei Voraussetzungen** können Schulcluster von Amts wegen oder auf Anregung der Schulleitung oder des (AHS+BMHS:) DA / (APS:) ZA gebildet werden, wenn

1. die **Schulkonferenzen jeder dieser Schulen** nach Beratung mit SGA/SF **zustimmen und**
2. ein **Entwurf eines pädagogischen+organisatorischen Clusterplans** vorliegt.

An APS ist immer auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich. Im APS-Schulclusterorganisationsplan ist immer auch die Umwandlung von frei werdenden Lehrer*innenverwaltungsstunden in Verwaltungspersonal vorzusehen.

Minderung der Unterrichtsverpflichtung der Bereichsleitung(en): bei Schulclustern von 201 bis 700 Schüler*innen:

(AHS+BMHS) **2 (APS) 1 bis 4** Wochenstunden,
von 701-1500 Schüler*innen: **5 - 8** Wochenstunden,
ab 1501 Schüler*innen: **9 - 11** Wochenstunden.

Diese Obergrenzen können in begründeten Anlässen überschritten werden, sofern die ressourcenmäßige Bedeckung gegeben ist.

Aufgaben der Bereichsleitung: Leitung nach Maßgabe der Vorgaben der Cluster-Leitung und Wahrnehmung der im Organisationsplan übertragenen Aufgaben:

1. Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement,
2. Mitarbeit im Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungs-Team des Clusters,

3. Dienstenteilung bei akuten Absenzen am Standort und
4. Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche.“

Aufgaben der Clusterleitung: wie bisher Schulleitung

Freistellungsstunden können **verwendet** werden für: **Bereichsleitung, Schulleitung, Administration** und **pädagogisch-didaktische Projekte** oder **Projekte der Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung**.

5. Schulleitungsbestellung

Schulgemeinschaftsausschuss/Schulforum und Dienststellenausschuss bekommen auch künftig **Unterlagen über die Bewerbungen** um eine Leitungsstelle, können ein **Hearing organisieren und innerhalb von 3 Wochen** (nach Erhalt der Unterlagen) **eine Stellungnahme an die Begutachtungskommission** senden. Doch lediglich **ein*e Elternvertreter*in aus dem Schulforum bzw. Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in aus SGA** dürfen **beratend am Auswahlverfahren in der Begutachtungskommission teilnehmen**.

Ausschreibung durch Bildungsdirektion ehestens (innerhalb von 3 Monaten). Außer wenn Cluster geplant ist: Verschiebung der Ausschreibung bis 2 Jahre.

Bewerbung nicht im Dienstweg, sondern an die **Einreichungsstelle**. Sie muss die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darstellen. Ab 2023: vorher 20 (v. 60) ECTS des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ machen.

Das Auswahlverfahren macht eine **Begutachtungskommission** bestehend aus:

Bildungsdirektor*in (oder Vertretung), **Schulaufsichtsorgan** (bei AV-/FV-/EL: Dir.), **je eine*r von ZA+GÖD Entsandte*r**, also 4 Stimmberechtigte (**Bildungsdirektor*in** [bei AV-/FV-/EL: Dir.] hat **Dirimierungsrecht**).

Dazu beratend: Personalberater*in jener Einrichtung, die das Assessment durchführt, SGA-Eltern- und Schüler*innen-Vertreter*in, Gleichbehandlungsbeauftragte*r, bei APS: Schulerhaltungsvertreter*in.

Zur Beschlussfähigkeit der Begutachtungskommission ist die **Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder** erforderlich. Sind zu einer ordnungs-

gemäß einberufenen Sitzung nicht alle stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der **Vorsitz eine neuerliche Sitzung einzuberufen**. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Begutachtungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz **lediglich ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied** anwesend ist.

Für Bewerber*innen, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Die Begutachtungskommission legt fest, ob die Auswahlkriterien in „höchstem Ausmaß“, in „hohem Ausmaß“ oder in „geringerem Ausmaß“ erfüllt sind. Vom **Vorsitz ist innerhalb von drei Monaten ein begründetes Gutachten bezüglich der Eignung** der dem Anhörungsverfahren unterzogenen Bewerber*innen zu erstatten.

Die **Auswahl** bezüglich der Leitungsfunktionen an Bundesschulen/-clustern trifft der/die Bildungsminister*in. Diese*r ist nicht an das Gutachten gebunden.

Die **Bewerber*innen** haben **keinen Anspruch** auf Verleihung der ausgeschriebenen Planstelle und es kommt ihnen **keine Parteistellung oder Berufungsmöglichkeit** zu.

Der ZA kann bei Auswahl der nicht bestbeurteilten Bewerber*in die Gründe erfragen.

6. Neuanstellung von Lehrer*innen, Auswahl

Die **Ausschreibung und Neuanstellung** von Lehrer*innen **samt Überprüfung der Anstellungserfordernisse** macht die **Bildungsdirektion**.

Für Bewerbungen **kann künftig der elektronische Weg vorgeschrieben werden**.

Die **neue Lehrperson bewirbt sich künftig für eine (oder mehrere) Schule(n)**. Die **Schulleitung** hat bezüglich der an der Schule zu besetzenden Planstellen innerhalb der von der Dienstbehörde gesetzten Frist **eine begründete Auswahl** aus den für ihre Schule wirksamen Bewerbungen zu treffen. Die **ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber** sind im Hinblick auf ihre Eignung zu **reihen**.

Die **Dienstbehörde** kann bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses eine nicht der Auswahlent-

scheidung der Schulleitung entsprechende **Zuweisung** vornehmen. Die **Schulleitung** hat in diesem Fall das **Recht, sich begründet gegen eine solche geplante Zuweisung** einer Lehrperson auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde die Zuweisung dennoch vor, so ist sie gegenüber der Schulleitung zu begründen.

Die **Schulleitung** ist auch über **Versetzungswünsche zu informieren**.

Auch im neuen Lehrer*innendienstrecht müssen nun die maximal 5 Jahre im befristeten Dienstverhältnis nicht „aufeinanderfolgend“ sein.

7. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA), Schulforum

SGA/Schulforum sind **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen **anwesend** sind.

An **lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen** ist der SGA nach einer halben Stunde beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der/die Schulleiter*in. In Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Die bisher manchmal **erforderliche 2/3-Mehrheit** in jeder Kurie wird **gestrichen**.

Streichung von Entscheidungsbeugnissen: Festlegung schulautonomer Reihungskriterien für Aufnahmeverfahren; Festlegung von Eröffnungs-/Teilungszahlen (stattdessen Einvernehmen s.o.)

Auch in AHS ist für jede Klasse der Unterstufe ein **Klassenforum** einzurichten. **Mitglieder im Klassenforum sind mit Stimmrecht: KV, alle Erziehungsberechtigten** der Schüler*innen der Klasse (Stimmenthaltung ist unzulässig).

Beratend können alle Lehrer*innen der Klasse und der/die Direktor*in teilnehmen.

Das Klassenforum ist beschlussfähig, wenn der KV und die Erziehungsberechtigten von zwei Dritteln der Schüler*innen anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist nach einer halben Stunde gegeben, wenn KV oder Direktor/Direktorin und mind. ein*e Erziehungsberechtigte*r anwesend sind. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet die Stimme d. KV und in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt. Entspricht die Stimme d. KV nicht der Mehrheit,

ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf den Schulgemeinschaftsausschuss über.

8. Schulclusterbeirat (SchUG, neuer § 64a)

besteht aus **Schulclusterleiter*in** als Vorsitzende*r (ohne Stimmrecht), **Schulsprecher*in** und je einem **Lehrer*innen-** und **Elternvertretungsmitglied** von jeder Schule im Cluster, von deren SGA/SF entsandt, sowie 3-8 weitere **Repräsentant*innen** der regionalen Kooperationspartner der außerschulischen Jugendarbeit, des Vereinswesens (Kultur, Sport usw.), der regionalen Sozialarbeit, der industriellen und gewerblichen Strukturen und der regionalen Sozialpartner, die auf Vorschlag der Clusterleitung von den Vertreter*innen der Lehrer*innen und der Erziehungsberechtigten für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen **Entscheidungsbefugnissen** obliegt dem Schulclusterbeirat die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß **von den Schul-SGA/SF übertragen** wurden.

Der Schulclusterbeirat ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens **je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen** (Schül./Elt./Lehr./Repräs.) **anwesend** sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der*die Leiter*in; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Schulversuche

In Angelegenheiten, **die in den schulautonomen Entscheidungsbereich** fallen, **dürfen keine** Schulversuche durchgeführt werden. Die Dauer eines Schulversuches darf die Zahl der Schulstufen der Schule, an der der Schulversuch durchgeführt wird, zusätzlich zwei Schuljahre nicht übersteigen. Somit sind **maximal drei Durchgänge** möglich. Eine einmalige Verlängerung um 2 weitere Schuljahre ist zulässig. **Dann ist SchOG § 7, Abs. 4, anzuwenden.**

Jeder Schulversuch ist von der zuständigen Schulbehörde zu betreuen, zu beaufsichtigen und nach den Vor-

gaben der Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern zu evaluieren, wobei Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung herangezogen werden können. Hierbei kommt dem Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens, BIFIE, beratende Tätigkeit zu.

SchOG § 7, Abs. 4: Nach Ablauf der im Schulversuchsplan festgelegten Dauer ist der **Schulversuch** nach Maßgabe der Zielerreichung **in das Regelschulwesen überzuführen.**

Derzeitige Schulversuche enden zu dem in der Bewilligung vorgesehenen Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31.8.2025. **SchOG § 7, Abs. 4, ist anzuwenden.**

10. Freigabe der 50-Minuten-Stunde

Die Dauer von Unterrichtseinheiten kann flexibel gewählt werden.

Die **50-Minuten-Stunde** dient als **Berechnungsgröße**. Die **Gesamtunterrichtszeit** nach dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**.

Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.

Flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrer*innen entsprechend pädagogischer Konzepte am Standort.

Der Stundenplan ist derart zu erstellen, dass am Ende des Unterrichtsjahres die Erfüllung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtszeiten durch jeden Schüler und jede Schülerin rechnerisch nachvollziehbar ist.

Die Passage, dass die **Schulbehörde** aus bestimmten Gründen in einzelnen Schulen für einzelne Stunden eine Dauer von 45 Minuten festlegen kann, **entfällt**. Ebenso entfallen die Bestimmungen, dass bis zur 8. Schulstufe 2 und ab der 9. 3 Stunden ohne Pause gehalten werden. Es bleibt nur „Zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind **ausreichende Pausen** in der Dauer von mind. 5 Min. vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen.“ Alles andere wird schulautonom geregelt.

11. Diverse Änderungen

Ab Schuljahr **2020/2021** können nicht-pädagogische Tätigkeiten der **Administration in AHS+BMHS-Cluster an Verwaltungspersonal** übertragen werden (analog EDV-Kustodiate / IT-Fachpersonal), Ein Konzept dazu muss erst sozialpartnerschaftlich erarbeitet werden

Es entfällt die Entscheidungsbefugnis der Bildungsdirektion im SchUG § 17 (4), sondern es gilt: Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** (den gem. Schulpflichtgesetz § 8 (1) die BilDir feststellt) hat die **Schulkonferenz** zu entscheiden, ob und in welchen Unterrichtsgestaltungen d. Schüler*in nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe zu unterrichten ist. Ziel ist die bestmögliche Förderung für d. Schüler*in.

Schulpflichtgesetz § 2. (2): „Wenn die Geburt des Kindes vor dem gemäß dem Mutter-Kind-Pass als Tag der Geburt festgestellten Tag erfolgte, dann tritt für die Bestimmung des Beginns der allgemeinen Schulpflicht auf Wunsch der Erziehungsberechtigten dieser Tag an die Stelle des Tages der Geburt.“

SchOG: In § 21b (NMS), wird neu als **„verbindliche Übung: Digitale Grundbildung“** vorgesehen.

SchOG §§ 52, 54, 63b, 63c, 64: neu: **Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe** werden neu geschaffen.

Im **SchUG** wird z.B. **gestrichen**, dass ein Lehrerwechsel nur dann vorgenommen werden darf, wenn zwingende pädagogische oder sonstige Gründe vorliegen. Und dass der Stundenplan der zuständigen Schulbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Schulbezogene Veranstaltungen brauchen keine Zustimmung der Schulbehörde mehr. SGA/KF/SF legen sie fest, Direktion prüft Voraussetzungen.

KEL-Gespräche und Elternsprechtag können zusammengelegt werden.

§ 66b (1) Die **freiwillige Ausübung einzelner übertragener ärztlicher Tätigkeiten** durch Lehrpersonen gilt als Ausübung von Dienstpflichten (daher: **Amtshaftung!**).

Schulärzt*innen bekamen auch die Aufgabe der **Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend.**

Link zum Gesetzestext:
www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2017/138
Gesetzestexte samt Erläuterungen:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_02254/imfname_642222.pdf

v.21.1.: <http://archiv.oeli-ug.at/Besoldungsreform-BeschlussNR.pdf>,

v.21.5.: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_65/BGBLA_2015_I_65.pdf

Im Gehaltsgesetz wird eingefügt
„Unterabschnitt J - Bundesbesoldungsreform 2015 –

Überleitung bestehender Dienstverhältnisse

§ 169c. (1) Alle Beamtinnen und Beamten der in § 169d angeführten Verwendungs- und Gehaltsgruppen, welche sich am 11.2.2015 im Dienststand befinden, werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch dieses Bundesgesetz [hier immer abgekürzt als BG] neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet. Die Beamt*innen werden zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt wird. Nach spätestens 2 Jahren bzw. bei bestimmten Verwendungsgruppen 4 Jahren rücken sie in die nächsthöhere Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbsaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab dieser einmalig vorgezogenen Vorrückung befinden sich die übergeleiteten Beamt*innen in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie regulär vorrücken. Ausgehend von der Zielstufe rücken die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten ebenso wie alle neu eintretenden Beamt*innen ausschließlich aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung oder durch Beförderung in höhere Gehaltsstufen vor.

(2) Die Überleitung der Beamtin oder des Beamten in das neue Besoldungssystem erfolgt durch eine pauschale Festsetzung ihres oder seines Besoldungsdienstalters. Für die pauschale Festsetzung ist der Überleitungsbetrag maßgebend. Der Überleitungsbetrag ist das volle Gehalt ohne allfällige außerordentliche Vorrückungen, welches bei der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten für den Februar 2015 (Überleitungsmonat) zugrunde gelegt wurde. Hat die Beamtin oder der Beamte für den Februar 2015 kein Gehalt erhalten oder wurde sie oder er während des Monats in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, ist als Überleitungsmonat jener vor Februar 2015 gelegene Monat heranzuziehen, in welchem die Beamtin oder der Beamte zuletzt ein Gehalt einer einzigen Verwendungsgruppe erhalten hat. Der Überleitungsbetrag erhöht sich dabei entsprechend dem Ausmaß der erfolgten Anpassungen der für die Beamtin oder den Beamten maßgebenden Gehaltsansätze durch BG oder Verordnung zwischen dem Überleitungsmonat und Februar 2015.

(3) Das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tages) in jene Gehaltsstufe dersel-

ben Verwendungsgruppe erforderlich ist, für die in der am 12.2.2015 gelten- den Fassung das betraglich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt angeführt ist. Gleicht der Überleitungsbetrag dem niedrigsten für eine Gehaltsstufe in derselben Verwendungsgruppe angeführten Betrag, so ist diese Gehaltsstufe maßgebend. Alle Vergleichsbeträge sind kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

(4) Das nach Abs. 3 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird um den Zeitraum verlängert, der zwischen dem Zeitpunkt der letzten Vorrückung in ein höheres Gehalt und dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangen ist, sofern er für die Vorrückung wirksam ist.

(5) Wurde der Bemessung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat das Gehalt einer anderen Gehaltsstufe zugrunde gelegt, weil für ihre oder seine Gehaltsstufe kein Betrag festgesetzt war oder die Zugrundelegung einer höheren Gehaltsstufe gesetzlich angeordnet war, so vermindert sich das Besoldungsdienstalter nach Abs. 3 um jenen Zeitraum, der nach den Bestimmungen über die Vorrückung für die Vorrückung von der Gehaltsstufe der Beamtin oder des Beamten im Überleitungsmonat in jene Gehaltsstufe erforderlich ist, die der Bemessung des Gehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(6) Das nach den Abs. 3 bis 5 festgesetzte Besoldungsdienstalter gilt als das Besoldungsdienstalter der Beamtin oder des Beamten zum Zeitpunkt des Ablaufs des Überleitungsmonats. Die sich aus diesem Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung ist der Bemessung der Bezüge ab 1.3.2015 zugrunde zu legen, wobei ein allfälliger Vorbildungsausgleich als bereits in Abzug gebracht gilt. Sonstige besoldungsrechtliche Maßnahmen, die mit Beginn des Monats wirksam werden, bleiben davon unberührt. Wenn als Überleitungsmonat ein vor dem Februar 2015 liegender Monat herangezogen wurde, sind die Zeiten vom Ablauf des Überleitungsmonats bis zum Ablauf des Februar 2015 nach Maßgabe des § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Wenn das neue Gehalt der Beamtin oder des Beamten geringer ist als der Überleitungsbetrag, erhält sie oder er bis zur Vorrückung in eine den Überleitungsbetrag übersteigende Gehaltsstufe eine ruhegenussfähige Wahrunگزulage im Ausmaß des Fehlbetrags als Ergänzungszulage nach § 3 Abs. 2. Die Gegenüberstellung erfolgt einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen oder außerordentlicher Vorrückungen.

(7) Zur Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten erhöht sich ihr Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe (Überleitungsstufe)

1. in einer akademischen Verwendungs-

gruppe (L2a, L1, Lph) um ein Jahr und sechs Monate,
2. in [...] L2b1 [...] um 6 Monate und
3. in allen anderen Fällen um 1 Jahr.

(8) Der erstmalige Anfall einer kleinen AVO, einer großen AVO, einer kleinen Daz, einer großen Daz oder einer sonstigen Dienstalterszulage anlässlich einer Vollendung von weiteren zwei Jahren des Besoldungsdienstalters ist einer Vorrückung in die Überleitungsstufe gleichzuhalten. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nach Überleitung nach Abs. 6 bereits in der höchsten Gehaltsstufe und ist auch der Anfall einer höheren außerordentlichen Vorrückung oder Dienstalterszulage nicht mehr möglich, wird ihr oder sein Besoldungsdienstalter bereits mit dem Ablauf des Überleitungsmonats gemäß Abs. 7 verbessert.

(9) Zur Wahrung der erwarteten nächsten Vorrückung, außerordentlichen Vorrückung oder Dienstalterszulage im alten Besoldungssystem gebührt der Beamtin oder dem Beamten ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe bzw. ab dem erstmaligen Anfall einer Zulage nach Abs. 8 eine ruhegenussfähige Wahrunگزulage als Ergänzungszulage nach § 3 Abs. 2 im Ausmaß von monatlich

1. in den Verwendungsgruppen nach Abs. 7 Z 1 dem Dreifachen
2. ... nach Abs. 7 Z 2 einem Drittel
3. ... nach Abs. 7 Z 3 dem Einfachen
des Fehlbetrags vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe bis zur Vorrückung in die Zielstufe bzw. bis zum erstmaligen Anfall einer kleinen AVO, einer großen AVO, einer kleinen Daz, einer großen Daz oder einer sonstigen Dienstalterszulage. Die Gegenüberstellung erfolgt in allen Fällen einschließlich allfälliger Dienstalterszulagen oder außerordentlicher Vorrückungen. [...]

Gruppenüberleitung

§ 169d. (1) Für die Überleitung der Beamtin oder des Beamten ist ihre oder seine Verwendungsgruppe bzw. Gehaltsgruppe und ihre oder seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgeblich. Es werden übergeleitet: [...] 6. die Beamt*innen der Besoldungsgruppe Lehrer, 7. die Beamt*innen der Besoldungsgruppe Hochschullehrpersonen [...]

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe der Beamtin oder des Beamten angeführte Betrag, so wird sie oder er nicht nach § 169c in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern ihr oder sein Besoldungsdienstalter wird nach § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses bemessen. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird nur für die Bemessung

sung jener Bezüge wirksam, die ab dem 1.3.2015 gebühren. [...]

(3) Bei einer Beamtin oder einem Beamten nach Abs. 1 mit Anspruch auf einen Fixgehalt ist der Überleitungsbetrag das volle Gehalt, welches der Bemessung ihres oder seines Monatsbezugs im Überleitungsmonat zugrunde gelegt worden wäre, wenn die befristete Ernennung oder Betrauung im Vormonat geendet und zu einer Überleitung auf eine Planstelle kraft Gesetzes geführt hätte. Das entsprechend ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung infolge eines Endes einer befristeten Ernennung oder Betrauung zugrunde gelegt. Die Überleitung im Überleitungsmonat erfolgt jedoch in jene Verwendungsgruppe und Funktionsgruppe, die dem vollen Fixgehalt entspricht, das der Bemessung des Fixgehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(4) Für die besoldungsrechtliche Stellung 1. einer Beamtin oder eines Beamten einer Dienstklasse,

2. einer Beamtin oder eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes (Verwendungsgruppen S 1 und S 2), oder
3. einer Bundeslehrerin oder eines Bundeslehrers bei ausschließlicher Verwendung als Fachinspektorin oder Fachinspektor (Verwendungsgruppen L 1 u. L 2)

ist im Fall einer späteren Überleitung in eine neuere Verwendungsgruppe (§§ 254, 262, 269, 275 BDG 1979) ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung jenes Besoldungsdienstalter maßgebend, das sich nach § 169c ergeben hätte, wenn die Überleitung in die neuere Verwendungsgruppe bereits mit Beginn des Überleitungsmonats bewirkt worden wäre. Die Zeiten vom Ablauf des Überleitungsmonats bis zum Wirksamwerden der Überleitung in die neuere Verwendungsgruppe sind nach Maßgabe des § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

(5) Bei einer Beamtin oder einem Beamten, für die bis zum Ablauf des 11.2.2015

1. der Vorrückungsstichtag nicht festgesetzt wurde oder
2. wegen noch erforderlicher wesentlicher Ermittlungen bloß eine vorläufige Einstufung erfolgt ist,

unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c. Ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Sofern für das Gehalt dieser Beamtin oder dieses Beamten im Überleitungsmonat der Vorrückungsstichtag maßgebend war, sind ihre oder seine Bezüge abweichend von § 175 Abs. 79 bereits ab dem Tag des Beginns des

Dienstverhältnisses nach den am 12.2.2015 geltenden Bestimmungen zu bemessen. Für vor dem März 2014 gebührende Monatsbezüge sind dabei die Beträge entsprechend den bis dahin erfolgten Gehaltsanpassungen zu vermindern. Sich allenfalls ergebende Überbisse beim Gehalt sind nicht zurückzufordern.

(6) Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Verwendungsgruppe, in welcher der Vorrückungsstichtag für das Gehalt nicht maßgebend war, ist, sofern nicht die Abs. 3 bis 5 anzuwenden sind, jener Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen, in dem zuletzt ein Gehalt einer Verwendungsgruppe bezogen wurde, für welches der Vorrückungsstichtag der Beamtin oder des Beamten maßgebend war. Das so ermittelte Besoldungsdienstalter wird unter Berücksichtigung der seit dem Ablauf des Überleitungsmonats vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten einer späteren Einstufung zugrunde gelegt, sofern diese infolge einer Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erforderlich wird. Hat die Beamtin oder der Beamte noch nie ein Gehalt bezogen, für das ihr oder sein Vorrückungsstichtag maßgebend war, unterbleibt eine pauschale Überleitung nach § 169c und ihr oder sein Besoldungsdienstalter zum Beginn des Dienstverhältnisses wird mit der Dauer der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den Bestimmungen des § 12 wie bei erstmaliger Begründung eines Bundesdienstverhältnisses festgesetzt. Die seit Beginn des Dienstverhältnisses vergangenen für die Vorrückung wirksamen Zeiten sind nach § 10 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

(7) Hat die Beamtin oder der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 11.2.2015 geltenden Bestimmungen für [...] 2. den Anspruch auf einen Aufwendersatz, einschließlich allfälliger Reisegebühren, in bestimmter Höhe oder 3. den Anspruch auf eine Funktionsstufe, Zulagenstufe oder eine sonstige Zulage, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, bereits erfüllt, so sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der ab 12.2.2015 Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf die Beamtin oder den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie oder er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf [...] den jeweiligen Aufwendersatz oder die jeweilige Zulage bleiben davon unberührt.

(8) Die sich aufgrund der BGe BGBl. I Nr. 32/2015 und BGBl. I Nr. 65/2015 ergebenden Bezüge gelten als neue Bezüge im Sinne des § 36a Abs. 1, allenfalls in Verbindung mit § 75 Abs. 11 VBG.

(9) Wird die Beamtin oder der Beamte vor der Vorrückung in die Zielstufe in eine andere Verwendungsgruppe überstellt oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter vor der

Vorrückung in die Zielstufe ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihre oder seine Wahrungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der Überstellung oder Ernennung so zu bemessen, als wäre die Überstellung oder Ernennung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden.

Anwendung dienst- und besoldungsrechtlicher Bestimmungen

§ 169e. (1) Auf die am 11.2.2015 im Dienststand befindlichen Beamt*innen sind die Bestimmungen über die Jubiläumszulage (§ 20c) mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erfordernisses der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 bzw. 40 oder 35 Jahren das Erfordernis des Erreichens jenes Tages tritt, der 25 bzw. 40 oder 35 Jahre nach dem bereits bisher von der Dienstbehörde ermittelten Stichtag liegt. Die Bestimmungen über die Hemmung der Vorrückung (§ 10) sind auf die vor Erreichen des Dienstjubiläums liegenden Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(2) Wenn eine Bestimmung in einem BG, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung für die Bemessung eines Betrages auf das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, tritt an die Stelle des Verweises auf das Gehalt dieser Gehaltsstufe mit 12.2.2015 unmittelbar der für dieses Gehalt angeführte Betrag in der am 11.2.2015 geltenden (alten) Fassung. Dieser Betrag ändert sich im selben Ausmaß wie jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12.2.2015 geltenden (neuen) Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist, in Ermangelung einer solchen jedoch im selben Ausmaß wie die betraglich niedrigste Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe. Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden.

(3) Wenn eine Bestimmung in einem BG, in einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung auf eine bestimmte Gehaltsstufe einer nach § 169d Abs. 1 überzuleitenden Verwendungsgruppe verweist, ohne die Bemessung eines Betrages vom Gehalt dieser Gehaltsstufe abhängig zu machen, tritt an die Stelle des Verweises auf diese Gehaltsstufe (alte Fassung) ein Verweis auf jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe, für die in der am 12.2.2015 geltenden Fassung der nächstniedrigere Betrag angeführt ist (neue Fassung). Die zu vergleichenden Beträge sind dabei kaufmännisch auf ganze Euro zu runden. Sofern die Bestimmung auf das Erreichen der Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, gilt dieses Erfordernis ab dem 12.2.2015 erst ab einer Verweildauer

1. von mehr als 1 Jahr und 6 Monaten bei den Verwendungsgruppen nach § 169c Abs. 7 Z 1,
2. von mehr als 6 Monaten bei den Verwendungsgruppen nach Z 2,

3. von mehr als einem Jahr bei den Verwendungsgruppen nach Z 3 in der Gehaltsstufe neuer Fassung als erfüllt. Für die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten entfällt dieses zusätzliche Erfordernis der Verweildauer nach den Z 1 bis 3 bis zur Verbesserung ihres Besoldungsdienstalters nach § 169c Abs. 7 oder 8. Wenn eine Bestimmung nicht bloß auf das Erreichen einer Gehaltsstufe alter Fassung abstellt, sondern zusätzlich auf das Erreichen einer bestimmten Verweildauer in dieser Gehaltsstufe, so bleibt dieses zusätzliche Erfordernis unberührt bzw. erhöht es sich in den Fällen der Z 1 bis 3 im entsprechenden Ausmaß.

(4) Die für die Beamtin oder den Beamten festgesetzte Dauer der Ausbildungsphase bleibt von der Überleitung unberührt.

(5) Insoweit in einem BG, einer Verordnung, einem Erlass, einem Bescheid oder einem Vertrag des Bundes in einer vor dem 12.2.2015 bestehenden Fassung die Bemessung eines Betrages nach Maßgabe des Gehalts, allenfalls einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung erfolgt, tritt an die Stelle dieser Maßgabe mit 12.2.2015 der Betrag von 2 389 Euro und ab dem 1.3.2015 der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 (2019: 2633,95).

(6) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Verwendungs-, Dienst- oder Ergänzungszulage, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem eigenen Gehalt und einem Gehalt einer anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, bis zur Vorrückung in die Überleitungsstufe mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. die Wahrungszulage als Bestandteil des eigenen Gehalts behandelt wird,
2. jene Gehaltsstufe der anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, die der Beamtin oder dem Beamten unmittelbar nach der Überleitung gebührt hätte, wenn ihre oder seine Überstellung in die andere Verwendungsgruppe mit Beginn des Überleitungsmonats bewirkt worden wäre,
3. das Gehalt der anderen Verwendungsgruppe, welches für die nach Z 2 maßgebende Gehaltsstufe angeführt ist, um jenen Betrag erhöht wird, der bei einer Überleitung nach Z 2 als Wahrungszulage nach § 169c Abs. 6 gebührt hätte,
4. bei der Gegenüberstellung, sofern sie unter Berücksichtigung allfälliger Funktionszulagen oder Dienstzulagen nach § 105 erfolgt, für die Ermittlung der Bezüge in der anderen Verwendungsgruppe dieselbe Funktionsstufe oder Zulagenstufe maßgebend ist wie für die Ermittlung der Bezüge in der eigenen Verwendungsgruppe.

Ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe wird eine solche Zulage für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe ebenfalls nach Maßgabe der Z 1 bis 3 ermittelt, wobei für die Bemessung des Gehalts der anderen Verwendungsgruppe die nächste Gehaltsstufe und die Wahrungszulage nach § 169c Abs. 9 maßgebend sind.

(7) Bei einer übergeleiteten Beamtin oder einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Zulage oder Abgeltung, für deren Bemessung der Vorrückungsbetrag maßgebend ist, mit der Maßgabe ermittelt, dass

1. bis zur Vorrückung in die Überleitungsstufe der für die Beamtin oder den Beamten mit Beginn des Überleitungsmonats maßgebende Vorrückungsbetrag weiterhin maßgebend ist,
2. der Vorrückungsbetrag nach Z 1 sich im selben Ausmaß ändert wie der Referenzbetrag seit Beginn des Überleitungsmonats u.
3. für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe der Vorrückungsbetrag jener Betrag ist, um den das Gehalt (einschließlich Wahrungszulage) den Überleitungsbetrag übersteigt.“

Bezugsanpassung für 2015

§ 170a. (1) Die in dBG, im VBG, im [...] LDG, im Landesvertragslehrpersonengesetz [...] angeführten Gehälter und Monatsentgelte, die in Eurobeträgen angeführten Zulagen und Vergütungen sowie die Überleitungsbeträge erhöhen sich [...] **ab 1.3.2015 um 1,77%, und die Beträge werden sodann auf ganze Euro aufgerundet** [außer III].

Vorbildungsausgleich:

Vertragsbedienstetengesetz,

§ 15 (3) Anlässlich einer weiteren Überstellung ist derselbe Vorbildungsausgleich nicht mehrfach beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

(4) Schließt die oder der Vertragsbedienstete das Studium gemäß Z 1.12 od. Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 im aufrechten Dienstverhältnis ab und

1. wird sie oder er anschließend von einer nicht akademischen Entlohnungsgruppe in eine akademische überstellt oder
2. befindet sie oder er sich im Zeitpunkt des Abschlusses bereits in einer akademischen Entlohnungsgruppe, erfolgt ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von 5 Jahren im Master-Bereich und 3 Jahren im Bachelor-Bereich. Schließt jedoch eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Master-Bereichs gemäß Z 2 das Master-Studium gemäß Z 1.12 der Anlage 1 zum BDG 1979 ab oder schließt eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter des Bachelor-Bereichs ein solches Studium ab und wird anschließend in den Master-Bereich überstellt, so beträgt der Vorbildungsausgleich nur zwei Jahre, wenn zuvor auch ein Bachelor-Studium nach Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 abgeschlossen wurde. Dieser Vorbildungsausgleich reduziert sich auf nur ein Jahr, wenn das zuvor abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst. In all diesen Fällen ist das Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit der Dauer der bisher in allen Dienstverhältnissen zum Bund verbrachten für die Vorrückung wirksamen Zeiten begrenzt.

(5) Solange die oder der Vertragsbedienstete einer akademischen Entlohnungsgruppe keine Hochschulbildung

gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ist bei ihrem oder seinem Besoldungsdienstalter ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von drei Jahren in Abzug zu bringen. Zusätzlich ist im Master-Bereich, solange die oder der Vertragsbedienstete keine Hochschulbildung oder eine Hochschulbildung ausschließlich gemäß Z 1.12a der Anlage 1 zum BDG 1979 aufweist, ein Vorbildungsausgleich im Ausmaß von

1. einem Jahr, wenn das abgeschlossene Bachelor-Studium zumindest 240 ECTS umfasst, oder
2. von zwei Jahren in den übrigen Fällen beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen.

(6) Wird die oder der Vertragsbedienstete in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ändern sich ihr oder sein Besoldungsdienstalter und ihr oder sein Vorrückungstermin nur insoweit, als die Voraussetzungen für einen Vorbildungsausgleich nach Abs. 5 nach der Überstellung nicht mehr gegeben sind oder eine Verbesserung nach Abs. 7 zu erfolgen hat.

(7) Wurde bei einer oder einem Vertragsbediensteten nach Abs. 4 ein Vorbildungsausgleich in Abzug gebracht und wird sie oder er später in eine nicht akademische Entlohnungsgruppe überstellt, ist ihr oder sein Besoldungsdienstalter um die zuvor nach Abs. 4 in Abzug gebrachten Zeiten zu verbessern.

Vorrückungen an jedem Monatsersten möglich:

VBG im § 19: (2) Die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem die oder der Vertragsbedienstete weitere zwei Jahre ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin). Ebenso werden Maßnahmen und Ansprüche, die sich aus der Vollendung eines bestimmten Besoldungsdienstalters ergeben, mit dem ersten Tag des auf die Vollendung folgenden Monats wirksam. Jede Änderung des Besoldungsdienstalters, ob durch tatsächlichen Zeitablauf oder durch rechtliche Anordnung, wird unmittelbar für die Einstufung und für die Verweildauer in der sich aus dem Besoldungsdienstalter ergebenden Entlohnungsstufe wirksam.

Vordienstzeitenanrechnung:

Im VBG steht in § 26 Abs. 2, Zif. 4, dass der Wehrdienst bis zu 6, der Zivildienst bis zu 9 Monate angerechnet werden.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Zeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit [...] bis zum Ausmaß von insgesamt höchstens zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit oder ein Verwaltungspraktikum ist einschlägig, insoweit eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die

1. eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder
2. ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

bis 28. 2. 2015 gilt nach altem Recht:

bis 28. 2. 2015 gilt nach neuem Recht:

LehrerInnen § 55 GG (Pragmatisierte)

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1 558,4	1 715,7	1 860,7	1 985,9	-	2 402,9
2	1 582,3	1 745,6	1 915,1	2 044,5	2 217,0	2 402,9
3	1 606,1	1 774,8	1 969,2	2 103,3	2 292,6	2 402,9
4	1 629,9	1 805,2	2 024,5	2 161,9	2 367,0	2 601,3
5	1 653,6	1 837,4	2 078,9	2 220,5	2 474,8	2 799,7
6	1 690,7	1 923,2	2 189,6	2 338,1	2 655,1	2 998,4
7	1 748,7	2 010,6	2 304,3	2 480,3	2 836,2	3 197,3
8	1 809,2	2 099,2	2 418,4	2 622,0	3 016,8	3 397,2
9	1 873,7	2 188,3	2 549,0	2 785,7	3 197,5	3 597,9
10	1 940,7	2 276,4	2 679,8	2 949,5	3 379,9	3 798,4
11	2 008,5	2 365,0	2 810,7	3 113,5	3 562,1	3 998,2
12	2 077,0	2 486,6	2 941,1	3 278,1	3 744,3	4 198,5
13	2 144,8	2 607,2	3 072,7	3 443,0	3 926,5	4 398,7
14	2 213,1	2 728,8	3 203,2	3 608,4	4 108,7	4 599,2
15	2 308,0	2 849,6	3 335,4	3 773,6	4 291,1	4 799,3
16	2 402,3	2 957,5	3 451,4	3 920,4	4 473,5	5 065,4
17	2 496,1	3 069,4	3 572,8	4 073,7	4 656,3	5 332,3
17+Daz/18	2636,8	3237,25	3754,90	4303,65	4 909,3	5 598,7
18+Daz					5 288,8	5 998,3

Die Tabellen alt / neu sind so nebeneinandergestellt, dass meist die Stufe, in die im neuen Recht gewechselt wird, in derselben Zeile steht, manchmal aber auch eine Zeile drüber oder drunter - jedenfalls ist sie mit derselben Farbe hinterlegt.

LehrerInnen § 55 GG (Pragmatisierte)

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1570	1738	1929	2059	2311	2403
2	1594	1767	1983	2118	2394	2453
3	1618	1798	2038	2177	2520	2651
4	1642	1829	2107	2250	2700	2849
5	1672	1902	2218	2374	2881	3048
6	1720	1989	2333	2516	3062	3247
7	1779	2077	2451	2663	3243	3447
8	1841	2166	2582	2827	3425	3648
9	1907	2254	2713	2991	3608	3848
10	1975	2343	2843	3155	3790	4048
11	2043	2456	2974	3319	3972	4249
12	2111	2577	3105	3484	4154	4449
13	2179	2698	3236	3650	4337	4649
14	2261	2819	3364	3810	4519	4866
15	2355	2931	3482	3959	4720	5132
16	2449	3041	3573	4074	4909	5399
17	2496	3069	--	--	--	5599
+kl.Daz	2566	3195	3618	4131	5004	5699
+gr.Daz	2637	3237	3755	4304	5289	5998

VertragslehrerInnen I L § 41 VBG

in der Entl. Stufe	in der Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
	Euro					
1	2 503,8	2 268,4	2 068,0	1 936,4	1 773,9	1 599,5
2	2 503,8	2 340,5	2 128,7	1 992,6	1 805,4	1 626,1
3	2 503,8	2 412,7	2 189,3	2 049,1	1 838,6	1 651,7
4	2 710,0	2 492,7	2 250,2	2 105,8	1 872,2	1 678,1
5	2 916,8	2 666,0	2 310,5	2 162,2	1 907,4	1 704,3
6	3 123,4	2 847,9	2 434,5	2 277,3	1 998,9	1 745,2
7	3 330,8	3 029,9	2 582,6	2 396,8	2 092,1	1 808,4
8	3 539,2	3 206,1	2 730,1	2 514,7	2 184,8	1 875,9
9	3 748,4	3 389,3	2 900,3	2 650,3	2 277,0	1 946,1
10	3 958,0	3 577,7	3 070,6	2 786,6	2 369,6	2 017,3
11	4 167,7	3 744,3	3 243,3	2 924,4	2 461,5	2 089,3
12	4 378,8	3 926,5	3 416,8	3 061,2	2 588,1	2 159,9
13	4 588,5	4 108,7	3 589,5	3 199,4	2 715,0	2 232,2
14	4 798,6	4 291,1	3 762,8	3 338,2	2 841,3	2 304,5
15	5 009,0	4 473,5	3 936,0	3 476,6	2 967,7	2 403,0
16	5 301,8	4 650,1	4 089,7	3 597,4	3 079,5	2 501,3
17	5 580,4	4 880,6	4 251,7	3 726,0	3 196,6	2 598,5
18	5 859,5	4 880,6	4 423,9	3 863,3	3 322,7	2 696,1
19	6 137,1	5 225,8	4 581,5	3 987,7	3 437,3	2 793,7

VertragslehrerInnen I L § 41 VBG

in der Entl. Stufe	in der Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
	Euro					
1	2504	2359	2144	2007	1798	1613
2	2555	2433	2205	2063	1830	1639
3	2762	2536	2265	2120	1864	1665
4	2968	2711	2342	2191	1899	1691
5	3175	2893	2472	2307	1976	1725
6	3383	3074	2619	2426	2069	1777
7	3592	3252	2773	2549	2162	1842
8	3801	3436	2943	2684	2254	1911
9	4010	3619	3114	2821	2346	1982
10	4220	3790	3287	2959	2439	2053
11	4431	3972	3460	3096	2556	2125
12	4641	4154	3633	3234	2683	2196
13	4851	4337	3806	3373	2810	2268
14	5082	4518	3974	3507	2936	2354
15	5371	4708	4130	3630	3052	2452
16	5650	4881	4295	3760	3167	2550
17	5929	4967	4463	3894	3291	2647
18	6137	5226	4582	3988	3409	2745
19	--	--	--	--	3437	2794

ab 1. 3. 2015 gilt nach altem Recht:

Diese Beträge gelten bis zur nächsten Vorrückung nach altem Recht

LehrerInnen § 55 GG (Pragmatisierte)

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1 586	1 747	1 894	2 022		2 446
2	1 611	1 777	1 949	2 081	2 257	2 446
3	1 635	1 807	2 005	2 141	2 334	2 446
4	1 659	1 838	2 061	2 201	2 409	2 648
5	1 683	1 870	2 116	2 260	2 519	2 850
6	1 721	1 958	2 229	2 380	2 703	3 052
7	1 780	2 047	2 346	2 525	2 887	3 254
8	1 842	2 137	2 462	2 669	3 071	3 458
9	1 907	2 228	2 595	2 835	3 255	3 662
10	1 976	2 317	2 728	3 002	3 440	3 866
11	2 045	2 407	2 861	3 169	3 626	4 069
12	2 114	2 531	2 994	3 337	3 811	4 273
13	2 183	2 654	3 128	3 504	3 996	4 477
14	2 253	2 778	3 260	3 673	4 182	4 681
15	2 349	2 901	3 395	3 841	4 368	4 885
16	2 445	3 010	3 513	3 990	4 553	5 156
17	2 541	3 124	3 637	4 146	4 739	5 427
17+Daz/18	2 684	3 295	3 822	4 380	4 997	5 698
18+Daz					5 383	6 105

VertragslehrerInnen I L § 41 VBG

in der Entl. Stufe	in der Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
	Euro					
1	2 549	2 309	2 105	1 971	1 806	1 628
2	2 549	2 382	2 167	2 028	1 838	1 655
3	2 549	2 456	2 229	2 086	1 872	1 681
4	2 758	2 537	2 291	2 144	1 906	1 708
5	2 969	2 714	2 352	2 201	1 942	1 735
6	3 179	2 899	2 478	2 318	2 035	1 777
7	3 390	3 084	2 629	2 440	2 130	1 841
8	3 602	3 263	2 779	2 560	2 224	1 910
9	3 815	3 450	2 952	2 698	2 318	1 981
10	4 029	3 642	3 125	2 836	2 412	2 053
11	4 242	3 811	3 301	2 977	2 506	2 127
12	4 457	3 996	3 478	3 116	2 634	2 199
13	4 670	4 182	3 654	3 257	2 764	2 272
14	4 884	4 368	3 830	3 398	2 892	2 346
15	5 098	4 553	4 006	3 539	3 021	2 446
16	5 396	4 733	4 163	3 662	3 134	2 546
17	5 680	4 967	4 327	3 792	3 254	2 645
18	5 964	4 967	4 503	3 932	3 382	2 744
19	6 246	5 319	4 663	4 059	3 499	2 844

ab 1. 3. 2015 gilt nach neuem Recht:

Diese Beträge gelten ab der nächsten Vorrückung nach März 2015

LehrerInnen § 55 GG (Pragmatisierte)

Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe					
	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1 598	1 769	1 964	2 096	2 352	2 446
2	1 623	1 799	2 019	2 156	2 437	2 497
3	1 647	1 830	2 075	2 216	2 565	2 698
4	1 672	1 862	2 145	2 290	2 748	2 900
5	1 702	1 936	2 258	2 417	2 932	3 102
6	1 751	2 025	2 375	2 561	3 117	3 305
7	1 811	2 114	2 495	2 711	3 301	3 509
8	1 874	2 205	2 628	2 878	3 486	3 713
9	1 941	2 294	2 762	3 044	3 672	3 917
10	2 010	2 385	2 894	3 211	3 858	4 120
11	2 080	2 500	3 027	3 378	4 043	4 325
12	2 149	2 623	3 160	3 546	4 228	4 528
13	2 218	2 746	3 294	3 715	4 414	4 732
14	2 302	2 869	3 424	3 878	4 599	4 953
15	2 397	2 983	3 544	4 030	4 804	5 223
16	2 493	3 095	3 637	4 147	4 996	5 495
17	2 541	3 124	--	--	--	5 699
+kl.Daz	2 613	3 253	3 683	4 205	5 093	5 801
+gr.Daz	2 685	3 295	3 823	4 382	5 383	6 106

VertragslehrerInnen I L § 41 VBG

in der Entl. Stufe	in der Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
	Euro					
1	2 549	2 401	2 182	2 043	1 830	1 642
2	2 601	2 477	2 245	2 100	1 863	1 669
3	2 811	2 581	2 306	2 158	1 897	1 695
4	3 021	2 759	2 384	2 230	1 933	1 721
5	3 232	2 945	2 516	2 348	2 011	1 756
6	3 443	3 129	2 666	2 469	2 106	1 809
7	3 656	3 310	2 823	2 595	2 201	1 875
8	3 869	3 497	2 996	2 732	2 294	1 945
9	4 081	3 684	3 170	2 871	2 388	2 018
10	4 295	3 858	3 346	3 012	2 483	2 090
11	4 510	4 043	3 522	3 151	2 602	2 163
12	4 724	4 228	3 698	3 292	2 731	2 235
13	4 937	4 414	3 874	3 433	2 860	2 309
14	5 172	4 598	4 045	3 570	2 988	2 396
15	5 467	4 792	4 204	3 695	3 107	2 496
16	5 750	4 968	4 372	3 827	3 224	2 596
17	6 034	5 055	4 542	3 963	3 350	2 694
18	6 246	5 319	4 664	4 059	3 470	2 794
19	--	--	--	--	3 498	2 844

Gehalt + Zula-
gen ab 1.1.2020*)

(pragmatisierte) Lehrer*innen § 55 GG

Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 Stufe 8 [2563,5]): **2693,21**. Erhöhung außerhalb Geh.Tab.: **2,3%**

in der Verwendungsgruppe						
stuf	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1.786,6	1.970,4	2.180,0	2.322,8	2.604,1	2.707,4
2	1.813,5	2.002,6	2.239,0	2.388,7	2.697,6	2.763,5
3	1.839,3	2.036,0	2.299,8	2.454,7	2.838,2	2.984,3
4	1.866,1	2.070,3	2.376,7	2.536,1	3.039,2	3.206,3
5	1.898,3	2.149,9	2.500,8	2.675,5	3.241,3	3.428,1
6	1.951,1	2.245,4	2.629,5	2.833,8	3.444,6	3.651,2
7	2.015,4	2.342,5	2.761,3	2.998,5	3.646,8	3.875,4
8	2.083,3	2.442,5	2.907,4	3.182,0	3.850,0	4.099,5
9	2.155,2	2.540,3	3.054,6	3.364,5	4.054,4	4.323,6
10	2.231,1	2.640,4	3.199,6	3.548,0	4.258,8	4.546,8
11	2.307,9	2.766,8	3.345,9	3.731,4	4.462,1	4.771,9
12	2.383,7	2.901,9	3.491,9	3.916,1	4.665,4	4.995,0
13	2.459,5	3.037,1	3.639,2	4.101,7	4.869,7	5.219,0
14	2.551,7	3.172,2	3.782,0	4.280,8	5.073,0	5.461,9
15	2.656,2	3.297,5	3.913,8	4.447,9	5.298,3	5.758,6
16	2.761,7	3.420,5	4.016,1	4.576,4	5.509,1	6.057,4
17	2.814,5	3.452,3	--	--	--	6.281,6
D1	2.893,9	3.594,7	4.066,8	4.641,6	5.616,2	6.394,1
D2	2.973,4	3.641,1	4.221,3	4.835,8	5.936,3	6.732,0

*) ohne Gewähr (Dezimalstellen evtl. unsicher)

in der Zulagenstufe					
Verwendungsgr.	1	2	3	4	5
L 1	506,7	556,4	641,4	725,2	809,1
L 2a	452,6	489,0	554,1	632,4	712,0
L 2b	367,7	420,6	477,9	494,5	524,5
L 3	323,5	338,9	369,8	402,9	437,1

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!
ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!

in der Entlohnungsgr.						
Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	2.820,6	2.657,9	2.417,4	2.264,8	2.036,0	1.833,9
2	2.877,7	2.741,4	2.486,6	2.327,3	2.071,3	1.862,9
3	3.108,4	2.855,7	2.553,6	2.391,0	2.108,0	1.890,8
4	3.339,2	3.051,3	2.639,3	2.470,2	2.146,6	1.918,9
5	3.571,1	3.255,7	2.784,4	2.599,6	2.230,4	1.956,4
6	3.802,8	3.457,9	2.949,1	2.732,6	2.333,9	2.013,4
7	4.036,7	3.656,7	3.121,7	2.871,1	2.438,3	2.084,3
8	4.271,0	3.862,3	3.311,7	3.021,6	2.540,3	2.159,5
9	4.503,8	4.067,7	3.502,9	3.174,2	2.643,6	2.237,9
10	4.739,0	4.258,9	3.696,3	3.329,4	2.748,2	2.316,3
11	4.975,1	4.462,1	3.889,7	3.482,0	2.878,8	2.396,4
12	5.210,3	4.665,4	4.083,0	3.636,9	3.020,6	2.475,6
13	5.444,3	4.869,7	4.276,4	3.791,8	3.162,4	2.556,9
14	5.702,5	5.071,9	4.464,3	3.942,4	3.302,8	2.652,5
15	6.026,7	5.285,0	4.639,1	4.079,7	3.433,7	2.762,4
16	6.338,7	5.478,5	4.823,5	4.224,8	3.562,3	2.872,2
17	6.649,6	5.574,1	5.010,3	4.374,3	3.700,7	2.979,9
18	6.882,5	5.863,9	5.144,3	4.479,8	3.832,5	3.089,8
19	--	--	--	--	3.863,3	3.144,8

Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (ab 9/2019 fix)			Sondervertragslehrer- *innen I L Berufsschule	
Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 f.MA, 4,5 f. 240,- 5,5 f. 180-ECTS-Bac	Stufe 1 2.868,8 Stufe 2 3.379,9 Stufe 3 4.202,7
1	2.781,1	3,5-8,5 J. *)		
2	3.165,6	5 Jahre		
3	3.551,1	5 Jahre		
4	3.936,7	6 Jahre	14,4	LVPfGr.III ab 9. Schulst. / BS
5	4.322,5	6 Jahre	27,5	NMS-Schularbeitsfächer
6	4.708,2	6 Jahre	27,5	LVPfGr.I+II 5.-8. Schulst.
7	4.946,5	bis Pensi	35,2	LVPfGr.I+II ab 9. Schulst.

Vertragslehrer*innen IIL §90a VBG			
Entlohnungs- gruppe	für jede Jahres- wochenstunde	IL-Mo- natsgeh. f.volle LehrVpfl.	
I ph	2.563,2		
I	1.966,8	2808,9	
II	1.862,4	2809,0	
III	1.768,8	2807,6	
IV	1.538,4	2808,3	
IV a	1.609,2	2808,4	
IV b	1.646,4	2808,6	
V	1.474,8	2809,1	
BS-SondervertragsL.	1.737,5	f.22 Std: 3185,4	
	I 2a2	1.302,0	VS/NMS: 2495,5
	I 2a1	1.219,2	f.22 Std: 2235,2
+83,9 Zul.	I 2b1	1.077,6	f.22 Std: 1975,6
	I 3	990,0	f.22 Std: 1815,0

Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten §57 GG

Verw.	Dienstzu- lagengr.	in den Gehaltsstufen		
gruppe		GSt 1-7	GSt 7-11	GSt ab 11
L PH	I	964,8	1.031,0	1.095,1
Vorrückung	II	867,7	928,4	985,9
im 7.Mon.	III	771,6	824,5	875,4
d.2.Jahres	IV	674,4	721,9	767,1
GSt 7, 11	V	579,5	618,2	656,7
L 1	I	861,0	919,5	975,7
Vorrückung	II	773,8	829,1	878,7
im 7.Mon.	III	687,8	736,3	781,5
d.2.Jahres	IV	601,6	643,6	684,5
GSt 7, 11	V	516,7	552,0	586,2
L 2a2	I	394,0	426,1	458,1
Vorrückung	II	323,5	348,9	375,3
im 7.Mon.	III	259,4	279,2	299,2
d.2.Jahres	IV	217,5	232,8	249,4
GSt 7, 11	V	181,1	194,3	207,5
Vorr.im 7.M.d.2.J.f.L 2a1		GSt 1-9	GSt 9-11	GSt ab 11
Vorr.im 7.M.d.1.J.f.L 2b1		GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12
L 2a1	I	306,9	334,4	361,0
und	II	258,3	280,4	299,2
L 2b1	III	216,4	232,8	249,4
	IV	179,8	195,3	207,5
	V	130,2	140,3	149,1
L 3		GSt 1-10	GSt 10-15	GSt ab 15
Vorrückung	I	243,0	248,4	263,7
im 1.Mon.	II	179,8	186,5	199,8
d.2.Jahres	III	168,9	173,4	183,3
d.GSt 10	IV	121,3	124,8	132,6
u.d.GSt 15	V	84,9	87,2	91,7
	VI	59,6	61,7	67,4

Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9

Dienst- zulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7.Mon.d.2.Jahres		
	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12
I	631,4	674,4	716,3
II	588,2	629,1	667,9
III	484,6	517,7	549,8
IV	431,5	461,4	490,1
V	290,3	309,0	328,9
VI	241,6	258,3	273,8

Oberstufe
NEU:Abteilung f.
Lernbeglei-
tung: 40,2€
/Std, bis zu 8
Std./Sem.f. 1-
3 zu betreu-
ende Schül.
(ohne Konf.,
aber incl. Elt.
/Lehr.Bespr.)

Stufe	Euro	Zulage Leitung Bildungs- region
1	5.569,7	
2	6.270,6	<5J: 1023,1
3	6.865,0	>5J: 1216,4

Fachinspektor*innen neu		
Stufe	FI 1	FI 2
1	5.325,8	4.484,0
2	5.828,9	5.033,4
3	6.455,0	5.512,4

Schulaufsichtsbeamt*innen		
Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
neu 1	6.639,7	5.569,7
neu 2	7.257,2	6.270,6
neu 3	8.040,5	6.865,0
1	4.665,4	3.657,8
2	4.898,3	3.824,8
3	5.132,3	3.993,0
4	5.366,4	4.159,9
5	5.600,3	4.326,9
6	5.834,4	4.608,2
7	6.067,4	4.888,4
8	6.352,9	5.168,4
9	6.681,4	5.448,7
10	7.010,1	5.728,8
10+Daz	7.503,2	6.149,0

Zulagen im alten Dienstrecht
Klassenvorstand / Monat

f. L1-Lehr. an A+BHS	209,7
f. andere an A+BHS	184,3

Studienkoordinator*in an

Abendschulen (=KV):	167,7
Klassenvorst. an BS	157,8
KV / Klassenführung APS	94,7

KV und Kustos werden nur
von Sept.- Juni ausbezahlt

Kustodiat / Stunde / Monat

LVPfGr	f. L1-Lehr.	f. andere
II	167,7	142,2
V	131,2	115,9
VI	115,9	94,8
an Berufsschulen		58,5

Einzelsuppliertunde

(A+BMHS): ab der 2. in einer Woche
nach den 10 unbezahlten bzw.
(APS/NDR): nach 20/24 unbezahlten

f. L1/pd-Lehrer*innen	38,6
für andere	33,0

BS-Suppl.: DRalt: 29,7 DRneu: 38,7

Weitere Zulagen an Berufssch.:
Dienstzulage I2b1: IL: 166,9, IIL: 83,9

Werkstätte: 110,9 Labor: 117,0

LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 68,4, VL: 71,8
LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 86,1, VL: 90,4
LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 94,9, VL: 99,6
LDU f. Direkt.: Beamt.: 67,4, VL: 70,8
LDU f. BDS: Beamt.: 34,2, VL: 35,9
LDU f. FachkoordinatorInnen:
5-11 SchGr.: Beamt.: 68,4, VL: 71,8
12-16 SchGr.: Beamt.: 86,1, VL: 90,4
ab 17 SchGr.: Beamt.: 94,9, VL: 99,6

www.oeliug.at

(pragmatisierte) Lehrer*innen § 55 GG

Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 Stufe 8 [2600,7]): **2732,29**. Erhöhung Geh.+Zulagen: **1,45%**

Gehalts- in der Verwendungsgruppe

ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig

SchulqualManage

Zulage

Stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	1.812,5	1.999,0	2.211,6	2.356,5	2.641,9	2.746,7
2	1.839,8	2.031,6	2.271,5	2.423,3	2.736,7	2.803,6
3	1.866,0	2.065,5	2.333,1	2.490,3	2.879,4	3.027,6
4	1.893,2	2.100,3	2.411,2	2.572,9	3.083,3	3.252,8
5	1.925,8	2.181,1	2.537,1	2.714,3	3.288,3	3.477,8
6	1.979,4	2.278,0	2.667,6	2.874,9	3.494,5	3.704,1
7	2.044,6	2.376,5	2.801,3	3.042,0	3.699,7	3.931,6
8	2.113,5	2.477,9	2.949,6	3.228,1	3.905,8	4.158,9
9	2.186,5	2.577,1	3.098,9	3.413,3	4.113,2	4.386,3
10	2.261,7	2.678,7	3.246,0	3.599,4	4.320,6	4.612,7
11	2.338,6	2.806,9	3.394,4	3.785,5	4.526,8	4.841,1
12	2.415,6	2.944,0	3.542,5	3.972,9	4.733,0	5.067,4
13	2.492,5	3.081,1	3.692,0	4.161,2	4.940,3	5.294,7
14	2.586,1	3.218,2	3.836,8	4.342,9	5.146,6	5.541,1
15	2.692,1	3.345,3	3.970,6	4.512,4	5.375,1	5.842,1
16	2.799,0	3.470,1	4.074,3	4.642,8	5.589,0	6.145,2
17	2.852,7	3.502,4	--	--	--	6.372,7
D1	2.933,3	3.646,9	4.125,7	4.708,9	5.697,7	6.486,8
D2	3.014,0	3.693,9	4.282,5	4.906,0	6.022,4	6.829,6

*) ohne Gewähr (Dezimalstellen evtl. unsicher)

Erzieher*innenzulage §60a GG in der Zulagenstufe

Verwendungsgr.	1	2	3	4	5
L 1	514,0	564,5	650,7	735,7	820,8
L 2a	459,2	496,1	562,1	641,6	722,3
L 2b	373,0	426,7	484,8	501,7	532,1
L 3	328,2	343,7	375,2	408,7	443,4

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates!

ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!

Vertragslehrer*innen IL §90e VBG in der Entlohnungsgr.

Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	2.861,5	2.696,4	2.452,5	2.297,6	2.065,5	1.860,5
2	2.919,4	2.781,2	2.522,7	2.361,0	2.101,3	1.889,9
3	3.153,5	2.897,1	2.590,6	2.425,7	2.138,6	1.918,2
4	3.387,6	3.095,5	2.677,6	2.506,0	2.177,7	1.946,7
5	3.622,9	3.302,9	2.824,8	2.637,3	2.262,7	1.984,8
6	3.857,9	3.508,0	2.991,9	2.772,2	2.367,7	2.042,6
7	4.095,2	3.709,7	3.167,0	2.912,7	2.473,7	2.114,5
8	4.332,9	3.918,3	3.359,7	3.065,4	2.577,1	2.190,8
9	4.569,1	4.126,6	3.553,7	3.220,2	2.681,9	2.270,3
10	4.807,7	4.320,6	3.749,9	3.377,7	2.788,0	2.349,9
11	5.047,2	4.526,8	3.946,1	3.532,5	2.920,5	2.431,1
12	5.285,8	4.733,0	4.142,2	3.689,6	3.064,4	2.511,5
13	5.523,2	4.940,3	4.338,4	3.846,8	3.208,3	2.594,0
14	5.785,2	5.145,4	4.529,0	3.999,6	3.350,7	2.691,0
15	6.114,1	5.361,6	4.706,4	4.138,9	3.483,5	2.802,5
16	6.430,6	5.557,9	4.893,4	4.286,1	3.614,0	2.913,8
17	6.746,0	5.654,9	5.082,9	4.437,7	3.754,4	3.023,1
18	6.982,3	5.948,9	5.218,9	4.544,8	3.888,1	3.134,6
19	--	--	--	--	3.919,3	3.190,4

Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (ab 9/2019 fix)

Sondervertragslehrer*innen I L Berufsschule

Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 f. MA, 3,5-8,5 J. *) 4,5 f. 240-, 5,5 f. 180-ECTS-Bac	Zulagen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1	2.821,4	3,5 Jahre			2.910,4	3.428,9	4.263,6
2	3.211,5	5 Jahre					
3	3.602,6	5 Jahre					
4	3.993,8	6 Jahre		14,6	LVPfGr.III ab 9. Schulst. / BS		
5	4.385,2	6 Jahre		27,9	NMS-Schularbeitsfächer		
6	4.776,5	6 Jahre		27,9	LVPfGr.I+II 5.-8. Schulst.		
7	5.018,2	bis Pensl		35,7	LVPfGr.I+II ab 9. Schulst.		

Vertragslehrer*innen IIL §90o VBG

Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	II-L-Monatsgeh. f. volle LehrVpfl.
I ph	2.600,4	2848,3
I	1.994,4	2848,9
II	1.888,8	2849,5
III	1.795,2	2847,8
IV	1.560,0	2850,3
IV a	1.633,2	2849,5
IV b	1.670,4	2848,0
V	1.495,2	3231,6
BS-SondervertragsL.	1.762,7	f.22 Std: 2532,3
I 2a2	1.321,2	f.22 Std: 2268,2
I 2a1	1.237,2	f.22 Std: 2004,2
I 2b1	1.093,2	f.22 Std: 1841,4
I 3	1.004,4	

Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten §57 GG

Verw. gruppe	Dienstzu-lagengr.	in den Gehaltsstufen	GSt 1-7	GSt 7-11	GSt ab 11
L PH	I	978,8	1.045,9	1.111,0	
Vorrückung	II	880,3	941,9	1.000,2	
im 7. Mon.	III	782,8	836,5	888,1	
d.2. Jahres	IV	684,2	732,4	778,2	
GSt 7, 11	V	587,9	627,2	666,2	
L 1	I	873,5	932,8	989,8	
Vorrückung	II	785,0	841,1	891,4	
im 7. Mon.	III	697,8	747,0	792,8	
d.2. Jahres	IV	610,3	652,9	694,4	
GSt 7, 11	V	524,2	560,0	594,7	
L 2a2	I	399,7	432,3	464,7	
Vorrückung	II	328,2	354,0	380,7	
im 7. Mon.	III	263,2	283,2	303,5	
d.2. Jahres	IV	220,7	236,2	253,0	
GSt 7, 11	V	183,7	197,1	210,5	
Vorrückung	I	246,5	252,0	267,5	
im 1. Mon.	II	182,4	189,2	202,7	
d.2. Jahres	III	171,3	175,9	186,0	
d. GSt.10	IV	123,1	126,6	134,5	
u.d. GSt.15	V	86,1	88,5	93,0	
	VI	60,5	62,6	68,4	

Zulagen im alten Dienstrecht

Klassenvorstand / Monat

f. L1-Lehr. an A+BHS	212,7
f. andere an A+BHS	187,0

Studienkoordinator*in an

Abendschulen (=KV): 170,1

Klassenvorst. an BS 160,1

KV / Klassenführung APS 96,1

KV und Kustos werden nur

von Sept.- Juni ausbezahlt

Kustodiat / Stunde / Monat

LVPfGr f. L1-Lehr. f. andere

II	170,1	144,3
----	-------	-------

V	133,1	117,6
---	-------	-------

VI	117,6	96,2
----	-------	------

an Berufsschulen 59,3

Einzelsuppliertunde

(A+BMHS): ab der 2. in einer Woche

nach den 10 unbezahlten bzw.

(APS/NDR): nach 20/24 unbezahlten

f. L1/pd-Lehrer*innen 39,2

für andere 33,5

BS-Suppl.: DRalt: 30,1 DRneu: 39,3

Weitere Zulagen an Berufssch.: 169,3; IIL: 85,1

Werkstätte: 112,5 Labor: 118,7

LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 69,4, VL: 72,8

LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 87,3, VL: 91,7

LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 96,3, VL: 101,0

LDU f. Direkt.: Beamt.: 68,4, VL: 71,8

LDU f. BDS: Beamt.: 34,7, VL: 36,4

LDU f. FachkoordinatorInnen:

5-11 SchGr.: Beamt.: 69,4, VL: 72,8

12-16 SchGr.: Beamt.: 87,3, VL: 91,7

ab 17 SchGr.: Beamt.: 96,3, VL: 101,0

www.oeliug.at

Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9

Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7. Mon. d.2. Jahres	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12
I	640,6	684,2	726,7	
II	596,7	638,2	677,6	
III	491,6	525,2	557,8	
IV	437,8	468,1	497,2	
V	294,5	313,5	333,7	
VI	245,1	262,0	277,8	

Oberstufe

NEU:

Abteilung f.

Lernbeglei-

tung: 40,8 €

/Std, bis zu 8

Std./Sem f. 1-

3 zu betreu-

ende Schül.

(ohne Konf.,

aber incl. Elt./Lehr.Bespr.)

6.11. LOHNARTEN pmSAP-Abkürzungsverzeichnis, sortiert nach den Kurz-Bezeichn. im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz-Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabgeltung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2VBG
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundes- dienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14,15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	Dzl§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	Dzl§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	Dzl§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzelsupplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzelsupp. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14,15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabgeltung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag	2300	15	Fr.DV A	Freier DV (Aufwandsant.) Freier
(OHNE Bundesdienstverhältnis)	2301	14	Fr.DV pf	DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumszuwendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumszuwendung
Karenzurlaubsgeld Beamte + Kinderzrg	2400	14	Karenzg.	KU-Geld Beamte + Kinderzrg
Kustodiatsabgeltung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vor- trag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNI!)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührenzulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebührenzul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	Prüfungsentschäd.
Prüfungsentsch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	Prüfungsentsch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abgeltung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulver- anstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001-44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorlPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

6.12. PRÜFUNGSTAXEN - ab 1. September 2020 und zum Vergleich ab 1.9.19 und 09 (vor Reduzierung) -

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg.

Aus: Rundschreiben 7/2020, v.23.7.20, Mag.a Angelika Schneider, BMBWF, GZ: 2020-0.248.946, Sachbearb.: Mag.a Natalia Czakler
 Valorisierte Beträge der Anlagen I, Ia des Prüfungstaxengesetzes, **ab 1. Sept. 2020** und zum Vergleich bis 31.8. und vor der Reduzierung. Seit 1.1.2010 sind gem. Sparpaket v.20.4.09 die Prüfungsgebühren um $\frac{1}{3}$ und die Maturavorbereitungsgeb. um $\frac{1}{5}$ gesenkt.

Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen:

	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
Prüfer*in: für jeden Prüfungsteil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
2. Externistenprüfungen für HS/NMS/Poly (§ 42 SchUG)			
Vorsitzende*r je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
Prüfer*in: für mündlichen oder praktischen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für schriftlichen Teil	10,2 €	12,9 €	10,1 €
Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
3. Externistenprüfungen für Berufsschule: (§ 42 SchUG)			
Vors. je Teilprüfg (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,2 €	12,9 €	10,1 €
Schriftführer*in je Teilprüfung (neu) je	1,1 €	4,9 € je Gesamtprüfung	1,1 €
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmsprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs.6, § 6 und § 28 Abs.3 SchUG):			
Vorsitzende*r	2,5 €	3,1 €	2,6 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule: (§ 3 Abs.7 SchUG)			
Vorsitzende*r	2,5 €	3,1 €	2,6 €
Prüfer*in: Für den mündlichen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG)			
Vorsitzende*r	5,1 €	6,5 €	5,2 €
Prüfer*in: für den mündlichen od. praktischen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule: (§ 71 Abs. 5 SchUG)			
Vorsitzende*r	5,1 €	6,5 €	5,2 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €

II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie

die entsprechenden Schulen für Berufstätige:

	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
1. Hauptprüfung d.Reifeprüfung (§ 34 ff SchUG u. § 33 ff SchUG-BKV)			
Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,2 €	(19,1 € f.Ges.Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in od. v.Dir.bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f.Ges.Prüf.)	1,9 €
Klassenvorstand/vorständin od.v.Dir.bestellte Lehrpers.	1,8 €	(9,8 € f.Ges.Prüf.)	1,9 €
Schriftführer*in	---	9,8 €	-----
Prüfer*in: für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	12,7 €	neu	13,0 €
für den schriftlichen Teil, falls nicht standardisiert:	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil (auch mündl.Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	12,7 €	16,0 €	13,0 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,6 €	neu	6,7 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung) (pro Fach)	25,5 €	32,3 €	26,1 €
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	25,5 €	32,3 €	26,1 €
Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit incl. Präs.+Disk.	35,3 €	neu	36,1 €
2. Vorprüfung der Reifeprüfung: (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
Vorsitzende*r	10,2 €	12,9 €	10,1 €
Schriftführer*in	7,6 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: für die Fachbereichsarbeit (solange an einer Schule noch nicht Zentralmatura eingeführt ist):			
a. für die Betreuung je Prüfer*in unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	147,0 €	163,5 €	150,4 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	203,6 €	217,9 €	211,1 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer*innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)	30,6 €	38,7 €	31,3 €
Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
Abgeltg. vorwiss. Arbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg+Präs.: 36,1 € (19/20: 35,3) pro Arbeit f.Vorber.: (258,65€=2019)			264,47€
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. SchUG-BKV) und 6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG)			
Vorsitzende*r	4,0 €	4,9 €	4,1 €
Prüfer*in: für den schriftl. Teil	10,2 €	12,9 €	10,1 €
für den mündl.od. prakt. Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
fachkund.Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
Vorsitzende*r	2,5 €	3,1 €	2,6 €

Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a. Hauptprüfung: Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,2 €	(19,1 € f. Ges. Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in od. v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Prüfer*in: für den schriftlichen Teil (standardisiert)	12,7 €	28,9 €	13,0 €
Prüfer*in: für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert)	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	14,9 €	19,4 €	15,3 €
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	14,9 €	19,4 €	15,3 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung)	25,5 €	32,3 €	26,1 €
Schriftführer*in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin	14,9 €	19,4 €	15,3 €
b. Vorprüfungen: Vorsitzende*r	10,2 €	12,9 €	10,4 €
Schriftführer*in	7,6 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
c. Zulassungsprüfungen: Vorsitzende*r und Schriftführer*in je	4,0 €	4,9 €	4,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, grafischen oder oder praktischen Teil	10,2 €	12,9 €	10,4 €
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Vorsitzende*r	5,1 €	6,5 €	5,2 €
Kolloquien an Schulen Prüfer*in: für den schriftlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für Berufstätige für den mündlichen oder praktischen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV) fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
1. Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV): Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,2 €	(19,1 € f. Ges. Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in od. AV od. v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Jahrgangsvorstand/vorständin od. FV od. v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Prüfer*in: f. den schriftlichen (wenn nicht standardis.) oder graphischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	12,7 €	neu	13,0 €
für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	14,9 €	19,1 €	15,3 €
für den praktischen Teil an andren BHS	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. Betriebswirtsch. Diplomarbeit“)			
für den mündlichen Teil (auch mündl. Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in	9,3 €	16,0 €	9,5 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,6 €	neu	6,7 €
für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	17,1 €	32,3 €	17,5 €
für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in	12,7 €	---	13,0 €
Schriftführer*in	---	9,8 €	-----
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	35,3 €	neu	36,1 €
Abgeltung Diplomarbeit (Zentralmatura) pro Arbeit pro Schüler*in für die Vorbereitung: (258,65 € =2019)			264,47 €
2. Vorprüfung (§ 34 ff SchUG, § 33 ff SchUG-BKV): Vorsitzende*r	9,8 €	12,9 €	10,1 €
Fachvorstand/vorständin (od. v. Dir. bestellte Lehrperson), Schriftführer*in, je	7,6 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den praktischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
4. Abschlussprüfung: (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV)			
Vorsitzende*r (je Teilprüfung)	2,2 €	(19,1 € f. Ges. Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od. v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Fachvorstand/vorständin, KV, Stud. Koord., od. v. Dir. bestellte fachkund. Lehrpers.	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Prüfer*in für schriftlichen, praktischen oder graphischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	25,5 €	28,9 €	26,1 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“			
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren für die ersten 10 Stunden	40,4 €	51,0 €	41,3 €
diese Beträge nach dem zeitlichen für jede weitere Stunde	4,0 €	4,9 €	4,1 €
Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
für den mündlichen Teil (auch mündliche Kompensationsprüfung)	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in	9,8 €	16,0 €	10,1 €
(fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	6,6 €	neu	6,7 €
Schriftführer*in	---	9,8 €	---
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	35,3 €	neu	36,1 €

	vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
3. Externistenreife- und Diplomprüfung, Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG, § 42 SchUG-BKV): a) Hauptprüfung:	Vorsitzende*r (je Teilprüfung) 2,2 €	(19,1 € f. Ges. Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in oder Abteilungsvorstand/vorständin od. v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Fachvorstand/vorständin, Stud. Koord., od. v. Dir. bestellte fachkundige Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Schriftführer*in	14,9 €	19,1 €	15,3 €
Prüfer*in für schriftlichen Teil, wenn standardisiert (Zentralmatura)	12,7 €	neu	13,0 €
für den schriftlichen (nicht standardisierten) oder graphischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den praktischen Teil an Bildungsanstalten	14,9 €	19,1 €	15,3 €
für den praktischen Teil an anderen BHS	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ (bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)			
für die ersten 10 Stunden	40,4 €	51,0 €	41,3 €
für jede weitere Stunde	4,0 €	4,9 €	4,1 €
für den mündlichen Teil (auch mündl. Zentralmatura-Kompensationsprüfung)	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	9,8 € 6,6 €	16,0 € neu	9,5 € 6,7 €
für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	17,1 €	32,3 €	17,5 €
für „Schwerpunktfach“ bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in	12,0 €	---	12,3 €
Korrektur der abschließenden Diplomarbeit incl. Präs.+Disk.	35,3 €	neu	36,1 €
b) Vorprüfung:	Vorsitzende*r 10,2 €	12,9 €	10,4 €
Fachvorstand/vorständin oder von Dir. bestellte fachkund. Lehrpers.	7,6 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
Schriftführer*in	7,6 €	9,8 €	7,8 €
c) Zulassungsprüfung:	Vorsitzende*r und Schriftführer*in je 4,0 €	6,5 €	4,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,2 €	12,9 €	10,4 €
5. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-BKV):			
a) Hauptprüfung:	Vorsitzende*r (je Teilprüfung) 2,2 €	(19,1 € f. Ges. Prüf.)	2,2 €
Schulleiter*in oder v. Dir. bestellte Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Fachvorstand/vorständin oder v. Dir. bestellte fachkundige Lehrperson	1,8 €	(16 € f. Ges. Prüf.)	1,9 €
Prüfer*in: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den graphischen und/oder praktischen Teil für die „Fachklausur“	25,5 €	28,9 €	26,1 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	40,4 €	51,0 €	41,3 €
(bei mehreren Prüfer*innen gebühren diese Beträge nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
für jede weitere Stunde	4,0 €	4,9 €	4,1 €
für den mündlichen Teil (auch mündl. Kompensationsprüfung)	12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil bei Bestellung v. 2. Prüfer*in statt Beisitzer*in (fachkundige*r) Beisitzer*in (bei Zentralmatura)	9,8 € 6,6 €	16,0 € neu	10,1 € 6,7 €
Korrektur der abschließenden Arbeit incl. Präs.+Disk.	35,3 €	neu	36,1 €
Schriftführer*in	---	19,1 €	----
b) Zulassungsprüfung:	Vorsitzende*r und Schriftführer*in je 4,0 €	6,5 €	4,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,2 €	12,9 €	10,4 €
10. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			
6. Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende*r 2,5 €	3,1 €	2,6 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer*in beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jedem Prüfer)			
für den schriftlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
7. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an anderen BHS (§ 3 Abs. 6; §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):	Vorsitzende*r 2,5 €	3,1 €	2,6 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
8. Sonstige Externistenprüfungen:	Vorsitzende*r 4,0 €	4,9 €	4,1 €
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV) Prüfer*in: für den mündlichen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	10,2 €	12,9 €	10,1 €
fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €
9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 5 SchUG)	Vorsitzende*r 5,1 €	6,5 €	5,2 €
Kolloquien an Schulen f. Prüfer*in: für den mündlichen Teil	5,1 €	6,5 €	5,2 €
Berufstätige f. schriftlichen, graph. od. praktischen Teil	7,6 €	9,5 €	7,8 €
(§ 62 Abs. 3 SchUG-BKV) fachkundige*r Beisitzer*in als Schriftführer*in	4,0 €	4,9 €	4,1 €

IV. Bundessportakademien: Abschlussprüfung (Sportlehrerprüfung, Schullehrerprüfung ua.) Vorsitzende*r		bis 31.8.2020	bis 31.12.2009	ab 1.9.2020
sowie Befähigungsprüfung	Prüfer*in (je Teilprüfung)	6,2 €	8,0 €	6,3 €
für die Ausbildung zu Leibeserzieher*innen	Schriftführer*in	7,6 €	9,5 €	7,8 €
		4,0 €	4,9 €	4,1 €
Folgendes ist nicht in d. Prüfungstaxenverordnung, sondern im Gehaltsgesetz (§63b, Abs 1, 4, 8) f. AHS+BMHS geregelt:				
Abgeltg. vorwiss./Diplomarbeit (Zentralmat.) f. Beurteilg.+Präs.: 36,10 € , pro Arbeit f. Vorber.: 264,47 (19/20: 35,30 und 258,65)				
Abgeltg. Abschlussarbeit (Fachschulen) f. Beurteilg.+Präsentation: 36,1 € , pro Arbeit f. Vorber.: 208,19 (19/20: 35,30 und 203,60)				
Für die Vorbereitung auf die mündliche (zentrale) Abschluss- bzw. Reifeprüfung gebührt für jede gehaltene Stunde (bis zu max.4) eine Abgeltung von (19/20: 65,85 €, 2020/21:) 67,33 € (pro Gruppe bis 20 Sch.)				
Anlage Ia für Prüfungen an AHS, BHS vor Einführung der Zentralmatura sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige:		vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
1. Hauptprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung	Vorsitzende*r	14,9 €	19,1 €	15,3 €
(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Schulleiter*in / AV	12,7 €	16,0 €	13,0 €
	Fachvorstand/vorständin oder Werkst.Leit.	7,6 €	9,8 €	7,8 €
	Klassen-/Jahrgangsvorstand/vorständin	7,6 €	9,8 €	7,8 €
für den schriftlichen Teil (nicht standardisiert) bzw. an BHS auch graf./prakt.:		22,9 €	28,9 €	23,5 €
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung an AHS		12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil		12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung oder Fachbereichsarb.Frage)		25,5 €	32,3 €	26,1 €
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“ (bei mehreren Prüfer*innen gebühren für die ersten 10 Stunden		40,4 €	51,0 €	41,3 €
diese Beträge nach dem zeitlichen für jede weitere Stunde		4,0 €	4,9 €	4,1 €
Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ bzw. „Betriebswirtschaftliche Diplomarbeit“)				
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-BKV): wie Z 1				
2. Vorprüfung der Reife-(und Diplom)prüfung:	Vorsitzende*r	10,2 €	12,9 €	10,4 €
(§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)	Schriftführer*in/AV/FV/WL	7,6 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: Für die pflichtige Vorprüfung: für den mündlichen Teil		12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		22,9 €	28,9 €	23,5 €
Prüfer*in: für die Fachbereichsarbeit: a. für die Betreuung je Prüfer*in		155,1 €	163,5 €	158,6 €
b. für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer*in (bei mehreren Prüfer*innen ist diese Prüfungstaxe zu teilen)		206,5 €	217,9 €	211,1 €
c. für die Korrektur u. Beurteilung (bei mehreren Prüfer*innen ist die Prüfungstaxe zu teilen)		30,6 €	38,7 €	31,3 €
2a. Diplomarbeit (Bei mehreren Prüfer*innen sind die Gebühren zu teilen) (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV, solange noch keine Zentralmatura):		vom 1.9.2019 bis 31.8.2020	vom 1.9.2009 bis 31.12.2009	aktuell: ab 1.9.2020
Prüfer*in: a) für die Betreuung je Schüler*in (bis höchstens 5 Schül. je Prüf.)		248,0 €	261,5 €	253,6 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse		30,6 €	38,7 €	31,3 €
2b. Abschlussarbeit (§ 34 Abs. 3 SchUG bzw. § 33 Abs. 3 SchUG-BKV): Bei mehreren Prüfer*innen: Prüfungstaxen gem. lit. a/b sind zu teilen				
Prüfer*in: a) für die Betreuung je Schüler*in (bis höchstens 5 Schül. je Prüfer*in)		203,6 €	214,8 €	208,1 €
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse		30,6 €	38,7 €	31,3 €
3. Externistenreifeprüfung: a. Hauptprüfung: Vors./Dir./Schriftf. je		14,9 €	19,1 €	15,3 €
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV) Prüfer*in: für den mündlichen Teil an BMHS		14,9 €	19,4 €	15,3 €
für den mündlichen Teil (mit Schwerpunktprüfung bzw. -fach)		25,5 €	32,3 €	26,1 €
für schriftlichen Teil (nicht standardisiert), an BHS auch graf./prakt.		22,9 €	28,9 €	23,5 €
für praktischen od. graphischen Teil der Klausurprüfung u. f. mündl. an AHS		14,9 €	19,4 €	15,3 €
Schriftführer*in in der Funktion d. Klassenvorstands/vorständin		14,9 €	19,4 €	15,3 €
b. Vorprüfungen: Vorsitzende*r		10,2 €	12,9 €	10,4 €
Schriftführer*in / AV / FV / WL		7,2 €	9,8 €	7,8 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil		12,7 €	16,0 €	13,0 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		22,9 €	28,9 €	23,5 €
c. Zulassungsprüfungen AHS: Vorsitzende*r und Schriftführer*in (KV) je		4,0 €	4,9 €	4,1 €
Prüfer*in: für den mündlichen oder praktischen Teil		7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen Teil		10,2 €	12,9 €	10,4 €
Zulassungsprüfungen BHS: Vorsitzende*r		2,1 €	4,9 €	2,2 €
Schriftführer*in		5,1 €	4,9 €	5,2 €
Prüfer*in: für den mündlichen Teil		7,6 €	9,5 €	7,8 €
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil		10,2 €	12,9 €	10,4 €
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG(BKV)) Vorsitzende*r		4,0 €	4,9 €	4,1 €
u. 6. Prüfungen für Prüfer*in: für den schriftl. (BHS: od. graf./prakt.)Teil		10,2 €	12,9 €	10,4 €
Nostrifikation ausländ. für den mündl.(AHS: od. prakt.)Teil		7,6 €	9,5 €	7,8 €
Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG) fachkund.Beisitzer*in als Schriftführer*in		4,0 €	4,9 €	4,1 €
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV): Vorsitzende*r		2,5 €	3,1 €	2,6 €
Prüfer*in: für den mündlichen (oder an AHS: praktischen) Teil		5,1 €	6,5 €	5,2 €
für den schriftlichen (oder an BHS: graf. od. praktischen) Teil		7,6 €	9,5 €	7,8 €
9. Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG), Vorsitzende*r		5,1 €	6,5 €	5,2 €
Kolloquien an Schulen f. Prüfer*in: für den schriftlichen Teil		7,6 €	9,5 €	7,8 €
Berufstätige (§ 62 Abs. für den mündlichen oder praktischen Teil		5,1 €	6,5 €	5,2 €
3 SchUG-BKV) fachkundig*r Beisitzer*in als Schriftführer*in		4,0 €	4,9 €	4,1 €

6.13. BGBLA 2012 I 9

6.13.1. Modulare Oberstufe ab 1.9.2017 (oder schulautonom zw. 1.9.2018 od. 1.9.2021)

pdf des Bundesgesetzblattes: http://archiv.oeli-ug.at/modOberstBGBLA_2012_I_9.pdf (283 kB).
6-seitige Zusammenfassung mit den Gesetzesstellen: <http://archiv.oeli-ug.at/modOberstufe.doc> (62 kB)

Die modulare Oberstufe tritt hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit **1. September 2017** und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft. Es gab eine zweimalige Aufschiebemöglichkeit, derzeit ist der letztmögliche Beginn im SJ 2021/22.

Lehrpläne müssen in **Semester** (Kompetenzmodule) gegliedert sein (letztes Jahr ist ein gemeinsames Modul). Sie treten aufsteigend in Kraft.

Zusammenfassung von Schüler*innen mehrerer Klassen u. Schulen um Eröffnungszahlen für Unterrichtsveranstaltungen zu erreichen wird generell erlaubt.

Teilnahme an Unterrichtsgegenständen höherer Semester ermöglicht Schulleiter nach pädagogischen, räumlichen und personellen Möglichkeiten.

In der modularen Oberstufe und im SchUG-BKV gelten Klassenschüler*innenhöchstzahlen für die einzelnen Unterrichtsgegenstände einer Klasse bzw. eines Moduls und kann die Überschreitung der Höchstzahl von 30 Schüler*innen durch die Direktion festgelegt werden.

Von Gegenständen, über die schon eine positive Note vorliegt, kann die Schulleitung befreien.

In der 10.-13. Schulstufe gibt es am Ende des Wintersemesters und des Sommersemesters je ein Semesterzeugnis.

Semesterzeugnisse enthalten jeweils die besseren Noten (zB beim Wiederholen) und auf einem Beiblatt den Stoff der negativen Noten (was bei einer Semesterprüfung gekonnt werden muss).
Guten Erfolg / Auszeichnung gibt es nur dann, wenn kein 5er aus einem früheren Semester offen ist.

Frühwarnungen sind ab Nov. und ab April auszusprechen, **Lernbegleitungen** können ab diesem Zeitpunkt auf Antrag von Schüler*innen oder Lehrer*innen von Direktion (bzw. AV) nach Beratung mit KV vorgesehen werden. Die Lernbegleitung dauert bis zur Zielerreichung oder der Feststellung der Erfolgslosigkeit durch Schüler*in oder Lernbegleiter*in. Vor der Betrauung einer Lehrperson mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung sind die Lehrperson sowie die Schülerin oder der Schüler zu hören und ist den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit einzuräumen.

Abgeltung f.Lernbegl.: 1,5% v.V2/8 (2020:)=40,20 €/Std., bis zu 8 Std./Sem. f. 1-2 zu betreuende Schüler*innen. Besprechungen mit anderen Lehrer*innen und Konferenzteilnahmen werden nicht abgegolten.

Die Lernbegleitung ist berechtigt, die Einberufung von Lehrerkonferenzen anzuregen und an Konferenzen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die*der Lernbegleiter*in hat die für die Dokumentation dieser Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen. Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besonderen auch auf die Festlegung von lernökonomisch sinnvoll abgestimmten Prüfungsterminen (insbesondere von Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen. In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl, allenfalls unter Hinzuziehung anderer Lehrer, der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Personen zu führen und Lernüberprüfungen durchzuführen.

Semesterprüfungen (nach negativer Beurteilung, bzw. über höhere Semester im Vorhinein) sind mündlich (in Schularbeitsfächern darf es auch einen schriftlichen Teil wie bei Schularbeit geben). Zur Ausbesserung eines Fünfers kann in den 2 Semestern danach bis zu drei Mal angetreten werden (bei SS-5er spätestens am Wiederholungsprüfungstermin im folgenden Jahr), und für maximal 3 Fünfer (in Zeugnissen bis zum 4.-letzten Semester) auch noch einmal zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura. 5er des allerletzten Semesters können nur mit einer Semesterprüfung zwischen Beurteilungskonferenz und schriftlicher Matura oder an den Wiederholungsprüfungsterminen ausgebessert werden. Den Termin einer Semesterprüfung legt jeweils die*der Prüfer*in auf Antrag des Prüflings fest (mindestens 4 Wochen zwischen 2 Versuchen). Prüfer*in ist bei der 1. und 2. Prüfung die Lehrperson, die den 5er gab (oder eine andere von der Direktion bestimmte), beim 3. und 4. Versuch eine vom Prüfling vorgeschlagene Lehrperson dieses Faches. Die Aufgabenstellung und die Benotung der Semesterprüfung legt die*der Prüfer*in fest. Im neu auszustellenden Semesterzeugnis kann dann bestenfalls 3 stehen. Schummeln und ungerechtfertigtes Nichtantreten bei einer Semesterprüfung werden wie Nichtbestehen gewertet.

Die bei einer freiwilligen Semesterprüfung über ein Fach eines höheren Semesters erreichte positive Note ist gleichzeitig die Note für das Semesterzeugnis. So eine Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Aufsteigen mit 2 (und einmal auch mit 3) Nichtgenügend: Nur in Sommersemesterzeugnissen wird das Aufsteigen ins nächste Jahr behandelt. Dieses ist möglich, wenn das Winter- und das Sommersemester des ablaufenden Jahres nicht mehr als 2 Pflichtgegenstandsfünfer (oder Nichtbeurteilungen) enthält. Einmal (ab der 10. Schulstufe) kann die Klassenkonferenz auch das Aufsteigen mit 3 negativen Bewertungen gestatten.

Noch offene Fünfer aus früheren Schulstufen

hindern das Aufsteigen nicht!

Ergibt sich aus § 23 (3): In höchstens drei Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich des Wintersemesters der vorletzten Schulstufe ist eine dritte Wiederholung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe (§ 20 Abs. 6) und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen zulässig. [...] Die Wiederholung von Semesterprüfungen kann auch an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen (§ 23) vorgesehenen Tagen abgehalten werden und ist der vorangegangenen Schulstufe zuzurechnen.

Bsp.: 2 Fünfer aus dem Sommersemester der 10. Schulstufe noch offen. Das Aufsteigen von der 11. in die 12. Schulstufe ist nach den 2 Semesterzeugnissen der 11. Schulstufe zu entscheiden. Die 2. Wiederholungen der Semesterprüfungen über das Sommersemester der 10. Schulstufe sind an den Wiederholungsprüfungstagen nach der 11. Schulstufe letztmalig möglich. Eine 3. Wiederholung wäre dann nach der Beurteilungskonferenz des letzten Jahrganges möglich.

Solange also jemand nicht mehr als 3 alte 5er hat, kann sie/er in der Klasse bleiben. Zur Matura kann freilich erst angetreten werden, wenn alle 5er ausgebessert sind. Es gibt keinen „Zusatz“ mehr bei der Matura!

Begabungsförderung: Schüler*innen ab der 10. Schulstufe, die über einen oder mehrere Unterrichtsgegenstände des Folgejahres Semesterprüfungen erfolgreich abgelegt haben, sind nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten auf Ansuchen berechtigt, im folgenden Semester den oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände im entsprechend höheren Semester zu besuchen und beurteilt zu bekommen.

Es kann auch die (nicht zu beurteilende) zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester zur Vorbereitung auf eine Semesterprüfung erlaubt werden.

Das Ansuchen, eine Klasse (auch die letzte, auch mehrmals) zu wiederholen, kann im Fall von schwerwiegenden Leistungsrückständen auch von der Lernbegleitung gestellt werden kann. Der Rahmen der **Höchstdauer des Schulbesuches bleibt aber bestehen**.

Neue Rechte/Pflichten der Schüler*innen: Vereinbarungen mit Lernbegleitung einhalten, Fehlen wegen Besuch anderer Gegenstände: Sie haben Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen. Wichtige Absenz-Gründe können jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung sowie die zeitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester sein.

6.13.2 BGBlA_2012_I_9: weitere Änderungen

Bestimmungen zur Matura (Reife- und Diplomprüfung)

Die **Präsentation** und Diskussion der abschließenden Arbeit erfolgt im Zeitraum zwischen Abgabe und dem Ende des Haupttermins.

Im Rahmen der abschließenden Prüfung können einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung auf Antrag des Schülers vor dem Haupttermin abgelegt werden (**vorgezogene Teilprüfungen**), wenn

1. die entsprechenden Unterrichtsgegenstände lehrplanmäßig abgeschlossen sind oder
2. in den betreffenden Unterrichtsgegenständen Semesterprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

Integration von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in **Haushaltungsschulen**

ist nun gesetzlich möglich. Es können diese Schüler*innen in die Haushaltungsschule aufgenommen werden (zählen für die Klassenschüler*innenzahl doppelt) oder zeitweise Klassen der Haushaltungsschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden. Für den integrativen Unterricht dieser Schüler*innen sind entsprechend ausgebildete Lehrer*innen zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer*innen eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige in das SchUG-BKV

Das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes samt Kurztitel und Abkürzung lautet:*

„Bundesgesetz, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge erlassen wird (Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge – SchUG-BKV)“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 41 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:*

§ 41a Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

Schulversuche zur teilzentralen standardisierten Reifeprüfung

§ 41a. An von diesem Bundesgesetz umfassten mittleren und höheren Schulen (einschließlich deren Sonderformen), welche mit einer abschließenden Prüfung beendet werden, sind ab dem Schuljahr 2013/14 unter sinngemäßer Anwendung des Abschnittes 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 52/2010 und BGBl. I Nr. 9/2012, neue Formen der Reifeprüfung, der Reife- und Diplomprüfung, der Diplomprüfung und der Abschlussprüfung zu erproben. Auf solche Schulversuche findet § 7 des Schulorganisationsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass keine zahlenmäßige Beschränkung besteht.

6.14. APS: DIENSTPFLICHTEN

6.14.1 von Schulleiterinnen u. Schulleitern

Was sollen und was dürfen Schulleiter*innen tun?
Die Aufgaben sind vielfältig, aber nicht uneingeschränkt.

§ 32 des Landeslehrerdienstgesetzes (LDG)

Abs. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Abs. (2) Der Leiter hat darauf zu achten, dass alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

Abs. (4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung vorzusorgen.

Ein Ausschnitt aus dem Schulunterrichtsgesetz:

Schulleiter

§ 56. (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten.

Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

Frage:

Wie viele Stunden müssen dienstfrei gestellte Leiter*innen pro Woche supplieren? (Berechnung)

Das sagt das Gesetz:

Laut § 51 Abs. 7 des Landeslehrerdienstrechtsgesetzes (LDG) heißt es dort: „Bei gemäß Abs. 6 freigestellten Leitern besteht die Vertretungsverpflichtung bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.“

Die Berechnung variiert ob VS, HS, ASO, PTS mit oder ohne Zusatzaufgaben wie ganztägige Betreuung, Zweisprachigkeit, zusätzliche Schüler mit ASO-Bedarf etc. Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters verringert sich an der VS um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für die Leitung der Schule und um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für jede Klasse.

Beim Leiter einer HS, PTS oder ASO vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung um 72 Jahres-

stunden (= 2 Wochenstunden) für die Leitung und um 54 Jahresstunden (= 1,5 Wochenstunden) für jede Klasse.

Bei Vorhandensein von mehr als sieben Klassen ist ein Leiter freigestellt. Also ab der achten Klasse.

Rechenbeispiel 1: Volksschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus

1 Schulleitung minus 8 für acht Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 11 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 11 Wochenstunden

Rechenbeispiel 2: Hauptschule mit 8 Klassen.

Unterrichtsverpflichtung 20 Wochenstunden minus

2 Schulleitung minus 12 für acht Klassen

Unterrichtsverpflichtung 6 Wochenstunden

Supplerverpflichtung 6 Wochenstunden

Aus dem Erlass 1 des Schuljahres 2011 - 12

2. Freigestellte Leiter/Leiterinnen mit Supplerverpflichtung:

Diese Leiter/Leiterinnen haben bis zum Ausmaß der (nach Abzug der Verminderungsstunden) verbleibenden Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden abwesende Lehrkräfte zu vertreten.

3. Freigestellte Leiter/Leiterinnen ohne Supplerverpflichtung: Da die einrechenbaren Verminderungsstunden die Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden erreichen bzw. überschreiten, wirken sie sich nicht mehr entlastend aus ("negative Lehrverpflichtung").

Das heißt es gibt auch Leiter, die keine Supplerverpflichtung mehr haben, da die Verminderungsstunden gleich viel oder sogar mehr als die Lehrverpflichtung ausmachen.

Frage:

Wer ist die erste Supplierreserve, freigestellte Leiter*innen oder kann irgendeine Lehrperson dazu eingeteilt werden?

Laut LDG § 51 Abs. 7 „Der freigestellte Leiter ist sohin die erste Supplierreserve.“

Zu Supplierungen können auch Lehre*innen eingeteilt werden. Jedoch nicht als Supplierreservenersatzmann/frau für die Schulleitung. Zuerst suppliert die Schulleitung.

Frage:

Ist es erlaubt, gewisse Unterrichtsstunden (z. Bsp. BFU mit 3-6 Kindern) entfallen zu lassen, weil die Lehrperson in dieser Stunde in einer anderen Klasse supplieren muss.

Nein, diese Stunden müssten suppliert werden. Zusammenlegungen oder Entfall* können in Ausnahmefällen, wenn niemand zur Supplierung zur Verfügung steht, vorkommen. Das darf nicht zum Regelfall werden.

* Stundenentfall im Pflichtschulbereich nur nach nachweislicher Verständigung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

Frage:

Ist es erlaubt, Lehrer*innen in ihrer unterrichtsfreien Zeit (z. Bsp. 1. Stunde am Morgen) kurzfristig in die Schule zu zitieren, obwohl der/die Direktor*in diese Stunde supplieren könnte/müsste?

Die Schulleitung bleibt erste Supplierreserve. Am Vortag zu sagen, dass jemand eine Stunde früher zwecks Supplierung an die Schule kommen soll, ist sicher zulässig, da Leiter*innen für einen reibungslosen Schulalltag zu sorgen haben. Dabei ist auch zu bedenken, dass Lehrer*innen 20 Stunden Supplerverpflichtung abzuarbeiten haben. Bei Unklarheiten ist eine Transparenzliste hilfreich, die mehrmals im Jahr ausgehängt wird, worin der aktuelle Stand der Supplierungen ersichtlich ist. Damit wäre auch nachvollziehbar, wie viele Supplerverpflichtungsstunden durch die Schulleitung erbracht wurden. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle Kolleg*innen, inklusive Leitung, fördert das Schulklima.

Frage:

Wie sollten Kollegen vorgehen, die sich in dieser Frage ungerecht behandelt fühlen?

- Ein Gespräch zu diesem Thema mit der Schulleitung in Form eines Mitarbeitergespräches.
- Thematisierung bei einer Konferenz.
- Hinweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen.
- Einfordern einer Transparenzliste.
- Eventuell Personalvertreter der Gesprächsrunde als Vermittler beiziehen.
- Nötigenfalls die Schulbehörde informieren und den/die BSI zum Gespräch einladen.

Frage:

Muss ich wöchentlich meine Unterrichtsvorbereitung in der Direktion abgeben?

Über Ausmaß, Form, Art und Umfang der Unterrichtsvorbereitung gibt es viele widersprüchliche Meinungen.

Das Schulunterrichtsgesetz sagt dazu im § 51. (1) *Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- u. Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.* Das war es im Prinzip auch schon. Der Unterricht ist vorzubereiten. Wie, wann und in welcher Form ist nicht definiert, auch nicht, dass eine Wochenplanung in der Direktion abzulegen ist. Es ist wohl kein all zu großer Vertrauensbeweis in die Eigenverantwortung der Lehrerschaft, wenn solches von allen Kolleg*innen einer Schule verlangt wird. Es kann sein, dass auf Grund von Mängeln im Unterricht eine solche Maßnahme der Schulleitung zeitlich begrenzt gegenüber einzelnen gesetzt wird, um die eingeforderte Verbesserung einzufordern. Doch hat die Schulleitung sich vom Stand des Unterrichts durch Unterrichtsbesuche zu überzeugen. Ein Ablegen von Wochenplanungen sagt nichts über die geleistete Unterrichtsarbeit aus. Hier empfiehlt sich ein klärendes Gespräch. Erteilt die Schulleitung eine Weisung darüber kann ein*e Lehrer*in jedoch eine schriftliche Weisung einfordern. Wird sie nicht schriftlich gegeben, gilt sie als zurückgezogen.

Die Schulleitung hat *das dienstliche Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern*. Ob Weisungen fördern und der Beratung dienen, bleibt zu hinterfragen.

6.14.2 Supplerverpflichtung in APS

Das Thema Supplierungen ist immer wieder ein heißes, eines, das mitunter zu Diskussionen und auch zu echten Unstimmigkeiten führen kann, sei es mit Kolleg*innen oder mit dem/der Schulleiter*in.

Im Fall der Fälle ist es hilfreich, die Materie entweder möglichst genau zu kennen, (oder wenigstens zu wissen, wo man nachschauen oder nachfragen kann. ;-)

Hier nun einige wichtige Einzelheiten, die einen raschen Überblick über die geltende Rechtslage ermöglichen sollen. Als Grundlagen für diese Zusammenstellung wurde verwendet:

Das LDG 1984 (in der aktuellen Fassung), daraus vor allem die §§ 43–51, den Erlass 32 des LSR f. Tirol (IVa-302/32 vom 10. 09. 2010), daraus vor allem die Abschnitte 5.4, (Seiten 21-22) und 6.2 (Seiten - 26) sowie vergleichbare Regelungen aus anderen Bundesländern.

Für all jene Kolleg*innen, die sich für die wörtlichen Fassungen interessieren sind am Ende des Schreibens einige Links samt kurzen Beschreibungen zum schnellen Auffinden der einschlägigen Passagen zu finden.

Im Erlass 32 ist auch eine ganze Reihe von Beispielen aus dem Schulleben angeführt, die das Verständnis der Regelungen erleichtern.

Im Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) sind die Rechte und Pflichten von Landeslehrer*innen (LL) geregelt. Die „Supplerverpflichtung“ ist im Rahmen der Jahresnorm im „Aufgabenbereich C“, enthalten [§43 (3) 3] und sieht für vollbeschäftigte LL 20 Supplierstunden je Schuljahr vor. Erst, wenn diese 20 Stunden erbracht sind, ist für weitere, noch im gleichen Schuljahr anfallende Supplierstunden eine Vergütung vorgesehen.

Auch **Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgenstände** (Religion, Werken, Sport,...) sind von dieser Regelung erfasst und unterliegen der Supplerverpflichtung.

Kolleg*innen mit verminderter Jahresnorm

(Lehrverpflichtung) sind zu aliquoter (=anteilmäßiger) Leistung verpflichtet. (z.B.:70% der Lehrverpflichtung bewirken 70% der Supplerverpflichtung; Details dazu siehe weiter unten!)

Erlass 32:

Die Supplervergütung beträgt für jede zu bezahlende Supplierstunde 1,3 % (für II L-Lehrkräfte 1,92 %) des Gehaltes der Lehrkraft zuzüglich bestimmter, im § 50 Abs. 5 LDG 1984 genannter Dienstzulagen. Wenn keine oder nur ein Teil der vorgesehenen 20 Supplierstunden ohne Vergütung je Schuljahr gehalten wurden, weil der Bedarf dazu nicht gegeben war, hat das keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Wer teilt die Supplierstunden ein?

Die Einteilung der Supplierungen obliegt den Schulleiter*innen. Diese sind angehalten, die anfallenden Supplierstunden gleichmäßig auf die Kolleg*innen an der Schule zu verteilen.

Die Einteilbarkeit zu Supplierungen setzt jedenfalls voraus, dass die Lehrperson unterrichtsfrei hat und sich nicht auf Dienstreise oder Fortbildung befindet.

Aus fachlich-pädagogischer Sicht ist die „Fachsupplierung“ vorzuziehen. Den Schüler*innen soll durch die Abwesenheit von Lehrpersonen möglichst kein Nachteil erwachsen.

Falls keine Fachsupplierung möglich ist, weil keine für das Fach geprüfte Lehrperson zur Verfügung steht, ist ein Ersatzunterricht vorgesehen. (Entfallen dürfen nur Randstunden, wenn die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler*innen nachweislich davon in Kenntnis gesetzt wurden. Aufsichtspflicht.)

Gemäß § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG 1984 müssen grundsätzlich jene LL zur Supplierung eingeteilt werden, die ihre Supplierverpflichtung (dabei wird nicht differenziert zwischen Fachsupplierung und Supplierung!) im laufenden Schuljahr noch nicht erfüllt haben. Damit sollen möglichst wenige bezahlte Mehrdienstleistungsstunden anfallen.

Erst, wenn alle LL einer Schule ihre Supplierverpflichtung für das laufende Schuljahr zur Gänze erfüllt haben, sind bei der Einteilung von Supplierungen jene Kolleg*innen vorzuziehen, die eine „Fachsupplierung“ (dann ja als bezahlte MDL) übernehmen können.

Der **Erllass 32** gibt jedoch einen gewissen Spielraum für die Einteilung:

„Zu Supplierungen sind in erster Linie Lehrkräfte heranzuziehen, die ihre Supplierverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben. Um der pädagogischen Forderung nach Fachsupplierungen zu entsprechen, besteht aber kein Einwand gegen folgende Vorgangsweise: Auch wenn für eine Fachsupplierung nur (mehr) Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Supplierverpflichtung bereits erfüllt haben, kann eine zu vergütende Fachsupplierung angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die anderen Lehrkräfte der Schule im Laufe des Unterrichtsjahres ihre Supplierverpflichtung erfüllen werden. Mit stichprobenartigen Überprüfungen wird zu rechnen sein.“

Anmerkung:

Aus der Sicht der Kolleg*innen wäre es sicher wünschenswert, wenn eine regelmäßige Übersicht zur Verfügung stünde, in der für jede*n Lehrer*in ersichtlich ist, wie viele Stunden noch offen sind. Dies könnte anhand eines z. B. monatlich zu erstellenden Ausdrucks ermöglicht werden, wie dies z. B. in Vorarlberg bereits üblich ist.

Im Zusammenhang mit der Supplierverpflichtung wurde vom **Verwaltungsgerichtshof** erkannt, dass die reine Beaufsichtigung der Schüler*innen [ohne Erteilung von (Ersatz)Unterricht] keine Erfüllung der Supplierverpflichtung darstellt.

„Eine Lehrperson hat daher (bei rechtzeitiger Verständigung) nicht das Recht, wegen der nicht vorgesehenen Vergütung für die ersten 20 Stunden

pro Schuljahr eine Unterrichtserteilung zu verweigern und nur eine Beaufsichtigung der Schüler*innen durchzuführen.“

„Besondere“ Lehrer*innen

Grundsätzlich unterliegen auch Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgegenstände (REL, WE/EH, BS, ME, Muttersprachlicher Unterricht,...) der Jahresnorm und damit der Supplierverpflichtung (bei verminderter Jahresnorm besteht aliquote Verpflichtung). Sie sind daher gleichrangig zur Leistung von Supplierstunden einzuteilen.

Erlass 32:

Lediglich Lehrkräfte, die ausschließlich als Beratungslehrer*innen fungieren, sind der Pflicht zur Leistung von Supplierstunden enthoben (dies deshalb, weil keine Mehrdienstleistungen anfallen dürfen und Beratungslehrer*innen kaum in der Schule anwesend sind). Lehrkräfte, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung als Beratungslehrer*in in Verwendung stehen, haben eine aliquote Supplierverpflichtung zu erfüllen. Beispiel: Volksschullehrerin mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden; die Lehrerin ist mit 11 der 22 Wochenstunden [= 50 %] als Beratungslehrerin eingesetzt; ihre Supplierverpflichtung innerhalb der Jahresnorm beträgt zehn Stunden (50 % von 20).

Gleichrangige Einteilung zur (Fach)Supplierung von Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm (Lehrverpflichtung)

Das LDG 1984 regelt, dass teilbeschäftigte Lehrpersonen nur dann zur Leistung von MDL herangezogen werden sollen, wenn sie das wünschen.

LDG 1984 § 47 (4) Landeslehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landeslehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Entscheidend ist hier die Formulierung „über die für sie maßgebende Jahresnorm hinaus“.

Die aliquote (anteilmäßige) Leistung der vorgesehenen Supplierstunden ist auch für Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm verpflichtend vorgesehen. Das in §47 (4) geregelte „Mitspracherecht“ greift erst in weiterer Folge für bezahlte MDL-Stunden.

Auch teilbeschäftigte Lehrpersonen haben - in dem der Herabsetzung ihrer Jahresnorm entsprechenden Ausmaß (§§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 LDG) - Supplierstunden im Rahmen der Jahresnorm zu erbringen. Sie sind daher - in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil von 20 Stunden - gleichrangig zur Supplierung innerhalb der Jahresnorm heranzuziehen wie Vollbeschäftigte.

Suppliiervpflichtung an der Stammschule und Nebenschule(n)?

Auch an „Nebenschule(n)“ besteht eine Suppliiervpflichtung. Die Evidenz in der Schuldatenbank ist durch den/die Leiter*in der Stammschule zu gewährleisten.

Erlass 32:

Lehrkräfte, die mehreren Schulen zugewiesen sind, können nicht nur an der Stammschule, sondern auch an der Nebenschule (den Nebenschulen) zu Suppliiierungen herangezogen werden. Wenn Suppliiierstunden an Nebenschulen geleistet werden, ist dem Leiter/der Leiterin der Stammschule eine Meldung über die Zahl der an der jeweiligen Nebenschule erbrachten Suppliiierstunden zu erstatten.

Suppliiervpflichtung bei Entfall von stundenplanmäßigem Unterricht

Entfallen (z. B. in durch Schulveranstaltungen abwesenden Klassen) für einzelne Kolleg*innen stundenplanmäßige Unterrichtsstunden, so sind diese im Falle einer anfallenden Suppliiierung zuerst einzuteilen, ohne diese Suppliiierstunden auf die Suppliiervpflichtung anzurechnen oder - im Fall einer bereits erfüllten Suppliiervpflichtung – zu vergüten. Erst, wenn durch die Suppliiierung eine Mehrleistung gegenüber dem stundenplanmäßigen Unterricht entsteht, liegt eine zu berücksichtigende Suppliiierstunde vor.

Erlass 32:

Geleistete Suppliiierstunden sind nur dann auf die Suppliiervpflichtung innerhalb der Jahresnorm anzurechnen bzw. - zu vergüten, wenn die Suppliiervpflichtung bereits erfüllt ist - zu vergüten, wenn an den Tagen, an denen Suppliiierstunden erbracht werden, die Gesamtzahl der gehaltenen Unterrichtsstunden (einschließlich der Suppliiierstunden) höher ist als die Zahl der Stunden, die **an den betreffenden Tagen** laut Stundenplan zu leisten gewesen sind bzw. zu leisten gewesen wären. Auf die Suppliiervpflichtung anzurechnen bzw. zu vergüten sind dabei nur jene Stunden, mit denen die Zahl der laut Stundenplan zu haltenden Stunden überschritten wird.

Schulleiter*innen mit regelmäßigem Unterricht

Für Schulleiter*innen, **die durch regelmäßige Unterrichtserteilung ihre Lehrverpflichtung erfüllen**, ist keine Suppliiervpflichtung (ohne Vergütung) in der Jahresnorm vorgesehen.

Freigestellte Schulleiter*innen.

In Schulen mit mehr als sieben Klassen ist der/die Schulleiter*in von der Erteilung regelmäßigen Unterrichtes befreit. Es besteht jedoch eine „fiktive Unterrichtsverpflichtung“ für den Fall, dass Lehrkräfte der Schule verhindert sind.

LDG 1984 § 51 (7):

Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsunddreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in

der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

Bei gemäß (§51)Abs. 6 **freigestellten Leitern** besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

Das Ausmaß der „fiktiven Unterrichtsverpflichtung“ (=Suppliiervpflichtung) errechnet sich aus der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden abzüglich der „Abschlagstunden“ für die Leitung der Schule und die administrativen Arbeiten / Klasse bzw. Gruppe. (LDG 1984 § 51)

Feigestellte*r Leiter*in ist die „erste Suppliiierreserve“

Erlass 32 Abschnitt 5.4 (Seite 22) (ist nicht nur für Schulleiter*innen interessant)

(3) Die Suppliiervpflichtung des Schulleiters oder der Schulleiterin besteht unabhängig davon, welche Lehrkraft an der Erfüllung des Stundenplanes verhindert ist. Suppliiervpflichtete LeiterInnen haben somit auch die Vertretung abwesender Religionslehrer*innen oder Werkerziehungslehrer*innen zu übernehmen. Ist keine Fachsuppliiierung möglich (z. B. weil der Schulleiter/die Schulleiterin - bei Abwesenheit einer Religionslehrerin – über keine missio canonica verfügt), hat er/sie die Suppliiervpflichtung durch die Erteilung von Unterricht in einem anderen Gegenstand zu erfüllen.

(4) Schulleiter*innen, die durch den Unterricht in ihrer Klasse das Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht erreichen, sowie freigestellte Schulleiter*innen mit Suppliiervpflichtung sind stets die erste Suppliiierreserve. An der Schule tätige Lehrkräfte dürfen erst nach Erfüllung der (eigenen) Suppliiervpflichtung durch den (die) Schulleiter*in zu Suppliiierungen herangezogen werden.

Wer „Originaltext“ bevorzugt, kann in der Erlassdatenbank der Abteilung Bildung die Regelungen selbst nachlesen. Der folgende Link führt auf direktem Weg zur Quelle:

http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS

Den Erlass 32 findet man schneller, wenn man in der Spalte „Datum“ (ganz rechts) auf das Z klickt. So werden die Erlässe nach ihrem Erscheinungsdatum rückwärts geordnet und der Erlass 32 findet sich schon in der 2. Zeile.

Basis für den Erlass 32 ist das Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)

Für den Bereich Suppliiervpflichtung sind vor allem die §§ 43–51 ausschlaggebend: Hier der Link zum LDG 1984:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008549>

6.15 URHEBERRECHT

Wem gehört der Film, den ich zeige?

Habt Ihr Euch schon einmal diese Frage gestellt, wenn Ihr oder Eure Schüler*innen Filme, Fotos, Bilder aus dem Internet herunterladen? Wenn Erzählungen und Zeitungsartikel durch den Kopierer rauschen? Was sind die Konsequenzen?

UNTERRICHTSBEZOGEN KOPIEREN und ZEIGEN

Wenn man's richtig macht, nur wenige. Im Grunde geht's immer um den **Bezug zum Unterricht**. Der muss gegeben sein, dann kann man Filme, Texte, Bilder, Fotos kopieren und im Unterricht, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen unbehelligt zeigen aber **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS** (vgl. Andergassen S. 292ff). Speziell für die Vorführung von Filmen wird das wichtig!

Im Schnelldurchgang, welche Medien wann problemlos verwendet werden können.

MEDIUM	ICH DARF ...	URHEBERRECHT	AUSNAHME
BILDER und FOTOS, TEXTE von der Erzählung bis zum Artikel in Fachbüchern und Zeitungen, alle Sachliteratur und Belletristik. MUSIKNOTEN	KOPIEREN und für Unterricht in Klasse VERTEILEN . Aus Lehrbuch Übungstexte abtippen und kopieren (vgl. Andergassen, S. 291).	Kopieren für Unterrichtszwecke erlaubt. Aber keine ganzen Bücher und Zeitschriften. Auf eine Menge beschränken, die für Unterrichtszweck nötig ist, aber nicht mehr.	Lehrbücher: Absolutes Kopierverbot.
FILME jeder Art, ausgenommen Lehr-/Schulfilme.	KOPIEREN (Beschränkung auf absolut notwendige Menge) VORFÜHREN in Klasse, Schulveranstaltung, schulbezogener Veranstaltung. NICHT bei z.B. Elternabenden. (vgl. Andergassen, S. 294).	Kopieren nur für Unterrichtszwecke erlaubt, wenn es für das Erreichen des Unterrichtszweckes nötig ist. Strenge Beschränkung auf unbedingt dafür notwendige Menge.	Lehr-/Schulfilme: Absolutes Kopierverbot. Nutzungsverbot für ILLEGAL heruntergeladene Filme
MUSIKNOTEN	Kopien für Schulgebrauch in z.B. Klassenschülerinnen-Anzahl erlaubt , vor allem zur Erläuterung des Inhalts.	Vgl. Urheberrechtsgesetz §42, Abs. 6 und §51	
HOME PAGE zur Darstellung der Schule	Verlinkungen auf andere Seiten erlaubt. Am besten in neuer Seite öffnen lassen. (vgl. Andergassen, S. 295).	Kein Unterrichtszweck, daher kein Verwenden von kopiertem Material (Bilder, Musik, Filme etc)	
VWA und DIPLOM-ARBEITEN	Korrektes ZITIEREN von Texten und Bildern Voraussetzung	Urheberrechts-Verletzung ohne korrektes Zitieren!	

Vertrag über Vergütung der öffentlichen Vorführung

Zwischen Bund und den Verwertungsgesellschaften ist über einen Vertrag eine jährliche pauschale Abgeltung der Verwertungsrechte für Filme geregelt. Damit können Filme problemlos gezeigt werden, aber eben **NUR ZUM ERREICHEN DES UNTERRICHTSZWECKS**.

FOTOS: Recht am eigenen Bild, aber kein Recht am eigenen Foto.

Es klingt vielleicht absurd, ist es aber nicht. Keiner hat grundsätzlich das **Verwertungsrecht am eigenen Foto**, das von Fotografen z.B. in einem Fotostudio gemacht wurde. Erst wenn von den Herstellern – in unserem Fall ein Fotograf – auf die Rechte verzichtet wird, kann man das eigene Foto kopieren oder z.B. auf einer Homepage veröffentlichen. (vgl. Andergassen, S. 296).

Grundsätzlich hat jeder aber **das Recht am eigenen Bild**. Ohne Zustimmung der Abgebildeten dürfen keine Abbilder veröffentlicht werden, die schutzwürdige Interessen des Menschen beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung kann schon sein, wenn jemand mit z. B. einem politischen Plakat im Hintergrund fotografiert wird. Es besteht die Gefahr des Missverständnisses, dass die Fotografierten der politischen Plakataussage nahe stünden (vgl. Andergassen, S. 296).

Der Artikel folgt Dr. Armin Andergassen: Schulrecht 2017/2018. Ein systematischer Überblick. Stand: 10. August 2017. Wien, 2. Auflage, Manz, 2017. ISBN 978-3-214-09325-9.

Dr. Armin Andergassen ist Leiter der Rechts- und Verwaltungsabteilung für AHS im Landesschulrat für Tirol.

Wir geben keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen und empfehlen im Zweifel die Lektüre des Gesetzes bzw. bei Schuljurist*innen Informationen einzuholen.

für Lehrer*innen relevante Teile

ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/60

Wiedereingliederungsteilzeit für Vertragsbedienstete

Im VBG gibt es den neuen § 20c, der **ab 2020 auf Dauer gilt** (ebenso wie die Bestimmungen für Beamt*innen):

Nach mindestens 6-wöchigem Krankenstand kann unmittelbar nach der Rückkehr in die Arbeit oder bis zu einem Monat später (falls jemand in der Arbeit feststellt, dass das bisherige Ausmaß doch zu anstrengend ist) die Wiedereingliederungsteilzeit beantragt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Dauer kann zwischen 1 und 6 Monaten vereinbart und bei arbeitsmedizinischer Zweckmäßigkeit dann noch um 1-3 Monate verlängert werden (gilt bei VL nicht als Krankenstand).
- Die Arbeitszeit in der Wiedereingliederungsteilzeit muss im Durchschnitt bei 50-75% der Arbeitszeit vor dem Krankenstand liegen, aber bei mind. 30%. So kann zB vereinbart werden, dass zunächst mit 30% begonnen wird, nach 2 Monaten 50 und in den Monaten 5+6 dann 70%, sodass der Minstdurchschnitt 50 erreicht wird. Genauso ginge 60-75-90, sodass der Höchstdurchschnitt 75 erreicht wird - und alles dazwischen ... Bitte mit fit2work.at Kontakt aufnehmen und Details besprechen!
- Die Bezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt nach der erbrachten Arbeitszeit, außer es ist eine Phase unter 50% vereinbart, dann wird während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit die durchschnittliche Beschäftigung abgegolten.
- Die Betroffenen bekommen zusätzlich – aber nur auf **Antrag** – bei der Krankenversicherung Wiedereingliederungsgeld (jeweils für 28 Tage im Nachhinein) in Höhe des anteiligen erhöhten Krankengeldes (siehe Kreidekreis 3/2018, S. 14).
- Bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit hat die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht (PVG § 9, Abs. 1, lit. q)

Individueller Vorbildungsausgleich

Wenn die für eine Gehaltsstufe erforderliche Vorbildung nebenberuflich gemacht wird, so erhöht sich nun in der Zeit vom Beginn des Studiums (1.10. oder 1.3.) bis zum Tag der Beurteilung der letzten Prüfung, Lehrveranstaltung oder wissenschaftlichen Arbeit das Besoldungsdienstalter nicht, maximal aber 3 bzw. 4 Jahre für Bachelor (180 bzw. 240 ECTS) bzw. in Summe 5 Jahre für Masterbereich. Dieser individuelle Vorbildungsausgleich kann aber z.B. nicht bewirken, dass die für Wehr-/Zivildienst angerechnete Zeit abgezogen wird.

jusline.at/gesetz/vbg/paragraf/15 wurde völlig neu formuliert. Unverändert bleibt: Wurde das erforderliche Studium nicht abgeschlossen, wird ein „fester Vorbildungsausgleich“ von 3 Jahren abgezogen, wenn Bachelor erforderlich wäre, bzw. 5 Jahre, wenn Master erforderlich wäre (verringert sich um 3 bzw. 4 Jahre, wenn 180 bzw. 240 ECTS Bachelor abgeschlossen). Eine Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs ist **nur auf Antrag** möglich (VBG § 100, Abs. 83, Zif. 9). Z.B.: Jemand hat bei Ermittlung des Besoldungsdienstalters (aufgrund von z.B. Bundesheer, angerechnete Berufserfahrungszeit, II L Vertrag) bereits 5 Jahre gesammelt, aber noch keinen Studienabschluss. Ist sie/er in I2a2 werden 3 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 2. Ist sie/er in I1 oder pd werden 5 Jahre abgezogen und erfolgt die Einreihung in Stufe 1. Erfolgt dann 1 Jahr später der Abschluss eines 240 ECTS-Bachelors und wird Neuberechnung des Vorbildungsausgleichs beantragt, wird in I2a2 statt der 3 Jahre nur die tatsächliche nebenberufliche Studienzeit abgezogen. In I1 oder pd wird zusätzlich wegen des fehlenden Masters 1 Jahr abgezogen.

Verlängerung der Familienhospizfreistellung: Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerstkranken Kindern wird nun künftig maximal dreimal 9 Monate Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge möglich sein.

Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumszuwendung

Für jene, die nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekommen haben, richtet sich der Jubiläumstichtag nach dem Besoldungsdienstalter. Wenn letzteres nun aber durch einen Vorbil-

dungsausgleich verringert wurde, ist die tatsächliche Dienstzeit im öffentlichen Dienst jubiläumswirksam (GehG § 12c, Abs. 1). Den eigenen Jubiläumstichtag findet man übrigens bei den eigenen Daten auf bildung.portal.at, ebenso wie zB den Abfertigungstichtag (für vor 2003 begonnene Dienstverhältnisse).

Besondere Hilfeleistungen nach Dienst-/Arbeitsunfall auch für Vertragslehrer*innen: Der neue § 25a im VBG ergibt nun die Ansprüche wie bei Beamt*innen (§§ 23a bis 23f GehG).

Zulage für Koordinator*innen im Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik

Da die Aufgaben der ZIS ab Sept. in die Bildungsdirektionen kommen, wird für die Koordinator*innen eine Zulage geschaffen. Sie beträgt 904,9 Euro (incl. Direktor*innenzulage).

2. Dienstrechtsnovelle – siehe

<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/102>

- Bei Beamt*innen, denen bisher gewisse **Kindererziehungszeiten** nicht für die **Pension** angerechnet werden, wird künftig für jedes Kind bis zu 6 Monate (auch bei Überschneidungen) weniger für den Pensionskorridor erforderlich sein.

- **Wiedereingliederungsteilzeit** ab 1.1.19 auch für **Beamt*innen** (und ab 2019 auf Dauer gültig), wobei die Bezahlung f. Halbbeschäftigung (bei Lehrer*innen: 45-55%) wie im Krankenstand läuft: bis zum 182. Tag der Wiedereingliederungsteilzeit (incl. Krankenstand!!) voll, danach (ohne Grenze) 80%. D.h. für alle Fristen zählt die Wiedereingliederungsteilzeit als Krankenstand. (BDG § 50f, § 213 Abs.10; GehG § 12j)

- **Karenzurlaube** (gegen Entfall der Bezüge) bleiben zwar mit 10 Jahren (außer MSchG, VKG) beschränkt, müssen aber nicht mehr vor 65 enden, also geht: **von Karenz in Pension mit 65**.

- Im neuen Lehrer*innendienstrecht werden Sonderverträge eingeführt. Schon bisher konnte gem. VBG § 38 und LVG § 3, jeweils im Abs. 11, bei Bedarf auch solche Personen aufgenommen werden, bei denen zu erwarten ist, dass sie die Anstellungserfordernisse erfüllen werden. Nun kommt eine weitere Personengruppe im neuen Abs. 11a dazu: "Solange trotz Ausschreibung geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann."

- Neue Präzisierung im neuen Lehrer*innendienstrecht bei einer Zulage: Wird nur mit einem Teil der Unterrichtsverpflichtung in der Spezialfunktion „Sonder- und Heilpädagogik“ verwendet, so gebührt die Dienstzulage gemäß Abs. 1 Z 5 entsprechend dem Anteil der Verwendung im Bereich Sonder- und Heilpädagogik an der Unterrichtsverpflichtung." (VBG § 46a Abs. 12)

- Meldepflicht eines Pensionsbezugs für VL: Im VBG, § 30 steht im neuen Abs. 8: "Beabsichtigt d. Vertragsbedienstete im Zusammenhang mit dem Enden des Dienstverhältnisses zeitnah die Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit oder bezieht d. Vertragsbedienstete bereits eine solche Pensionsleistung, hat sie oder er dem Dienstgeber anlässlich des Endens des Dienstverhältnisses die beabsichtigte Inanspruchnahme oder den Bezug und die Art der Pensionsleistung bekannt zu geben."

- Zur in der Dienstrechtsnovelle im Sommer eröffneten Möglichkeit eine Neuberechnung des (individuellen) Vorbildungsausgleichs zu beantragen, wird nun im VBG § 100 Abs. 83 Zif. 9, ergänzt: "Der neu bemessene Vorbildungsausgleich wird mit jenem Datum wirksam, zu dem anlässlich eines Ereignisses gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 bis 3 zuletzt eine Bemessung des Vorbildungsausgleiches wirksam wurde oder geworden wäre."

6.17 VERGLEICH ALTES - NEUES LEHRER*INNEN-DIENSTRECHT

Im neuen Dienstrecht ist eine volle Lehrverpflichtung 22 Stunden (Stunden der Lehrverpflichtungsgruppen 1 u. 2 an AHS-Oberstufe und BMHS zählen 1,1) plus 2 Stunden Zusatz Tätigkeiten aus den Bereichen Klassenvorstand, Lehrmittelsammlung, Mentoring (als erfahrene*r Lehrer*in junge Koll. im 1. Dienstjahr einführen) Qualitätsmanagement, Fachkoordination an NMS (gelten jeweils als 1 Jahreswochenstunde), Lernbegleitung, Eltern-/Schüler*innenberatung (36 Einzelstunden entsprechen 1 Jahresstunde). Zum Vergleich: Klassenvorstand wird im alten Dienstrecht mit je 209,7 (I1, bzw. sonst 184,3) Euro von Sept.-Juni abgegolten, Lehrmittelsammlung mit 167,7 (1 Wochenstunde, L1 und LPA) bzw. 142,2 € alle übrigen Verwendungsgruppen); wenn das Kustodiat halb bewertet ist: 83,8 € bzw. 71,1 €, Qualitätsmanagement wird wie Unterrichtsstunden gewertet, Lernbegleitung wird mit 40,2 € pro Stunde bezahlt, die spezielle Eltern-/Schüler*innenberatung gibt es im alten Dienstrecht nicht.

Wöchentliche Sprechstunde und Teilnahme an Elternsprechtagen, Tag der offenen Tür, Konferenzen, etc sind im alten und neuen Dienstrecht gleich; ebenso die Überstundenbezahlung mit 1,3% vom jeweiligen Monatsgrundgehalt.

Supplierungen (Vertretung von Lehrer*innen, die bis zu 2 Wochen abwesend sind [bei längerer Abwesenheit wird die Vertretung als Überstunden gewertet]) sind im alten und neuen Dienstrecht zunächst gratis zu machen und danach mit 38,6 €/Stunde gleich bezahlt (für I2-Lehrer*innen: 33,0 €).

In der BS werden alle Supplierstunden bezahlt. Die Gratissupplierungsregelungen: altes Dienstrecht an Bundesschulen: jede Woche ist die erste Stunde unbezahlt und weitere 10 im Laufe eines Schuljahres ebenso unbezahlt; altes Dienstrecht APS: 20 bzw. neues Dienstrecht bei allen (außer BS): 24 Stunden pro Schuljahr unbezahlt.

Im alten und im neuen Dienstrecht darf Urlaub nur in unterrichtsfreier Zeit genommen werden. Im neuen haben Lehrpersonen allerdings nicht in der letzten Sommerferienwoche und am Beginn der Ferien erst "wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten (Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) die persönliche Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt".

In Abschlussklassen wird im alten wie im neuen Dienstrecht nur bis vor Beginn der Abschlussprüfungen unterrichtet und die Jahresstunden entsprechend prozentuell abgewertet (auf ca 80 Prozent). Im neuen Dienstrecht sind auf Anordnung 15 Stunden Fortbildung in unterrichtsfreier Zeit zu machen. Die ersten (bis zu 5) Unterrichtsjahre (müssen aber nicht zusammenhängend sein) gibt's im alten und im neuen Dienstrecht befristete (Einjahres-)Verträge. Im neuen Dienstrecht ist die Bezahlung bei befristeten und unbefristeten Verträgen gleich.

Im alten Dienstrecht geschieht die Bezahlung in befristeten Verträgen (II L, sprich "Zwei-L") mit Fixstundensätzen (ohne Vordienstzeitenberücksichtigung) in Höhe von ca 2.-3. Gehaltsstufe.

Bezahlung: siehe Gehalts-/Zulagentabellen hier im Skriptum Seite 68-69. Im pd-Schema wird bei Verträgen gem. Abs. 11a (Anstellungserfordernisse nicht erfüllt und auch nicht in nächster Zeit zu erwarten) bis zu 30% weniger bezahlt.

6.18 VORDIENSTZEITEN

Wer bei Eintritt in den öffentlichen Dienst und Einreihung in eine akademische Gehaltsstufe (I2/I1/lph/ pd - egal ob gleich oder nach Studienabschluss)

- keinen Bachelor/Master (oder Gleichwertiges) hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd 5 Jahre, bei Einreihung in I2 drei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen (bzw ist länger in der ersten Stufe pd),

- einen 180-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd zwei Jahre beim Besoldungsalter abgezogen,

- einen 240-ECTS Bachelor hat, bekommt bei Einreihung in I1/lph/pd ein Jahr beim Besoldungsalter abgezogen.

Wenn dann einer dieser Abschlüsse gemacht wird, werden zwar die abgezogenen Jahre gutgeschrieben, doch als Vorbildungsausgleich wieder abgezogen - allerdings wird hier maximal die bisherige Bundesdienstzeit abgezogen. Wenn zB jemand im Sept. 2020 einsteigt und im Juni 2021 die letzte Prüfung für den 240-ECTS-Bachelor macht, werden nur 10 Monate abgezogen. Wenn jemand aus der Wirtschaft als Fachpraktiker*in in die BMHS oder in eine Berufsschule wechselt und dann nach (meist) 4 Jahren den Bachelor macht, wird bis zum PH-Abschluss beim Besoldungsdienstalter (früher: Vordienstzeiten) ein Abzug von 5 Jahren gemacht und beim PH-Abschluss dann (5-2=) 3 Jahre gutgeschrieben.

- Bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters sind Wehrdienst bzw. Zivildienst zu berücksichtigen. Ebenso alle Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst EU- bzw.EWR-weit. Ebenso Berufserfahrungszeiten aus Privatwirtschaft oder Selbständigkeit, wenn sie den Einstieg in den Lehrberuf erleichtert haben, oder eine höhere Unterrichtsqualität erwarten lassen. Allerdings werden bei VS-Lehrer*innen maximal 4, bei Sekundarstufenlehrer*innen allgemeiner Fächer maximal 6 Jahre angerechnet. Derzeit gibt es bei Fachpraktiker*innen, Fachtheoretiker*innen, Wirtschafts-/Rechtslehrer*innen nur die allgemeinen Beschränkungen, die für alle Anrechnungen von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gelten:

- keine Anrechnung von mehr als 20 Jahre zurückliegenden Zeiten;

- keine Anrechnung von Tätigkeiten, die vor mehr als 10 Jahren beendet wurden;

- Anrechnung von Zeiten vor Abschluss der für die Anstellung erforderlichen Ausbildung normalerweise nicht, sondern nur wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeiten bereits ein entsprechend akademisches Niveau hatten;

- Anrechnung nur im Ausmaß der Beschäftigung, wobei dieses bei Selbständigkeit über die Einkommenssteuererklärung durch Vergleich mit dem Anfangsgehalt als Lehrer*in ermittelt wird. Z.B. Jahresbruttogehalt als Lehrer*in 38.000, Jahreseinkommen in Berufserfahrungszeit 9500 Euro ergibt eine Anrechnung von 25%, also 3 Monaten;

- Anrechnung von Teilbeschäftigung über 80% als voll, unter 20% gar nicht, dazwischen anteilmäßig.